

Bauvorlage zum Bauantrag

Untere Bauaufsichtsbehörde Landratsamt Cham - Bauwesen - Rachelstraße 6 93413 Cham	Nr. im Bauantragverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde BauR- 6024. 2-2498-2024-T* BauR- 6024. 2-1073-2022-B*	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
--	---	---

Brandschutzkonzept

nach § 11 BauVorIV Abs. 2 Satz 3

Hinweis: Die Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber dem ursprünglichen Brandschutzkonzept vom 22.11.2022, bescheinigt mit Bescheinigung Brandschutz I (BY21-049 / 2021) vom 27.04.2023, sind im textlichen Teil blau bzw. hellblau markiert.

Antragsteller / Bauherr

Name, Vorname, Firma Bürgerspitalstiftung Cham		Telefon / Fax (09971) 8579-0 / (09971) 6811
Straße, Hausnummer Marktplatz 2	PLZ, Ort 93413 Cham	E-Mail poststelle@cham.de
Vertreter des Antragstellers / Bauherrn		
Name, Vorname 1. Bürgermeister Stoiber, Martin		Telefon / Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail

Vorhaben / Baugrundstück

Genaue Bezeichnung des Vorhabens Neubau Pflegeheim Begegnungszentrum St. Michael in Cham Tektur zu 2-1073-2022-B*		
Straße, Hausnummer Schleinkoferstr. 9	PLZ, Ort 93413 Cham	Gemarkung, Flur-Nr. Cham, 883/6, 883/8 (früher 883)
Gebäudeklasse (Art. 2 Abs. 3 BayBO) ☐ Gebäudeklasse 1 ☐ Gebäudeklasse 2 ☐ Gebäudeklasse 3 ☐ Gebäudeklasse 4 ☒ Gebäudeklasse 5	Besondere Art und Nutzung ☒ Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 ☐ Mittelgarage nach §1 Abs. 7 GaStellV ☐ Großgarage nach §1 Abs. 7 GaStellV	Nutzung Pflegeheim

Ersteller des Brandschutzkonzeptes

Name Kerschberger Architekten GmbH, Georg Kerschberger		Telefon / Fax (09971) 2001-70 / -75
Straße, Hausnummer Dr.-Karl-Stern-Str. 4	PLZ, Ort 93413 Cham	E-Mail brandschutz@kerschberger-architekten.de

Entwurfsverfasser

☐ Entwurfsverfasser ist Konzeptsteller ☒ Entwurfsverfasser ist nicht Konzeptsteller		
Name Eckl Architektur + Klinikplanung, Andreas Eckl		Telefon / Fax (0941) 59308-0 / -33
Straße, Hausnummer Wöhrdstraße 53	PLZ, Ort 93059 Regensburg	E-Mail info@eckl-architektur.de

Datum

Ort, Datum Cham, 31.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
1.3 Verwendete Unterlagen	5
1.4 Bauüberwachung	5
2. Gebäude	6
2.1 Objektbeschreibung	6
2.2 Nutzung	8
2.3 Zahl der Nutzer des Objekts	8
2.4 Baurechtliche Einordnung	9
2.5 Schutzziele	9
2.6 Risikoanalyse	10
3. Baulicher Brandschutz	11
3.1 Abstandsflächen, Brandabschnitte, Rauchabschnitte	11
Abstandsflächen und Abstände als äußere Brandabschottung	11
Brandabschnitte als äußere und innere Brandabschottung	12
Rauchabschnitte	12
3.2 Außen- und Innenwände	13
Tragende und aussteifende Wände und Stützen in Kellergeschossen	13
Tragende und aussteifende Wände und Stützen (oberirdische Geschosse)	13
Außenwände	13
Außenwandbekleidungen	14
Innenwandbekleidungen (ausgenommen in notwendigen Treppenräumen und notwendigen Fluren)	14
Trennwände	14
Öffnungen in Trennwänden	16
Brandwände und Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind	16
Öffnungen und Verglasungen in Brandwänden	17
Gefangene bzw. eingestellte Räume	18
3.3 Decken und Dächer	19
Decken in Kellergeschossen	19
Decken in oberirdischen Geschossen	19
Öffnungen in Decken	20
Galerien, Emporen, Einbauten, Tribünen, Podien	20
Bodenbeläge (ausgenommen in notwendigen Treppenräumen und notwendigen Fluren)	20
Unterdecken, Deckenbekleidungen und unterseitige Dachbekleidungen (ausgenommen in notwendigen Treppenräumen und notwendigen Fluren)	21
Dächer	21
Lichtdurchlässige Bedachungen und Abschlüsse von Öffnungen in Dächern	22
Dächer von Anbauten	22
3.4 Rettungswege und Ausgänge	24
Rettungswege und Rettungsweglängen	24
Rettungswege über Rettungsgeräte der Feuerwehr	26
Türen in Rettungswegen	26
Fenster als Rettungsweg	27
Rettungswegbreiten und -höhen	27
3.5 Treppen	30
Treppen	30
Tragende Teile notwendiger Treppen	30
Handläufe	30
3.6 Notwendige Treppenräume, Ausgänge aus Treppenräumen	31
Notwendige Treppenräume	31
Ausgänge sowie Räume zwischen notwendigen Treppenraum und Ausgang ins Freie	31
Wände notwendiger Treppenräume	31
Außenwände notwendiger Treppenräume	32
Oberer Abschluss notwendiger Treppenräume	32
Bekleidungen, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten in notwendigen Treppenräumen	33
Bodenbeläge in notwendigen Treppenräumen	34
Öffnungen in notwendigen Treppenräumen	34
Belichtung und Belüftung von notwendigen Treppenräumen	35

3.7 Notwendige Flure, offene Gänge	36
Notwendige Flure	36
Stufen in notwendigen Fluren	36
Wände und Decken in notwendigen Fluren	36
Bekleidungen, Dämmstoffe und Unterdecken in notwendigen Fluren	37
Bodenbeläge in notwendigen Fluren	37
Öffnungen in notwendigen Fluren	38
4. Anlagentechnischer Brandschutz	39
4.1 Haustechnische Anlagen	39
Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle	40
Lüftungsanlagen	43
Feuerungsanlagen	47
Blitzschutzanlagen	47
4.2 Sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen	48
Rauchabzugsgeräte, Rauchabzugsanlagen und Öffnungen zur Rauchableitung	48
Wärmeabzugsgeräte und Öffnungen zur Wärmeableitung	48
Druckbelüftungsanlagen (zur Rauchfreihaltung)	49
Feuerlöschanlagen	49
Brandmeldeanlagen	50
Alarmierungseinrichtungen und Alarmierungsanlagen	52
Sicherheitsbeleuchtungen	53
Sicherheitsstromversorgungen	54
Sonstige sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen	55
5. Abwehrender Brandschutz	56
Löschwasserversorgung	56
Löschwasserrückhaltung	56
Flächen für die Feuerwehr	57
Feuerwehrpläne	58
Zentrale Anlaufstellen für die Feuerwehr	58
6. Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz	59
Kennzeichnung der Rettungswege	59
Kennzeichnung weiterer (sicherheitstechnischer) Anlagen und Einrichtungen	59
Feuerlöscher	60
Flucht- und Rettungspläne	60
Brandschutzordnung, Evakuierungskonzept	61
Veranlassung und Dokumentation der erforderlichen Erstabnahmen und wiederkehrenden Prüfungen technischer Brandschutzmaßnahmen	61
Freihalten von Rettungswegen sowie Offenbarkeit von Türen in Rettungswegen	63
Ausschmückungen, Dekorationen	63
Lagerung	64
Elektrische Geräte, feuergefährliche Arbeitsgeräte	65
Brandschutzbeauftragter	65
Belehrung von Betriebspersonal	66
7. Abweichungen	67
7.1 Genehmigungspflichtige Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO	67
7.2 Abweichungen nach Art. 81a Abs. 1 Satz 2 BayBO	74
8. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen	74
9. Unterschriften	75
10. Abkürzungen	76
11. Anlagen	76

1. Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Auf dem Gelände des Seniorenheims St. Michael, welches durch Zukauf vergrößert wurde, soll ein neues Pflegeheim errichtet werden. Im Zuge der Vor- und Entwurfsplanung wurden die Kerschberger Architekten GmbH beauftragt, ein entsprechendes Brandschutzkonzept zu entwickeln, welches im Zuge der Genehmigungsplanung als Brandschutznachweis eingereicht wird. Im Rahmen der Ausführungsplanung und der Umsetzung wurden, gegenüber dem ursprünglichem Bauantrag, u. a. in BT 2 die Ebene -2 zwischen den Achsen A-D/6-11 unterkellert und die Grundstücksgrenzen teilweise grundlegend geändert. Weiterhin erfolgten kleinere Grundrissänderungen im Bereich der Tagespflege (BT 2 Ebene -1, Achsen A-D/1-11), im Bereich der Technikzentrale (BT 2 Ebene -1), im Treppenraum TRH 4 (BT 4, Ebene 00), der HSL-Schächte (BT 4, Ebene 00, 01, 02), dem Personal-WC/Abstellraum (BT 4 Ebene 01, 02) des Windfangs Demenzgarten (Ebene -1) und der Dachdraufsichten. Aufgrund von genehmigungspflichtigen Änderungen wurde ein Änderungsantrag eingereicht. Dieses fortgeschriebene Brandschutzkonzept ergänzt den Änderungsantrag als Bauvorlage um die brandschutztechnischen Aspekte.

Aufgabe dieses objektbezogenen Brandschutzkonzeptes ist die zielorientierte Gesamtbewertung des baulichen und abwehrenden Brandschutzes. Es dient als bautechnischer Nachweis des Brandschutzes gemäß Art. 62 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO), der bei diesem Objekt durch einen Brandschutzplaner nach Art. 62b Abs. 1 BayBO erstellt und gemäß Art. 62b Abs. 2 BayBO bauaufsichtlich geprüft oder durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt werden muss. Das Brandschutzkonzept ist somit Bestandteil der Bauvorlagen (Bauantrag) entsprechend §11 Bauvorlagenverordnung (BauVorV). Weiterhin werden im Brandschutzkonzept die Abweichungen von den Anforderungen der Bayerischen Bauordnung und der von dieser Verordnung erlassenen Vorschriften beantragt, begründet und entsprechende Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Folgende bauordnungsrechtliche Vorschriften und Technische Baubestimmungen dienen als Grundlage für dieses Brandschutzkonzept:

- **Bayerische Bauordnung (BayBO)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert am 25.05.2021 bzw. 25.07.2025
- **Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV)**, vom 3. August 2001, zuletzt geändert am 07.08.2018
- **Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (ElTBauV)**, vom 13. April 1977, zuletzt geändert am 08.12.1997
- **Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB)** – Ausgabe Juni 2022 bzw. Ausgabe Februar 2025, insbesondere mit folgenden technischen Regeln zum Brandschutz:
 - Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (RIFiFw), 2009-10 einschl. Anlage A 2.2.1.1/1
 - Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2019-05 bzw. 2024-01 (Anhang 4 BayTB)
 - DIN 4102-4 vom Mai 2016 einschl. Anlage A 2.2.1.3/1
 - Wärmedämmverbundsysteme mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren: 2016-06, (Anhang 5 BayTB)
 - Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR), M-LAR vom 10.02.2015, zuletzt geändert am 03.09.2020, einschl. Anlage A 2.2.1.8/1Bay
 - Lüftungsanlagen-Richtlinie (LüAR), M-LüAR vom 29.09.2005, zuletzt geändert am 03.09.2020, einschl. Anlage A 2.2.1.11/1Bay der BayTB
 - Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA): 2019-05 bzw. 2022-04 (Anhang 14 BayTB)

Da es sich bei einem Pflegeheim in Bayern um einen nicht typisierten („ungeregelten“) Sonderbau handelt und auch keine Verwaltungsvorschriften durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemacht wurden, wurden einige Anforderungen in Anlehnung an Verwaltungsvorschriften und Hinweisen anderer Bundesländer übernommen, die formell in Bayern nicht gelten.

Die Anforderungen wurden dabei nicht 1:1 übernommen, sondern es wurden objekt- und bundeslandesspezifische Gegebenheiten berücksichtigt – unter Beachtung allgemeiner Planungsgrundsätze im Bereich Brandschutz für derartige Bauten. Insbesondere wurden folgende Grundlagen als Orientierung verwendet:

- Bauprüfdienst (BPD) 2018-1 Besondere Wohnformen für pflegebedürftige und behinderte Menschen, Freie und Hansestadt Hamburg

- Hinweise des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über den baulichen Brandschutz in Krankenhäusern und baulichen Anlagen entsprechender Zweckbestimmung“ vom 26.04.2007

Für die bauordnungsrechtliche Bewertung des Brandschutzes unverbindliche Anforderungen und weitere erläuternde Hinweise werden im Brandschutzkonzept **grau bzw. hellblau** dargestellt, um sie von den bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen optisch abzugrenzen.

1.3 Verwendete Unterlagen

Vom Bauherrn wurden folgende Angaben gemacht und folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Nachreichung vom 06.08.2025 zum Änderungsantrag:
 - Lageplan vom 02.08.2025
- Nachreichung vom 11.07.2025 zum Änderungsantrag:
 - Abstandsflächenplan vom 10.07.2025,
 - Ansicht Nord/Ansicht Süd vom 06.03.2025,
 - Antrag auf Abweichung wegen Überschneidung von Abstandsflächen und Überbau zu Flur Nr. 883/11 vom 26.04.2025 aktualisiert am 18.06.2025,
 - Antrag auf Abweichung wegen Überschneidung von Abstandsflächen auf dem Grundstück vom 26.04.2025 aktualisiert am 18.06.2025,
 - Abstandsflächenübernahme zu Flur-Nr. 883/6+883/8
 - Abstandsflächenübernahme zu Flur-Nr. 883/11
- Änderungsantrag „Neubau Pflegeheim Begegnungszentrum St. Michael in Cham“, Tektur zu 2-1073-2022-B* des Architekturbüros ECKL Architektur + Klinikplanung vom 17.12.2024, digital eingereicht am 19.12.2024, Az.: BauR-6024. 2-2498-2024-T*
- Bescheinigung Brandschutz I mit Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dipl.-Ing. Hanno Lorenz, NK Brandschutzingenieure GmbH, zum Az.: BauR-6024. 2-1073-2022-B*
- Bescheid / Baugenehmigung 15.09.2022 zum Bauantrag BauR-6024. 2-1073-2022-B*
- Bauantrag „Neubau Pflegeheim Begegnungszentrum St. Michael in Cham“ des Büros ECKL Architektur + Klinikplanung vom 24.04.2022, Az.: BauR-6024. 2-1073-2022-B* (Änderungsantrag zum ursprünglichen Bauantrag vom 19.08.2021, Az.: 2-3070-2021-B*)
- Angaben zur Löschwasserversorgung der Stadtwerke Cham GmbH (Schreiben vom 28.07.2021)
- Besprechungsprotokoll Brandschutz Nr. 1 zum Ortstermin „Vorbesprechung des abwehrenden Brandschutzes“ am 14.12.2020 (Teilnehmer u.a. Kreisbrandrat, FFW Cham, Stadt Cham, Freianlagenplaner)
- Angaben zur geplanten Nutzung, zur Anzahl der Bewohner und zum Personal

1.4 Bauüberwachung

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5, Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen wird die Bauausführung hinsichtlich des geprüften bzw. bescheinigten Brandschutznachweises gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörde oder einen vom Bauherrn zu beauftragenden Prüfsachverständigen für Brandschutz überwacht. Die Pflichten der am Bau Beteiligten (Bauherr, Unternehmer, Planer) nach Art. 49 bis 52 BayBO bleiben dabei unberührt.

Gemäß Bauantrag soll der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt werden, so dass auch die Bauausführung durch diesen überwacht wird.

Die Bauaufsichtsbehörde und der durch den Bauherrn beauftragte Prüfsachverständige sind über den Baubeginn zu informieren. Der Prüfsachverständige sollte zur Wahrnehmung der Bauüberwachung rechtzeitig zu relevanten Bauzustandsbesichtigungen eingeladen werden. Genauere Informationen dazu erhalten Sie i. d. R. mit dem Genehmigungsbescheid oder der „Bescheinigung Brandschutz I“.

2. Gebäude

2.1 Objektbeschreibung

Bei dem betrachteten Objekt handelt es sich um den Neubau eines Pflegeheims, welches überwiegend in Massivbauweise (Stahlbeton, Mauerwerk) errichtet wird.

Das neu aufgeteilte Baugrundstück (Flur-Nrn. 883/6, 883/8) liegt ~~zwischen der Ludwigstraße und an~~ der Schleinkoferstraße in der Innenstadt von Cham. Es grenzt im Westen unmittelbar an den Stadtpark und im Osten und Süden an ~~das denkmalgeschützte Kloster ein Grundstück der Stadt Cham.~~

Das neue Gebäude besteht aus vier Baukörpern (Bauteile BT1 bis BT4), wobei die BT2 und BT3 in einem ersten Bauabschnitt errichtet und in Betrieb genommen werden. Im zweiten Bauabschnitt werden das bestehende Seniorenheim abgebrochen und die Bauteile BT1 und BT4 errichtet.

Das Bauteile BT2 und BT4 besteht aus jeweils vier Geschossen (E-1 bis E+2). Bauteil BT1 ist ein lediglich eingeschossiger Anbau (E00, Hauptzugang, Foyer). Die Bauteile BT2 und BT3 bestehen aus fünf Geschossen (E-2 bis E+2), wobei der Treppenraum BT3 bis zum Dach führt (E+3) und den Zugang zu diesem ermöglicht.

Im Gebäude befinden sich vier notwendige Treppenräume zur vertikalen Erschließung, wobei der Haupttreppenraum eine Art Foyer darstellt. Im Haupttreppenraum sind auch zwei Aufzüge angeordnet. Für die technische Gebäudeausrüstung sind vertikale Schächte vorgesehen; auf den Dächern befinden sich Lüftungsgeräte der Lüftungsanlagen sowie Photovoltaikanlagen.

Die Bauteile BT2, BT3 und BT4 bilden drei Flügel, wobei sich zwischen BT2 und BT3 im Erdgeschoss (E00) ein, von außen nicht zugänglicher, Außenbereich („Demenzgarten“) befindet.

Außerdem ist das Gebäude, welches eine Gesamtausdehnung von ca. 90 x 70 m hat, in vier Brandabschnitte unterteilt.

Das Gebäude ist von Süden (über Nachbargrundstück Flur-Nr. 883/11) und Norden über befestigte Flächen anfahrbar.

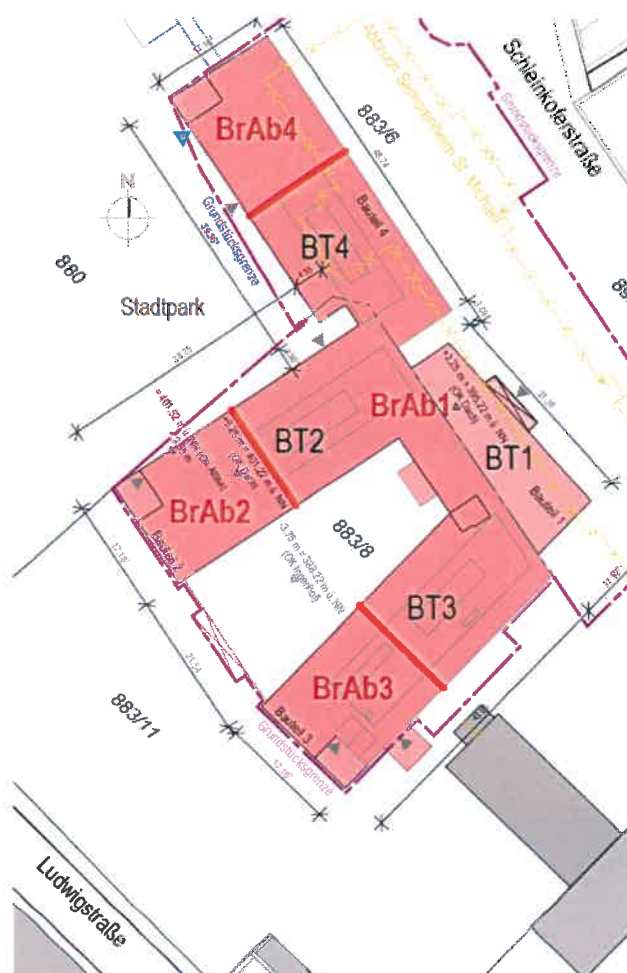


Abbildung 1: Lageplan (Übersicht Bauteile [BT], Brandabschnitte [BrAb])

Brutto-Grundflächen:

überdeckt und allseitig umschlossen

2. Untergeschoss (E-2):	ca. 1.083 m ² BGF (R)
1. Untergeschoss (E-1):	ca. 2.059 m ² BGF (R)
Erdgeschoss (E00):	ca. 2.661 m ² BGF (R)
1. Obergeschoss (E+1)	ca. 2.391 m ² BGF (R)
2. Obergeschoss (E+2):	ca. 2.391 m ² BGF (R)
Dach (E+3):	ca. 26 m ² BGF (R)

Summe Brutto-Grundflächen: ca. 10.610 m²BGF (R)

Netto-Grundflächen:

Nutzungsflächen (NUF):	ca. 5.873 m ²
Technikflächen (TF):	ca. 373 m ²
Verkehrsflächen (VF):	ca. 2.688 m ²

Summe (NGF): ca. 8.935 m²

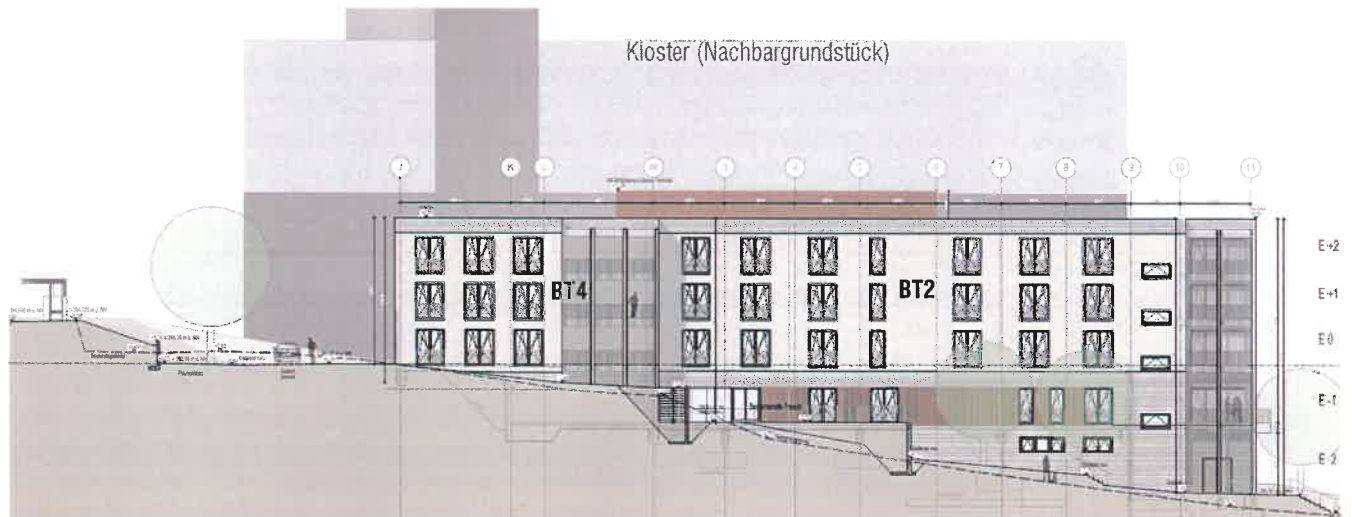


Abbildung 2: Ansicht **Nord-West** (aus Richtung Stadtpark)

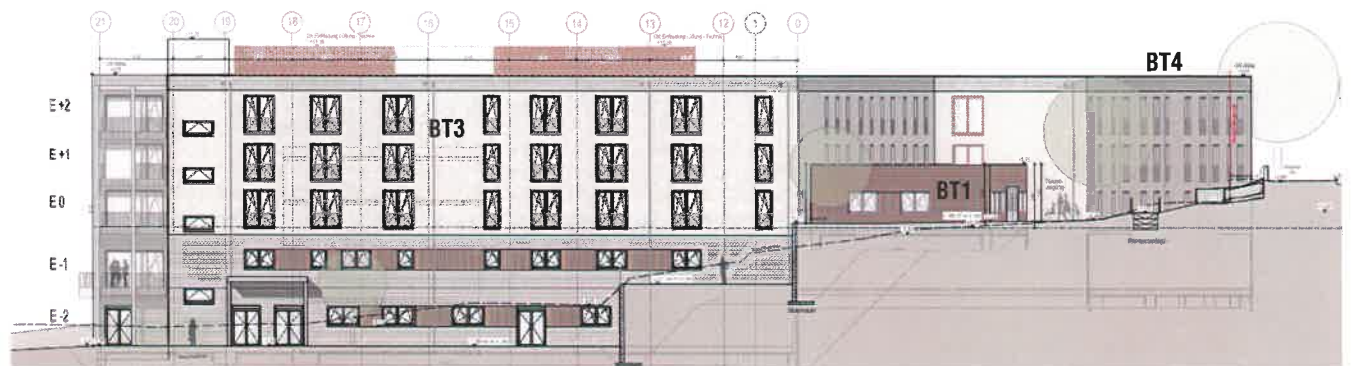


Abbildung 3: Ansicht **Süd-Ost**

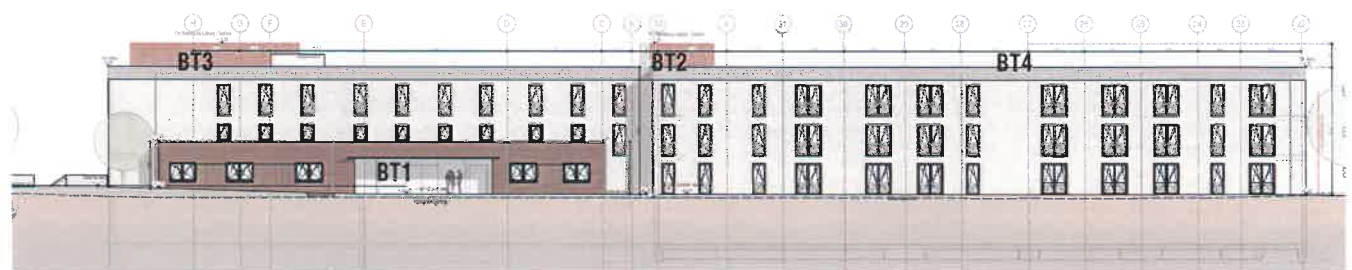


Abbildung 4: Ansicht **Nord-West** (aus Richtung Schleinkoferstraße)

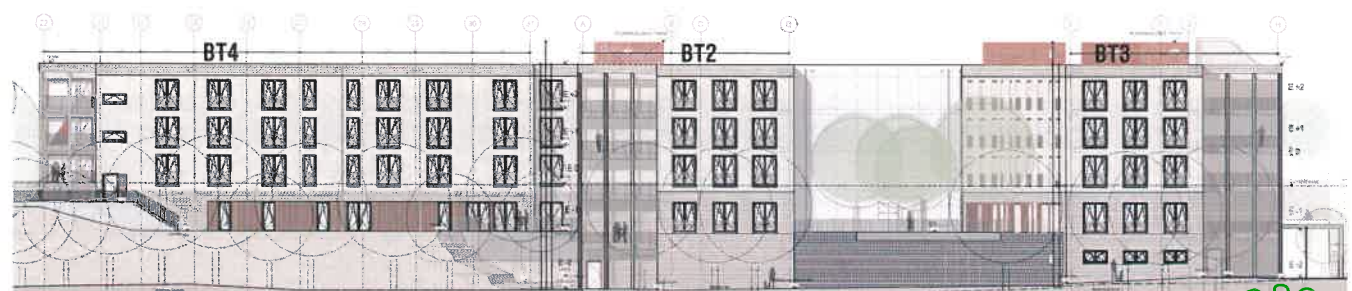


Abbildung 5: Ansicht **Süd-West** (aus Richtung Ludwigstraße)

2.2 Nutzung

In dem neu zu errichtenden Pflegeheim sollen Pflegebedürftige stationär sowie zur Kurzzeit- und Tagespflege untergebracht werden. Die 96 stationären Pflegeplätze und 12 Kurzzeitpflegeplätze teilen sich in eigene Bewohnergruppen mit jeweils 12 Apartments (Schlafzimmer+ Bad) auf, die einen gemeinschaftlichen Wohn-/Essbereich und verschiedene Nebenräume besitzen. Darüber hinaus befinden sich im 1. Untergeschoss (E-1) von BT2 ein Besuchercafé sowie eine Tagespflege für 12 Pflegebedürftige. Im 2. Untergeschoss (E-2) von BT3 werden die Küche und die Wäscherei mit zugehörigen Nebenräumen untergebracht. Weiterhin befinden sich noch verschiedene Funktionsräume, Personal- und Verwaltungsräume sowie Nebenräume im Gebäude. Die Gebäudeteile werden dabei in mehrere „gesicherte Bereiche“ (feuerbeständig abgetrennt) unterteilt, welche gleichzeitig Teilnutzungseinheiten oder weitere Unterteilungen von Teilnutzungseinheiten darstellen, wobei das Objekt eine betrieblich-organisatorisch zusammenhängende Nutzungseinheit bildet.

Auf Wunsch des Bauherrn soll aus organisatorischen und nutzungstechnischen Gründen auf notwendige Flure möglichst verzichtet werden, da u.a. für die aufgeweiteten Flurbereiche im Zuge der neuen Betreuungskonzepte eine wohnlichere Ausgestaltung angedacht ist. Aus diesem Grund erfolgt die Bereichsbildung insbesondere in den Bewohnergruppen in „gesicherte Bereiche“ kleiner 400 m².

Da mit immobilisierten Bewohnern zu rechnen ist, besteht die Anforderung, Pflegebedürftige im Brandfall in einen anderen Brandabschnitt zu verlegen.

Übersicht:

- 2. Untergeschoss (E-2): BT3: Küche mit Nebenräumen, Wäscherei, Lager- und Technikräume
BT2: Lagerraum
- 1. Untergeschoss (E-1): BT2: Tagespflege, Besuchercafé und Besprechungsräume,
BT3: Pflegezentrum (Bürräume), Funktionsräume (Umkleiden, Technik)
- Erdgeschoss (E00): BT2, BT3, BT4: Bewohnergruppen 07, 08 (stationäre Pflege), Kurzzeitpflege/Isolierstation,
BT1: Personalräume, Foyer, Nebenräume
- 1. Obergeschoss (E+1): BT2, BT3, BT4: Bewohnergruppen 04, 05, 06 (stationäre Pflege),
- 2. Obergeschoss (E+2): BT2, BT3, BT4: Bewohnergruppen 01, 02, 03 (stationäre Pflege),
- Dach (E+3): BT2, BT3: Lüftungsgeräte, Photovoltaik-Anlagen

2.3 Zahl der Nutzer des Objekts

Im Gebäude ist mit folgenden Personenzahlen zu rechnen:

Personal (die Schichtstärke variiert je nach Wochentag und Tageszeit):

- Pflege, Verwaltung, Küche, Wäscherei etc.: ca. 20 bis 40 Personen,
Minimalbesetzung Nachtschicht: ca. 3 Personen
- Besuchercafé: ca. 36 Personen inkl. externe Besucher (max. 40 Gastplätze im Gebäude)

Bewohner (Pflegebedürftige):

- E-1: 15 Pflegebedürftige (BT2, Tagespflege ohne Übernachtung)
- E00: 36 Pflegebedürftige in 2 Bewohnergruppen und Kurzzeitpflege/Isolierstation
- E+1: 36 Pflegebedürftige in 3 Bewohnergruppen
- E+2: 36 Pflegebedürftige in 3 Bewohnergruppen

Die maximale Zahl der Nutzer des Objekts wird im Wesentlichen durch die Rettungswege und Rettungswegbreiten begrenzt. Da es sich auch um eine Arbeitsstätte handelt, sollten die entsprechenden Rettungswegbreiten nach ASR A2.3 berücksichtigt werden, sofern die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers keine geringeren Breiten zulässt.

2.4 Baurechtliche Einordnung

Bei dem vorliegenden Objekt handelt es sich um ein Gebäude im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Entsprechend Art. 2 Abs. 3 der BayBO ist das Gebäude in die Gebäudeklasse 5 einzuteilen, da es eine Höhe¹⁾ von mehr als 13 m aufweist und außerdem die Brutto-Grundfläche²⁾ der Nutzungseinheit mehr als 400 m² beträgt.

Weiterhin ist das Gebäude auf Grund seiner Ausdehnung gemäß aktueller Bayerischer Bauordnung als Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO „Gebäude mit mehr als 1 600 m² Fläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ...“, einzustufen.

Außerdem wird aufgrund der Nutzung folgender Sonderbautatbestand erfüllt:

Art. 2 Abs. 4 Nr. 9 11 BayBO „Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zweck der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist...“ (Pflegeheim).

Das Besuchercafé bietet, als eigene Teilnutzungseinheit, Plätze für höchstens 40 Besucher an Tischen und fällt somit nicht unter den Sonderbautatbestand nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 8 a) BayBO „Gaststätte mit mehr als 40 60 Gastplätzen in Gebäuden...“.

Auf Grund der Anzahl der tatsächlichen Sitzplätze sowie der Fläche von ca. 120 m² (inkl. Thekenbereich) und der vorgesehenen Möblierung (Sitzplätze an Tischen) fällt das Besuchercafé, auch bei Berücksichtigung der beiden durch mobile Trennwände hinzufügbaren Mehrzweckräume (25 m²+24 m²), bezogen auf die Bemessungsformel nach § 1 Abs. 2 VStättV, nicht in den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung:

„... 1. für Sitzplätze an Tischen: ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraums, ...“:

Kantine: ca. 170 m² x 1 Besucher/m² = 170 Besucher ≤ 200 Besucher

Unabhängig davon ist für die Anwendung der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern Voraussetzung. Betriebliche (interne) Veranstaltungen fallen regelmäßig nicht unter den Anwendungsbereich der VStättV.

¹⁾ Höhe = Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel

²⁾ Höhe = Flächen im Kellergeschoss bleiben außer Betracht

2.5 Schutzziele

2.5.1 Allgemeine Schutzziele

Dieses Brandschutzkonzept verfolgt im Wesentlichen die allgemeinen Schutzziele des Art. 12 der BayBO

„...dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind“ und damit die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der BayBO.

In dieser Pflegeeinrichtung ist die Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt oder teilweise nicht gegeben. Diese Einschränkung in Verbindung mit der Personendichte erfordert spezielle Maßnahmen zur Sicherheit. Bei einem Brandereignis soll dabei ein zweistufiges Rettungs- und Evakuierungskonzept verfolgt werden.

Das vorrangige Schutzziel hinsichtlich der Rettung von Personen besteht dabei darin, die Pflegebedürftigen umgehend in einen anderen Brandabschnitt und – bei Erfordernis – von dort in einen anderen Gebäudeteil oder ins Freie zu evakuieren.

Die Räumung der Bewohnergruppen/Bereiche wird organisatorisch festgelegt und das zuständige Personal wird unterwiesen. Hierzu ist auch die Erstellung eines Evakuierungskonzeptes vorgesehen.

2.5.2 Besondere Schutzziele

Besondere Schutzziele und Anforderungen werden innerhalb dieser Ausarbeitung nicht berücksichtigt oder ggf. in einigen Überschneidungspunkten mit dem Bauordnungsrecht lediglich angerissen – ohne Gewähr auf Vollständigkeit.

Dies betrifft insbesondere das Arbeitsrecht (z.B. ArbSchG, ArbStättV, BetrSichV), das Umwelt- und Gefahrstoffrecht (z.B. GefStoffV), den Schutz von Sachwerten (z.B. besondere Vorgaben der Sachversicherer) und den Schutz vor Betriebsunterbrechungen. Die Einhaltung dieser Vorschriften und Maßnahmen ist zusätzlich zum Brandschutzkonzept von einer anderen sachkundigen Stelle zu überwachen.

Das Gebäude hat befindet sich in Denkmalnähe, ist aber als Neubau selbst kein Denkmal.

Besondere Anforderungen an die Datensicherheit werden vom Nutzer für den EDV-Raum in BT3 (E-1) gestellt, welcher freiwillig feuerbeständig abgetrennt werden soll.

2.6 Risikoanalyse

2.6.1 Brandlasten und Brandgefahren

Bei der vorgesehenen Nutzung ergeben sich keine über die übliche Nutzung eines Pflegeheims hinausgehenden Brandgefahren und Brandlasten.

In der Küche bestehen Brandgefahren durch heiße Oberflächen, das Kochen mit offenen Flammen oder Frittieren.
Eine Wäscherei in der geplanten Größe gilt allgemein nicht als besonders brandgefährdet, wenn die Grundsätze des organisatorischen Brandschutzes eingehalten werden (siehe z. B. Arbeitshilfe „Heiße Wäsche – Brandschutz in Wäschereien“ BG ETEM).
Arbeiten mit besonderen Brandentstehungsgefahren werden im Gebäude im Regelbetrieb nicht vorgenommen.
Lagerbereiche und Räume für Abfälle in den Untergeschossen (mit ggf. höheren Brandlasten) werden feuerbeständig abgetrennt.

Gemäß ASR A2.2 Tabelle 4 kann bei Pflegeheimen im Allgemeinen von einer „erhöhten Brandgefährdung“ ausgegangen werden. Gleiches gilt für den Küchenbereich in E-2 (BT3).

In den allgemeinen Verwaltungsbereichen ist aus Sicht des Nachweiserstellers von einer „normalen Brandgefährdung“ auszugehen. In den Lagerbereichen ist aufgrund des brennbaren Materials wiederum von einer „erhöhten Brandgefährdung“ auszugehen. Die abschließende Feststellung ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung des Betreibers im Sinne des Arbeitsrechts zu treffen.

2.6.2 Konstruktive Risiken

Brand- und Rauchausbreitungsgefahren aufgrund der Geschossigkeit und Gebäudeausdehnung werden durch eine feuerbeständige Bauweise sowie die Unterteilung in Brandabschnitte, „gesicherte Bereiche“ und Rauchabschnitte minimiert. Zusätzlich werden in kritischen Bereichen (u.a. Rettungswege) erhöhte Anforderungen an die Brennbarkeit von Baustoffen gestellt, die über die Mindestanforderungen der Bayerischen Bauordnung teilweise hinausgehen.

Pro Geschoss und Bauteil sind mindestens zwei unabhängige bauliche Rettungswege (Treppenräume) angeordnet, die eine schnelle Räumung und die Brandbekämpfung erleichtern.

Ein Risiko besteht darin, dass das Foyer eine offene Geschossverbindung darstellt, die zwar als notwendiger Treppenraum errichtet wird, jedoch aufgrund der Nutzung ein gewisser Umfang an Brandlasten nicht ausgeschlossen werden kann.

Dieser Umstand wird durch höhere Anforderung an die Türen in Verbindung mit weiteren baulichen Rettungswegen berücksichtigt. Da die Geschossigkeit und Zugänglichkeit die Brandbekämpfung erschwert, werden in drei Treppenräumen (nach Vorabstimmung mit der Brandschutzdienststelle und örtlichen Feuerwehr), trockene Steigleitungen angeordnet, die der Unterstützung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr dienen.

Besondere Risiken bestehen auch darin, dass Pflegebedürftige in der Selbstrettungsfähigkeit teilweise erheblich eingeschränkt sind. Aufgrund der geplanten Anordnung der Brandwände innerhalb der Bewohnergruppe und damit der nochmaligen Unterteilung der Bewohnergruppen in zwei gesicherte Bereiche $\leq 400 \text{ m}^2$ mit höchstens 6 Pflegebedürftigen (3 auf jeder Flurseite in Einzelzimmern), kann auch mit wenig Personal eine schnelle Evakuierung durch horizontale Verschiebung in den jeweils anderen Brandabschnitt/Bereich erfolgen, bis weitere Hilfskräfte eintreffen.

Die o.g. Risiken werden, neben der bereits genannten Bauweise, durch Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen weiter minimiert.

3. Baulicher Brandschutz

3.1 Abstandsflächen, Brandabschnitte, Rauchabschnitte

Nr.	Rechtsgrundlage / Anforderung	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderung erreicht
3.1.1	Abstandsflächen und Abstände als äußere Brandabschottung		
	BayBO Art. 6 (1)¹ Vor den Außenwänden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. ²Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. ³Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf. ⁴Art. 63 bleibt unberührt. (2)¹ Abstandsflächen sowie Abstände nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 2 müssen auf dem Grundstück selbst liegen. ²Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. ³Abstandsflächen sowie Abstände im Sinn des Satzes 1 dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn rechtlich oder tatsächlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden, oder wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zustimmt; die Zustimmung des Nachbarn gilt auch für und gegen seinen Rechtsnachfolger. ⁴Abstandsflächen dürfen auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden. (3) Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken; das gilt nicht für 1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75 Grad zueinander stehen, 2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 3. Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind. (4) Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich... (5)...(6)... (7)¹ In den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsflächen sind... zulässig 1. Garagen einschließlich ihrer Nebenräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tiefgaragen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m, wobei die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet wird; Giebelflächen bleiben bei einer Dachneigung bis zu 45 Grad unberücksichtigt, 2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m, 3. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m. ²Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach den Nm. 1 und 2 darf auf einem Grundstück insgesamt 15 m nicht überschreiten BayBO Art. 30 (2)¹ Bedachungen, die die Anforderungen nach Abs. 1 (<i>harte Bedachung</i>) nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Gebäude ... einen Abstand von der Grundstücksgrenze ..., von Gebäuden auf demselben ... einhalten. ...	Abstandsflächen nach Art. 6 sowie Abstände nach Art. 28 BayBO werden an der Nordostseite (Schleinkoferstr.) <u>und Südwestseite (Ludwigstr.)</u> eingehalten und liegen auf dem Grundstück. An der Nordwestseite liegen die Abstandsflächen und Brandschutzabstände auf öffentlicher Grünfläche (Stadtpark, Flur-Nr. 880) was gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO zulässig ist <u>bzw. wurden durch Zustimmung übernommen.</u> An der <u>Südwest- und Südostseite</u> liegen die Abstandsflächen und Abstände auf dem Nachbargrundstück, wurden durch Zustimmung übernommen und überdecken sich <u>die Abstandsflächen des betrachteten Pflegeheims</u> mit den Abstandsflächen des bestehen Gebäudes „Redemptoristenbau (B-Bau)“ <u>auf dem Nachbargrundstück</u>, wobei die Belange des Brandschutzes durch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5,00 m, <u>ggf. mit rechtlicher Sicherung</u>, ausreichend berücksichtigt werden; <u>ein Mindestabstand von 2,50 m des Pflegeheims zur Nachbargrenze (Flur-Nr. 883) wird eingehalten.</u>  Abbildung 6: Darstellung der Abstandsflächen <u>Das Kleintier- und Gerätehaus (< 40 m³ BRI) im Demenzgarten liegt mit einem Abstand von lediglich ca. 2,40 m vor der Fassade von BT3.</u> <u>In Anlehnung an Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BayBO kann es jedoch als brandschutztechnisch unkritisch angesehen werden und darf auch gemäß Art. 6 Abs. 7 innerhalb von Abstandsflächen liegen.</u> <u>Hinweise:</u> Die Flur-Stücke Nr. 883/6 und 883/8 (vor Grundstücksteilung Teil der Flur-Nr. 883) stellen rechtlich ein Baugrundstück (Buchgrundstück) dar. <u>Das auf dem Baugrundstück bestehende Geb...</u>	erfüllt erfüllt nicht erfüllt, da sich Abstandsflächen überdecken, wobei ein ausreichender Brandschutzabstand eingehalten wird, <u>Antrag auf Abweichung von Abstandsflächen wurde im Zuge des Änderungsantrags neu gestellt jedoch Abweichung genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 15.09.2022 BauR-6024-2-1073-2022-B*</u> erfüllt

Nr.	Rechtsgrundlage / Anforderung	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderung erreicht; kompensiert durch
3.1.2	Brandabschnitte als äußere und innere Brandabschottung		
	BayBO Art. 28 (1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern. (2) Brandwände sind erforderlich 1. als Gebäudeabschlusswand, ... , wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist, 2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m, 3. ... , 4. Hi-WM-BW-BKH III. 2.1. Brandabschnitte Abweichend ... dürfen die Abstände der Brandwände bis zu 50 m betragen. Größere Brandabschnitte sind möglich, wenn die Sicherheit durch weitergehende brandschutztechnische Maßnahmen gewährleistet ist. HH BPD 2018-1 5.4.2 a) ... , Brandabschnitte Jedes Geschoss mit mehr als 20 Betten... muss... durch feuerbeständige Wände... in mindestens zwei möglichst gleich große Evakuierungsabschnitte unterteilt sein. Soweit Brandabschnitte ... erforderlich sind, treten Brandwände an die Stelle der feuerbeständigen Wände.	äußere Brandabschottung: <i>keine Gebäudeabschlusswände als Brandwände von Brandabschnitten erforderlich, da Abstände von mehr als 2,50 m zur Nachbargrenze sowie mindestens 5 m Abstand zu anderen Gebäuden eingehalten oder rechtlich gesichert werden;</i> innere Brandabschottung: Unterteilung des Gebäudes in die 4 Brandabschnitte BrAb1 (BT1 / BT3 nordöstl. Teil / BT 2 nordöstl. Teil / BT 4 südöstl. Teil): ca. 1.648 m²_{BGF}, BrAb2 (BT2 südwestl. Teil): ca. 327 m²_{BGF}, BrAb3 (BT3 südwestl. Teil): ca. 327 m²_{BGF}, BrAb4 (BT4 nordöstl. Teil): ca. 328 m²_{BGF}, durch innere Brandwände in Abständen von jeweils weniger als 40 m, ausgenommen in Brandabschnitt BrAb1, wo der maximale Abstand in Nordost-Südwest-Richtung ca. 70 m beträgt, dort allerdings nochmals durch ein Foyer in der Bauart eines notwendigen Treppenraums mit Treppenraumwänden in der Bauart von Brandwänden in zwei Teile mit einer Ausdehnung von jeweils weniger als 40 m unterteilt wird;	erfüllt nicht erfüllt da Abstand der Brandwände in BrAb1 > 40 m → Abweichung siehe 7.1
3.1.3	Rauchabschnitte		
a)	- in notwendigen Fluren		
	BayBO Art. 34 (3) ¹Notwendige Flure sind... in Rauchabschnitte zu unterteilen. ²Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. ³... ⁴... ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für notwendige Flure, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind.	E-1 (BrAb1): notwendiger Flur mit einer Länge (über Eck) von ca. 37 m ohne zusätzliche Unterteilung in Rauchabschnitte E00, E+1, E+2 (BrAb1): notwendige Flure als jeweils ein Rauchabschnitt mit weniger als 30 m Länge, keine weitere Unterteilung in Rauchabschnitte erforderlich, da Länge des notwendigen Flures weniger als 30m beträgt	nicht erfüllt, da Rauchabschnitt > 30 m → Abweichung siehe 7.1 erfüllt
b)	- in sonstigen Räumen bzw. Bereichen		
	Hi-WM-BW-BKH 2.3. Rauchabschnitte Brandabschnitte über 400 m² müssen in Rauchabschnitte von höchstens 400 m² unterteilt werden. Bei betriebsnotwendig größeren Rauchabschnitten sind Maßnahmen zu treffen, um die Rettung von Menschen sicherzustellen.	E00, E+1, E+2: In den Bewohnergruppen werden, durch brandschutztechnisch getrennte „gesicherte Bereiche“, auch Rauchabschnitte von jeweils höchstens 400 m² gebildet (ca. 300 – 390 m²). E-1: Besuchercafé, Tagespflege und Pflegezentrum stellen jeweils eigene Rauchabschnitte von jeweils höchstens 400 m² dar. sonstige: bauordnungsrechtlich keine Rauchabschnitte gefordert	erfüllt erfüllt entfällt

3.2 Außen- und Innenwände

Nr.	Rechtsgrundlage / Anforderung	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderung erreicht
3.2.1	Tragende und aussteifende Wände und Stützen in Kellergeschossen		
	BayBO Art. 25 (2) Im Kellergeschoss müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 feuerbeständig, 2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend sein.	<u>E-2, E-1:</u> aus feuerbeständigen Wänden und Stützen	erfüllt
3.2.2	Tragende und aussteifende Wände und Stützen (oberirdische Geschosse)		
	BayBO Art. 25 (1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. ² Sie müssen 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend, 3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein. ³ Satz 2 gilt 1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; Art. 27 Abs. 4 bleibt unberührt, 2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen. BayTB A 2.1.4 Tragende und aussteifende Bauteile Hi-WM-BW-BKH III 1.1 Tragende und aussteifende Wände... • Keine Anforderungen bei obersten Geschossen, die weder Aufenthaltsräume, zugehörige Nebenräume noch Rettungswege enthalten, ... • feuerbeständig bei sonstigen Gebäuden und in Untergeschossen nach dem 2. Unterpunkt zu III.1.1	<u>E-2, E-1, E00, E+1, E+2:</u> aus feuerbeständigen Wänden und Stützen z. B. F90-A oder REI 90 und tragende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen gemäß BayTB A 2.1.3.1 a), 2.1.3.2.2 und A 2.1.4 <u>Balkone (Achse A-B/10-11, G-H/20-21, L-M/22-23):</u> tragende Stützen der vor die Fassade gesetzten Balkone aus nichtbrennbaren Baustoffen (ohne Feuerwiderstandsfähigkeit), <u>Kleintier- und Gerätehaus:</u> ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit	erfüllt erfüllt entfällt
3.2.3	Außenwände		
	BayBO Art. 26 (1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist. (2) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. ³ Satz 1 gilt nicht für 1. Fenster und Türen, 2. Fugendichtungen und 3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion. (5) ¹ Die Abs. 2 ... gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, ... BayTB A 2.1.5 Außenwände Hi-WM-BW-BKH III. 2 Außenwände Außenwände sind in den wesentlichen Teilen nichtbrennbar auszuführen; Baustoffe in Außenwänden dürfen nicht brennend abtropfen können ...	<u>allgemein:</u> nichttragende Außenwände bzw. Außenwandteile aus nichtbrennbaren Baustoffen oder mindestens feuerhemmend und in wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen, ausgenommen (einzelne, öffnbare) Fenster, Türen, Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nicht brennbaren Profilen <u>E-2 (Achse G-H/20-21):</u> feuerbeständig und raumabschließend bis zu einem Abstand von mindestens 2,00 m von der Treppenraumwand <u>E-1, E00, E+1, E+2 (Achse D/2-3 u. E/1-13):</u> feuerbeständig und raumabschließend bis zu einem Abstand von mindestens 1,00 m von der Außenwand (Glas-Metall-Pfosten-Riegel-Fassade) der „Halle“/„Foyer“ (Treppenraum) <u>E-1 (Achse D/5-6):</u> feuerbeständig und raumabschließend im Bereich des Brandwandversatzes (siehe auch Nr. 3.2.8) <u>Kleintier- und Gerätehaus:</u> aus mind. normalentflammbaren Baustoffen	erfüllt erfüllt erfüllt

3.2.4	Außenwandbekleidungen	BayBO Art. 26 (3)¹Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. ²Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden müssen schwerentflammbar sein. ³Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen. (4) (5) ¹... ²... BayBO Art. 28 (7)¹... ²... ³Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein. ⁴... BayTB A 2.1.5 Außenwände A 2.2.1.5 Wärmedämmverbundsysteme (Anhang 5) A 2.2.1.6 Hinterlüftete Außenwandbekleidungen (Anhang 6) B 2.2.1.1 Außenwandbekleidungen, hinterlüftet B 2.2.1.3 Vorhangfassaden B 2.2.1.5 Außenseitige Wärmedämmverbundsysteme Hi-WM-BW-BKH III. 2 Außenwände. Außenwände sind in den wesentlichen Teilen nichtbrennbar auszuführen; Baustoffe in Außenwänden dürfen nicht brennend abtropfen können, dies betrifft insbesondere auch die Dämmschicht. ... HH BPD 2018-1 5.4.2 a) Außenwände Außenflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und der Unterkonstruktionen müssen ... bei Gebäuden ab der Gebäudeklasse 4 nichtbrennbar sein.	allgemein: Außenwandbekleidungen und Oberflächen von Außenwänden in wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen, in Kleinflächen mindestens aus schwerentflammbaren Baustoffen (z.B. Sockeldämmung im Spritzwasserbereich bis ca. 60 cm), die nicht brennend abfallen oder abtropfen; die unterseitigen Außenbekleidungen von Decken gegen Außenluft (z.B. auskragenden Bauteile, Zugänge, Balkone, Loggien) sind entsprechend auszuführen; <u>Hinweis:</u> Vorgehängte und Geschossübergreifende Fassaden mit Hohl- oder Lufträumen sind nicht vorgesehen, im Übrigen sind bei diesen gemäß Art. 26 Abs. 4 BayBO besondere Vorkehrungen zu treffen (vgl. z. B. Anhang 6 BayTB) Kleintier- und Gerätehaus: aus mind. normalentflammbaren Baustoffen	erfüllt erfüllt
3.2.5	Innenwandbekleidungen (ausgenommen in notwendigen Treppenräumen und notwendigen Fluren)	BayBO Art. 24 (1) ²Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden... Hi-WM-BW-BKH III. 1.4 Dämmstoffe und Bekleidungen Dämmstoffe und Bekleidungen müssen folgendes Brandverhalten aufweisen: • Nichtbrennbar an Wänden und Decken von Rettungswegen, in Räumen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr, Installationsbereichen und in Dächern (mit Ausnahme der Dachhaut), • schwerentflammbar an sonstigen Innenwänden ...	allgemein aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (gilt nicht für einzelne Einbauten und Ausstattung) in Rettungswegen (nicht notw. Flure usw.) aus nichtbrennbaren Baustoffen, ausgenommen aus betrieblichen Gründen erforderlicher Wandschutz bis max. 1,20 m Höhe aus schwerentflammbaren Baustoffen, die nicht brennend abfallen und abtropfen, z. B.: C – s2,d0 nach DIN EN 13501-1	erfüllt erfüllt
3.2.6	Trennwände	BayBO Art. 27 (1) Trennwände nach Abs. 2 müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. (2) Trennwände sind erforderlich 1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren, 2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, 3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.	E-2: <u>von Aufbewahrungsräumen für feste Abfallstoffe:</u> feuerbeständig und raumabschließend <u>Hinweis:</u> Anforderungen an die Lüftung und Hygiene bleiben unberührt und sind von einer anderen Stelle zu bewerten sowie ggf. aufgrund der teilweise fehlenden Entleerbarkeit unmittelbar vom Freien mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.	erfüllt hinsichtlich der Brandschutzanforderungen aus Art. 43 Nr. 1 und 2 BayBO

(3) Trennwände nach Abs. 2 Nrn. 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. Trennwände nach Abs. 2 Nr. 2 müssen feuerbeständig sein.	<u>zwischen Bereich Küche (Aufenthaltsräume) und anders genutzten Räumen (Lager U2 3 01-03, Technik U2 3 F1, F2):</u> feuerbeständig und raumabschließend	erfüllt
(4) Die Trennwände nach Abs. 2 sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen; werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.	<u>zwischen „Wäscherei“ (Aufenthaltsraum) und „Wäschelager“:</u> feuerbeständig und raumabschließend	erfüllt
BayBO Art. 34 Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume 1. Trennwände ... als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände... haben.	E-1: <u>zwischen Teilnutzungseinheit „Besuchercafé“ und BT 4 (Andachtsraum, Werkstatt etc.):</u> feuerbeständig und raumabschließend	erfüllt
BayTB A 2.1.6 Trennwände ElTBauV § 7 Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume (1) Räume für Zentralbatterien müssen von Räumen mit erhöhter Brandgefahr feuerbeständig, von anderen Räumen mindestens feuerhemmend getrennt sein.² Dies gilt auch für Batterieschränke.³...	<u>von Batterieräumen nach ElTBauV (U1 3 F1 „BSV-Raum Sibel“):</u> mindestens feuerhemmend und raumabschließend zwischen Batterieraum und anderen Räumen	erfüllt
M-ElTBauVO 2021 § 7 Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume (1) Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für zentrale Batterieanlagen zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen Außenwände, müssen in einer dem erforderlichen Funktionserhalt der zu versorgenden Anlagen entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt sein.²...	<u>Raum für Sicherheitstechnik Alarmierung / BMA (U1 3 F2 „BMZ Raum“):</u> mindestens feuerhemmend und raumabschließend zwischen dem „BMZ Raum“ und anderen Räumen, wenn für den Funktionserhalt der Alarmierung im Brandfall erforderlich ist und nicht in einer brandgeschützten Ausführung erfolgt;	erfüllt
Hi-WM-BW-BKH III. 1.3 Innenwände 1.3.1 Wände, die ... Brandschutzbereiche...bilden, müssen mindestens folgendes Brandverhalten aufweisen: • Feuerhemmend zwischen Rauchabschnitten, wobei zur Abschnittsbildung notwendige Schotte über die Kenngröße „Rauch“ zu steuern sind, • Feuerbeständig zwischen Brandschutzbereichen, Sonderbereichen, Großraumbereichen ...	<u>EDV-Raum (U1 3 F6):</u> feuerbeständig und raumabschließend als freiwillige Maßnahme aus Gründen des Eigenschutzes (90 Minuten „Funktionserhalt“); bauordnungsrechtlich bestehen formell keine Anforderungen	freiwillig
Hi-WM-BW-BKH III. 2.4 Großraumbereiche Zusammenhängende Bereiche ... ohne notwendige Flure bis zu ... 400 m² ... Insbesondere sind Räume, die der stationären Unterbringung von Pflegebedürftigen dienen, von dem Bereich, durch den im Brandfall die Evakuierung vorgesehen ist, durch eine feuerhemmende Wand und dichtschließende Türen abzutrennen. ...	E00, E+1, E+2: <u>zwischen Bewohnergruppen und zwischen Bewohnergruppen und anderen Bereichen:</u> feuerbeständig und raumabschließend zwischen „gesicherten Bereichen“ der Bewohnergruppen und anderen Bereichen (z. B. Verwaltung, Personal, Therapie) oder evtl. anders genutzten Räumen im Sinne Art. 27 Abs. 2 BayBO;	erfüllt
HH BPD 2018-1 5.4.2 a) Außenwände Wände zwischen Aufenthaltsräumen, die den Bewohnern als Schlafräume dienen, sowie zwischen diesen und sonstigen Räumen (z.B. Hauswirtschafts- oder Abstellräume) sind als feuerhemmende Trennwände ... zu errichten. Dies gilt nicht für Wände von Sanitärräumen innerhalb der Wohnerräume. Grenzen Wände dieser Sanitärräume allerdings an andere Räume, z.B. an einen Gemeinschaftsraum oder an einen notwendigen Flur, müssen diese Wände ebenfalls feuerhemmend ausgeführt werden.... Trennwände zum Abschluss von Räumen mit erhöhter Brandgefahr mit einer Bruttogrundfläche größer 10 m² müssen feuerbeständig sein (z. B. Räume zur Lagerung von Hygieneartikeln).	<u>innerhalb der Bewohnergruppen:</u> mindestens feuerhemmend und raumabschließend zwischen Aufenthaltsräumen, die den Bewohnern zum Schlafen dienen („Apartments“), und zwischen diesen und anderen Räumen sowie zwischen anderen Räumen (z. B. Wohn-/Essbereich, Abstellräume etc.) zu den Bereichen, die zur Evakuierung vorgesehen sind (z. B. Flure mit nutzungsbedingt „offen“ in Verbindung stehenden brandlastarmen Räumen wie Behinderten-WCs)	erfüllt
DIN VDE 0833-2:2017-10 Brandmeldeanlagen 6.4.4.3 ...Funktionserhalt Alarmierung ...Raum...	allgemein: Alle Trennwände sind bis zur Rohdecke, im Dachbereich bis an das entsprechend feuerwiderstandsfähige und – im Bereich der Trennwände – raumabschließendes Dach zu führen.	erfüllt

3.2.7	Öffnungen in Trennwänden BayBO Art. 27 (5) Öffnungen in Trennwänden nach Abs. 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. BayBO Art. 34 Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume ... 2. Öffnungen vom Gebäudeinnern zum Aufstellraum mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen haben,... BayTB A 2.1.6 Trennwände EltBauV § 7 Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume (2) Türen müssen ... in feuerbeständigen Trennwänden mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein... M-EltBauVO 2021 § 7 (1)⁴Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen; die Türen müssen selbstschließend sein. ... BayTB A 2.1.11 ... Vollwandig sind Türen, deren Türblatt keine Öffnungen und auch keine Hohlräume hat und bei Hitzebeaufschlagung nicht leicht durchbrennt oder zerstört wird. Türen schließen dicht mit dreiseitig umlaufender dauerelastischer Dichtung oder dreiseitig umlaufendem Falz. ... Abschlüsse, die vollwandig und dichtschießend oder nur dichtschießend sein müssen, bedürfen keiner Prüfung hinsichtlich Feuerwiderstandsfähigkeit und Rauchdurchlässigkeit. BayTB Anhang 4 5.4 Türen sind dann dichtschießend oder schließen dicht, wenn sie formstabile Türblätter haben und mit dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtungen oder dreiseitig umlaufendem Falz ausgestattet sind, die aufgrund ihrer Form (Lippen-/Schlauchdichtung) und des Dichtungsweges bei geschlossenen Türen nach dem Einbau sowohl an den Zargen als auch an den Türflügeln anliegen. Türblätter sind dann formstabil, wenn sie geschlossen sind und Verformungen ≤ 4 mm, bezogen auf die Türblattebene in Längsrichtung (im Sinne von RAL-GZ 426/1), aufweisen. Hi-WM-BW-BKH III. 3.5 Innenwände 3.5.5. Türen mit den Eigenschaften rauchdicht und selbstschließend werden in Wänden gefordert, die Rauchabschnitte begrenzen. 3.5.6. Türen mit den Eigenschaften feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend werden in Wänden gefordert, die folgende Räume oder Bereiche begrenzen: • Brandschutzbereiche • Großraumbereiche • Sonderbereiche...	E-2, E-1, E00, E+1, E+2: <u>allgemein:</u> Abschlüsse feuerhemmend, dicht- und selbstschließend, z.B. T30 nach DIN 4102 <u>in feuerbeständigen Wänden zwischen gesicherten Bereichen und zwischen gesicherten Bereichen und anderen Bereichen:</u> Abschlüsse feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend, z.B. T30-RS nach DIN 4102 und DIN 18095 <u>Türen innerhalb der Bewohnergruppen:</u> vollwandig und dichtschießend, z.B. durch konstruktive Merkmale gemäß BayTB A 2.1.11 und Anhang 4 Nr. 5.4 (eine Klassifizierung, z.B. Sa, ist nicht erforderlich) <u>in elektrischen Betriebsräumen im Sinne der EltBauV sowie Räumen für sicherheitstechnische Anlagen mit Funktionserhalt:</u> Abschlüsse mindestens feuerhemmend, dicht- und selbstschließend, entsprechend den Anforderungen an die raumabschließenden Bauteile, sowie bei Räumen nach der EltBauV zusätzlich nach außen aufschlagend <u>EDV-Raum (U1.3.F6):</u> feuerbeständig, dicht- und selbstschließend, freiwillig aus Gründen des Eigenschutzes z.B. T90 nach DIN 4102 <u>in Installationsschächten, Fahrerschachtwänden:</u> → siehe Nr. 4.1 Haustechnische Anlagen <u>Offenhaltung von Feuerschutzabschlüssen:</u> Feuerschutzabschlüsse dürfen offengehalten werden, wenn sie mit geeigneten Feststellanlagen versehen sind, die bei Brand- bzw. Raucheinwirkung das unverzügliche und sichere Schließen gewährleisten (siehe u.a. BayTB A 2.1.6).	erfüllt erfüllt erfüllt erfüllt freiwillig
3.2.8	Brandwände und Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind BayBO Art. 28 (3)¹Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²...³... (4)¹Brandwände müssen durchgehend und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. ²Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn 1. die Wände im Übrigen Absatz 3 Satz 1 entsprechen, 2. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben, 3. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Brandwände zwischen den Brandabschnitten BrAb1 und BrAb3 (Achse 16) sowie zwischen BrAb1 und BrAb4 (Achse 27): innere Brandwand entsprechend Art. 28 BayBO, feuerbeständig und raumabschließend auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehend, die in den Geschossen übereinander angeordnet ist und im Dachbereich an eine beiderseits der Brand-	nicht erfüllt, da brennbare Dachbahn, Bautenschutzmatte und Dampfsperre über Brandwand geführt werden → Abweichung siehe 7.1

	bestehen, 4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und 5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist. (5) ¹Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. ².... ³Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen. (6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand ausgebildet ist. (7) ¹Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. ²Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können, wie bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen. ³Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein. ⁴Bauteile dürfen in Brandwände nur so weit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend. BayTB A 2.1.7 Brandwände und Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind Hi-WM-BW-BKH III. 1.3 Innenwände 1.3.1 Wände, die ... Brandabschnitte... bilden, müssen mindestens folgendes Brandverhalten aufweisen: ... • Brandwandeigenschaft zwischen Brandabschnitten.	wand angeordnete mindestens 1 m breite feuerbeständige und raumabschließende Dachplatte aus nichtbrennbaren Baustoffen geführt wird; brennbare Bauteile/Baustoffe dürfen über die Brandwand und die Platte im Dachbereich nicht hinweggeführt und an der Außenwand nicht vorbeigeführt werden, ausgenommen Dampfsperre, Bautenschutzmatte und Dachabdichtungen, die beidseits der Wand auf mindestens 1 m Breite mit 5 cm Kies oder nichtbrennbaren Platten abgedeckt sind; Brandwand zwischen den Brandabschnitten BrAb1 und BrAb2 (Achse 6): innere Brandwand entsprechend Art. 28 BayBO, feuerbeständig und raumabschließend auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehend, die im 1. Untergeschoss (E-1) Richtung Achse 5 versetzt ist und in den darüber liegenden Geschossen (E00, E+1, E+2) übereinander angeordnet ist und im Dachbereich an eine beiderseits der Brandwand angeordnete mindestens 1 m breite feuerbeständige und raumabschließende Dachplatte aus nichtbrennbaren Baustoffen geführt wird; im Bereich des Versatzes (E-1) sind die Decken feuerbeständig und öffnungslos und bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen, die unterstützenden Bauteile (Wände, Decken) sind ebenfalls feuerbeständig und bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen, feuerbeständige Außenwände im Bereich des Versatzes im Geschoss E-1; brennbare Bauteile/Baustoffe dürfen über die Brandwand im Dachbereich nicht hinweggeführt und an der Außenwand nicht vorbeigeführt werden, ausgenommen Dampfsperre, Bautenschutzmatte und Dachabdichtungen, die beidseits der Wand auf mindestens 1 m Breite mit 5 cm Kies oder nichtbrennbaren Platten abgedeckt sind;	nicht erfüllt, da brennbare Dachbahn, Bautenschutzmatte und Dampfsperre über Brandwand geführt werden → Abweichung siehe 7.1
3.2.9	Öffnungen und Verglasungen in Brandwänden BayBO Art. 28 (8) ¹Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. ²Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. (9) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. (11) Die Abs. 4 bis 10 gelten entsprechend auch für Wände, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind. BayTB A 2.1.7 Brandwände und Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind ...Die Anforderungen nach Abschnitt A 2.1.6. hinsichtlich des Offenhaltens und des elektromotorischen Öffnens und Schließens von Feuerschutzabschlüssen gelten entsprechend. Für Verglasungen nach Art. 28 Abs. 9 sind die Anforderungen erfüllt mit Brandschutzverglasungen, die bei Brandeinwirkung	allgemein: Türen und Tore: mit feuerbeständigen, rauchdicht und selbstschließenden Abschlüssen, z.B. T90-RS nach DIN 4102 und DIN 18095 Hinweis: Die Türen der Brandabschnitte sind bei diesem Objekt i. d. R. gleichzeitig Türen von Rauchabschnitten und dementsprechend über den Mindestanforderungen von Art. 28 Abs. 8 BayBO hinaus auch rauchdicht auszuführen.	erfüllt

	nach DIN 4102-13:1990-05, Abschnitt 6.1, über die mindestens erforderliche Zeitdauer die Ausbreitung von Feuer und Rauch sowie der Durchtritt der Wärmestrahlung verhindern und die Kriterien gemäß DIN 4102-13:1990-05 einhalten. Bei den Beobachtungen zur Rauchentwicklung nach DIN 4102-13:1990-05, Abschnitt 8.1, muss festgestellt sein, dass höchstens eine geringe Rauchentwicklung beobachtet worden ist (kein flächiger Rauchaustritt auf der Bauteiloberfläche, nur einzelne Rauchfährchen auch aus Fugen). Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten. Hi-WM-BW-BKH III. 3.5 Türen 3.5.4. Abweichend ... sind im Zuge notwendiger Flure feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen in Brandwänden zulässig, sofern die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 1,25 m auf beiden Seiten dieser Türen mindestens feuerhemmend sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben. HH BPD 2018-1 5.4.2 a) ..., Brandabschnitte Öffnungen in Wänden von ... Brandabschnitten (Brandwände) sind nur im Bereich notwendiger Flure zulässig. ... diese Türen sind auch als Abweichung ... in Brandwänden zulässig, wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,50 m beiderseits der Türen keine Öffnungen haben.	<u>Verglasungen:</u> <i>keine Verglasungen in Brandwänden oder bei versetzten Brandwänden geplant,</i> im Übrigen gelten die Anforderungen gemäß A 2.1.7 und Anhang 4 Abschnitt 9 BayTB <u>Offenhaltung von Feuerschutzabschlüssen:</u> Feuerschutzabschlüsse dürfen offengehalten werden, wenn sie mit geeigneten Feststellanlagen versehen sind, die bei Brand- bzw. Raucheinwirkung das unverzügliche und sichere Schließen gewährleisten (siehe u. a. BayTB A 2.1.7 und A 2.1.6). <u>Elektromotorische Abschlüsse:</u> Evtl. Feuerschutzabschlüsse, die elektromotorisch geöffnet und geschlossen werden, müssen die Anforderungen gemäß BayTB A 2.1.6 erfüllen.	entfällt erfüllt erfüllt
3.2.10	Gefangene bzw. eingestellte Räume Begriffsbestimmung gemäß ASR A2.3: „Gefangener Raum ist ein Raum, der keinen direkten Zugang zu einem Flur hat und ausschließlich durch einen anderen Raum zugänglich ist.“		
	ASR A2.3 - 4 Allgemeine Anforderungen (12) Gefangene Räume dürfen als Arbeits-, Bereitschafts-, Liege-, Erste-Hilfe- und Pausenräume nur genutzt werden, wenn die Nutzung nur durch eine geringe Anzahl von Personen erfolgt und wenn folgende Maßgaben beachtet wurden: 1. Sicherstellung der Alarmierung im Gefahrenfall. Beispiele finden sich in der ASR A2.2. „Maßnahmen gegen Brände“ oder 2. Gewährleistung einer Sichtverbindung zum vorgelagerten Raum, sofern der gefangene Raum nicht zum Schlafen genutzt wird und im vorgelagerten Raum nicht mehr als eine normale Brandgefährdung vorhanden ist. <i>Hinweis: Diese Regelungen für gefangene Räume in Arbeitsstätten gelten unabhängig von der Größe der in Landesbauordnungen genannten „Nutzungseinheiten“.</i>	<u>allgemein:</u> i.d.R. keine gefangenen Aufenthaltsräume im Gebäude, alle Aufenthaltsräume werden über Flure oder Treppenträume erschlossen <u>E-2 (BT3 Küche):</u> Der Aufenthaltsraum „Büro“ (U2.3 11f) besitzt nur einen Ausgang über den vorgelagerten Raum „Pers. Aufent.“, wobei die Alarmierung im Gefahrenfall durch die Alarmierungsanlage (siehe Nr. 4.2.6)	erfüllt erfüllt

3.3.3	Öffnungen in Decken BayBO Art. 29 (4) Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig ... 2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit insgesamt nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen, 3. im Übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsdauer der Decke haben. BayTB A 2.1.8 Decken ...Die Anforderungen nach Abschnitt A 2.1.6, auch hinsichtlich des Offenhaltens und elektromotorischen Öffnens und Schließens von Feuerschutzabschlüssen, gelten entsprechend.... Hi-WM-BW-BKH III 1.5 Öffnungen in Decken Geschosse in Pflege- und Behandlungsbereichen dürfen grundsätzlich nicht über offene Treppen oder andere Öffnungen miteinander in Verbindung stehen. Abweichungen, wie z.B. Eingangshallen, bedürfen weitergehender brandschutztechnischer Maßnahmen ...
3.3.4	Galerien, Emporen, Einbauten, Tribünen, Podien <i>Definition Galerie, die kein Geschoss ist, gemäß Auslegung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (BayBO – Häufig gestellte Fragen, 08.08.2017):</i> „...Eine Galerie innerhalb einer Wohnung ist jedenfalls dann kein eigenes Geschoss, wenn ...“
3.3.5	Bodenbeläge (ausgenommen in notwendigen Treppenräumen und notwendigen Fluren) BayBO Art. 24 (1) ²Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden... allgemein (E-2, E-1, E00, E+1, E+2): aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen Türbereich in Brandwänden (Achse 6, 16, 27): aus nichtbrennbaren Baustoffen (unter feuerbeständigen Abschlüssen in Brandwänden dürfen brennbare Böden bzw. Bodenbeläge nicht hindurchgeführt werden → siehe auch Nr. 3.2.8) unter Feuer- und Rauchschutzabschlüssen: gemäß den Bestimmungen des An-/Verwendbarkeitsnachweises (z. B. bei Feuerschutzabschlüssen nach abZ/aBG i. d. R. im Bereich des geschlossenen Abschlusses nichtbrennbar und bei Rauchschutzabschlüssen i. d. R. eben, glatt und fest) → siehe auch 7 Prüfhinweise aus dem Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023 Hohlraum- und Systemböden, in denen Installationen geführt werden → siehe Nr. 4.1.2 c) Hinweis: Zusätzliche bauordnungsrechtliche Anforderungen, die den Brandschutz nicht unmittelbar betreffen, bleiben unberührt (z. B. ableitfähige und gegen Elektrolyten widerstandsfähige Bodenbeläge in Batterieräumen).

	Hi-WM-BW-BKH III 1.4 Dämmstoffe Dämmstoffe...müssen folgendes Brandverhalten aufweisen: • Nichtbrennbar...in Dächern (mit Ausnahme der Dachhaut)... Hi-WM-BW-BKH III 1.6 Dächer Das Tragwerk von Dächern über Aufenthaltsräumen, zugehörigen Nebenräumen und Rettungswegen muss mindestens feuerhemmend ausgebildet werden.	Behinderung der Brandweiterleitung: Dämmstoffe, Beläge – ausgenommen Dachabdichtungen, Bautenschutzmatte und Dampfsperren – sowie nicht punktuelle und nicht kleinflächige Unterkonstruktionen in Dächern – aus nichtbrennbaren Baustoffen; Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wie z.B. PV-Anlagen, Lüftungsgeräte etc, sind gemäß Art. 5 Abs. 5 BayBO anzuordnen, z. B. nach Nr. 1 mit 1,25 m Mindestanstand zu Brandwänden; <i>weitere Maßnahmen sind bauordnungsrechtlich nicht erforderlich, da zusammenhängende Dachflächen $\leq 2.500 \text{ m}^2$</i>	erfüllt erfüllt
3.3.8	Lichtdurchlässige Bedachungen und Abschlüsse von Öffnungen in Dächern		
	BayBO Art. 30 (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für ... 2. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig, 3. Dachflächenfenster, Lichtkuppeln und Oberlichte von Wohngebäuden, (4) Abweichend von den Abs. 1 und 2 sind 1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Abs. 1 ... zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden. (5) 1. ... 2. Von Brandwänden und von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen 1. mindestens 1,25 m entfernt sein a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind, ... (6) 1. ... 2. Öffnungen in ...Dächern von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden müssen waagrecht gemessen mindestens 1,25 m von der Brandwand oder der Wand, die an Stelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein. * Art. 30 2) BayTB A 2.1.9 Dächer ... eine Brandentstehung bei Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ist nicht zu befürchten (Art. 30 Abs. 4 BayBO), wenn: DIN 4102-4:2016-05 11.4.2 Durchdringungen und Anschlüsse Bei einer Bedachung gelten die Anforderungen für Durchdringungen, An- und Abschlüsse bis zu einer Höhe $\leq 100 \text{ cm}$ als erfüllt.	<u>allgemein:</u> <i>keine Anforderungen an den Feuerwiderstand; im Übrigen werden Lichtkuppeln und sonstige lichtdurchlässige Bedachungen entsprechend Art. 30 Abs. 3 und 4 ausgebildet, d.h. aus überwiegend nichtbrennbaren Baustoffen bzw. mit entsprechender Größenbeschränkung und mit Abständen zu Dachrändern und untereinander gemäß BayTB A 2.1.9;</i> Anforderungen an den Feuerwiderstand und Raumabschluss bei Brandwänden (Nr. 3.2.8/3.3.7), Trennwänden (Nr. 3.3.7) und bei Dächern von Anbauten (Nr. 3.3.9) bleiben unberührt; <u>Hinweis:</u> Gemäß BayTB i. V. m. Art. 30 Abs. 4 BayBO können einzelne Lichtkuppeln aus brennbaren lichtdurchlässigen Baustoffen, für die kein Nachweis einer harten Bedachung vorliegt, unter den in der Technischen Regel BayTB A 2.1.9 genannten Bedingungen, verwendet werden.	erfüllt erfüllt
3.3.9	Dächer von Anbauten		
	BayBO Art. 30 (7) Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden.	E-2 (Vordach Achse H/18-19): aus nichtbrennbaren Baustoffen; im Übrigen gelten die Anforderungen aus Nr. 3.3.7; → nach Auffassung des Prüfsachverständigen lediglich „Witterungsschutz...kein umbauter Raum“	nicht erfüllt, da ohne Feuerwiderstand → Abweichung siehe 7.1 vgl. Prüfbescheid BY21-0... 8 Abweichungen

	<u>E-1 (Windfang U1.1 V2):</u> aus überwiegend nichtbrennbaren Baustoffen, mit folgendem geplantem Aufbau (innen nach außen): - nichtbrennbare Bekleidung und Installationsebene (für einzelne Einbau-/Aufbauleuchten mit nichtbrennbarer Unterkonstruktion – <i>bei Bedarf</i>) - nichtbrennbare, geschlossene Bekleidung (z. B. GKB) zur Abtrennung des „Holzbereichs“ - Sparren (Holz) und nichtbrennbare Zwischensparrendämmung (einschl. erforderlicher Dampfsperre, ohne brennbare Installationen) - harte Bedachung (z. B. Schalung, Metaldach-trennlage, Metaldach); <i>Das Dach des am Treppenraum angebauten Windfangs ist nach Auffassung des Nachweis-erstellers kein Anbau im Sinne des Art. 30 Abs. 7 BayBO, da die darüberliegende Glasfassade ebenso wie der Windfang zum gleichen zusammenhängenden Treppenraum gehören, allerdings wird der erforderliche Abstand zu angrenzenden Fassaden (BT 2+3) von 5 m nicht eingehalten.</i> Die Anforderungen aus Nr. 3.3.7 und 3.6.5 bleiben unberührt.	nicht erfüllt, da ohne Feuerwiderstand → Abweichung siehe 7.1 vgl. Prüfbericht BY21-049-0 8 Abweichungen
	<u>E00 (Anbau BT1):</u> feuerbeständig und raumabschließend für eine Beanspruchung von innen nach außen innerhalb eines Abstands von mindestens 5 m vor Außenwänden mit Öffnungen; im Übrigen gelten die Anforderungen aus Nr. 3.3.7;	erfüllt
	<u>Kleintier- und Gerätehaus:</u> harte Bedachung, d.h. es gelten die Anforderungen aus Nr. 3.3.7 <i>Das Kleintier- und Gerätehaus ist kein Anbau im Sinne des Art. 30 Abs. 7 BayBO, wurde allerdings in einem Abstand von weniger als 5 m (ca. 2,6 m) zur Fassade (BT 3) des Seniorenheims errichtet. In Anlehnung an Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO bestehen keine Anforderungen an den Feuerwiderstand, da das Nebengebäude einen Bruttorauminhalt von weniger als 50 m³ besitzt.</i>	entfällt

3.4 Rettungswege und Ausgänge

Nr.	Rechtsgrundlage / Anforderung	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderung erreicht
3.4.1	Rettungswege und Rettungsweglängen		
	BayBO Art. 31 (1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. ²Abweichend von Satz 1 genügt ein Rettungsweg 1. aus Geschossen ohne Aufenthaltsräume, 2. bei zu ebener Erde liegenden Geschossen bis 400 m², wenn dieser aus der Nutzungseinheit unmittelbar ins Freie führt; Art. 34 Abs. 3 Satz 4 (nicht länger als 15 m) gilt entsprechend. (2) Für Nutzungseinheiten nach Abs. 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. ²Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. ³Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum). (3) ... ²Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen. Hi-WM-BW-BKH III. 3. Rettungswege in Gebäuden 3.1.1 Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege, die unmittelbar oder über eine notwendige Treppe ins Freie führen, vorhanden sein. Mindestens einer dieser Rettungswege muss so beschaffen sein, dass das Freie oder ein Treppenraum mit einer notwendigen Treppe nach höchstens 30 Meter erreichbar ist. Soweit der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führt, muss diese in einem Treppenraum angeordnet sein. Der zweite Rettungsweg sollte möglichst entgegengesetzt zum ersten Rettungsweg angeordnet sein. Er kann auch unmittelbar aus einem Großraumbereich zu einer notwendigen Treppe oder in eine gleichartige benachbarte Nutzungseinheit führen, sofern von dort ein weiterer Rettungsweg jederzeit erreichbar ist. ... HH BPD 2018-1 5.4.2 b) Anforderungen an die Rettungswegführung Für jeden Aufenthaltsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige und möglichst entgegengesetzt liegende Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein. Sie dürfen jedoch über denselben notwendigen Flur führen. Ein Rettungsweg darf über eine auch im Brandfall sicher benutzbare Außentreppe auf das Grundstück führen; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie. ArbStättV – Anhang ... nach § 3 Abs. 1 2.3 Fluchtwege und Notausgänge (1) Fluchtwege und Notausgänge müssen a) sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten, b) auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen, ... ASR A2.3 Ausgabe: März 2022 5 Hauptfluchtwege (1) Hauptfluchtwege müssen in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der anwesenden Personen eingerichtet werden. Hauptfluchtwege sollen übersichtlich verlaufen.	E-2 (2. Untergeschoss): <u>BT2:</u> Der Flucht- und Rettungsweg aus dem Lagerbereich „Unterkellerung“ (U2.2.01) führt über einen unmittelbaren Ausgang ins Freie, welcher in weniger als 35 m Entfernung erreichbar ist. <u>BT3:</u> Der erste Flucht- und Rettungsweg aus dem Küchenbereich mit Aufenthaltsräumen führt über den Raum „Pers. Aufent.“ unmittelbar ins Freie, welches in weniger als 35 m Entfernung erreichbar ist. Weitere Ausgänge aus dem Küchenbereich und Untergeschoss führen über die „Anlieferung“ und/oder das „Treppenhaus“ ins Freie. E-1 (1. Untergeschoss): <u>BT2: Tagespflege:</u> Der erste Flucht- und Rettungsweg aus dem Bereich „Tagespflege“ führt in den notwendigen Treppenraum, wobei der Ausgang von jeder Stelle der Teilnutzungseinheit in weniger als 35 m Entfernung erreichbar ist. Der zweite Rettungsweg führt in einen anderen Brandabschnitt und dort über einen notwendigen Flur zum Ausgang in einen notwendigen Treppenraum („Foyer/Halle“). <u>Hinweis:</u> Grundsätzlich ist auch eine alternative Rettungswegführung möglich, z. B. über den „Demenzgarten“, wenn diese im Rahmen eines Evakuierungskonzeptes betrachtet und festgelegt wird und die Mindestanforderungen gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 33 Abs. 2 Satz 1 BayBO eingehalten werden. <u>BT2: Besuchercafé:</u> Ein Flucht- und Rettungsweg führt aus der Teilnutzungseinheit über einen notwendigen Flur zu einem Ausgang in einen notwendigen Treppenraum („Foyer/Halle“). Ein weiterer baulicher Rettungsweg führt über das Café bzw. unmittelbar ins Freie. Mindestens ein Ausgang ist in weniger als 35 m Entfernung erreichbar. <u>BT3: Pflegezentrum/Umkleiden/Funktionsräume:</u> Zwei bauliche Flucht- und Rettungswege führen zu entgegengesetzt liegenden notwendigen Treppenräumen, wobei mindestens ein Ausgang in weniger als 35 m Entfernung erreichbar ist. <u>BT4: Andachtsraum/Funktionsräume:</u> Ein Flucht- und Rettungsweg führt aus dem Bereich über einen Flur zu einem Ausgang ins	erfüllt erfüllt erfüllt erfüllt erfüllt erfüllt

(2) Die Länge des Hauptfluchtweges ist die kürzeste Wegstrecke (ohne Berücksichtigung der Raumausstattung, jedoch nicht durch Wände gemessen) vom Beginn des Fluchtweges bis zu einem Notausgang. Die Hauptfluchtweglänge muss möglichst kurz sein und darf:

1. für Räume ohne oder mit normaler Brandgefährdung, ausgenommen Räume nach Nummern 2 bis 4 bis zu 35 m
2. für Räume mit erhöhter Brandgefährdung mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen bis zu 35 m
3. für Räume mit erhöhter Brandgefährdung ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen bis zu 25 m
4. für Räume, in denen eine Gefährdung durch explosionsgefährdete Stoffe besteht bis zu 20 m betragen.

(3) Für Räume, in denen eine andere Gefährdung als nach Absatz 2 Nummer 1 bis Nummer 4 besteht, muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ... ermittelt werden...

(4) Die tatsächliche Laufweglänge darf nicht mehr als das 1,5-fache der maximal zulässigen Hauptfluchtweglänge betragen.

(5) Sofern es sich bei einem Hauptfluchtweg nach Absatz 2 Nummer 1 bis Nummer 3 auch um einen Rettungsweg handelt und das Bauordnungsrecht der Länder, z. B. die Industriebau-richtlinie, für diesen Weg eine von Absatz 2 Satz 2 abweichende längere Weglänge zulässt, können dafür die Maßgaben des Bauordnungsrechts angewandt werden.

6 Nebenfluchtwege

(1) Ein Nebenfluchtweg ist erforderlich zur Flucht aus Bereichen, in denen die Gefahr besteht, dass der Hauptfluchtweg nicht mehr sicher begehbar ist, wenn z. B.:

1. der Hauptfluchtweg durch Bereiche mit erhöhter Brandgefährdung führt,
2. Gefährdungen durch Lagerung oder Verwendung von Gefahrstoffen in der Nähe der Hauptfluchtwege vorhanden sind,
3. Einwirkungen durch gefährliche Arbeiten vorhanden sind, ...,
4. bei einer hohen Anzahl von Personen im Hauptfluchtweg eine geordnete Flucht nicht mehr möglich ist,
5. bei Produktions-, Lagerräumen oder Werkstätten, deren Grundfläche mehr als 200 m² beträgt,
6. bei sonstigen Arbeitsräumen, deren Grundflächen mehr als 400 m² beträgt, z. B. Großraumbüros bzw. Kombibüros (z. B. Open-Space-Büros, Coworking Spaces),
7. andere Rechtsvorschriften entsprechende Anforderungen stellen, z. B. in Versammlungsstätten, Schulen, Kindertageseinrichtungen oder
8. andere betriebsspezifische Bedingungen vorliegen.

...

Freie. Weitere bauliche Rettungswege führen als zweiter Rettungsweg unmittelbar über Ausgänge (Fenstertüren) ins Freie. Mindestens ein Ausgang ist von jeder Stelle eines Aufenthaltsraums in weniger als 35 m Entfernung erreichbar.

BT4: Funktionsräume (Achse 22-27):

Ein Flucht- und Rettungsweg führt über einen Lagerraum (U1.4.04) zu einem Ausgang ins Freie, wobei der Ausgang von jeder Stelle in weniger als 35 m Entfernung erreichbar ist.

Ein weiterer Rettungsweg führt über einen Flur in einen anderen Brandabschnitt und dort weiter zu einem Ausgang ins Freie.

→ siehe auch 6.4 Prüfbedingungen aus dem Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023

erfüllt

E00, E+1, E+2:

BT1: Bürobereich, Ehrenamtliche (E00):

Der erste Flucht- und Rettungsweg führt aus dem erdgeschossigen Büro-/Verwaltungsräumen in weniger als 35 m Entfernung zu einem Ausgang in einen notwendigen Treppenraum („Foyer/Halle“). Der zweite Rettungsweg führt über mindestens ein (jederzeit zugängliches) Fenster als Notausstieg ins Freie.

erfüllt

Aus dem Raum „Multifunktionsraum Therapie“ führen zwei bauliche Rettungswege über denselben Flur zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen, wobei mindestens ein Ausgang in weniger als 35 m Entfernung erreichbar ist.

erfüllt

BT2, BT4: Bewohnergruppen (E00, E+1, E+2):

Ein Flucht- und Rettungsweg führt aus einem „gesicherten Bereich“ (=Rauchabschnitt) unmittelbar zu einem notwendigen Treppenraum oder über einen notwendigen Flur außerhalb des „gesicherten Bereichs“ zu einem Ausgang in einen notwendigen Treppenraum („Foyer/Halle“). Der zweite Rettungsweg aus einem gesicherten Bereich führt in den jeweils anderen „gesicherten Bereich“ (anderer Rauch- und Brandabschnitt) und dort weiter (unmittelbar oder über einen notwendigen Flur außerhalb des Bereichs) zu einem entgegengesetzt liegenden Ausgang in einen notwendigen Treppenraum.

erfüllt

Von jeder Stelle eines gesicherten Bereichs ist mindestens ein Ausgang in weniger als 35 m Entfernung erreichbar.

BT3: Bewohnergruppen (E00, E+1, E+2):

Ein Flucht- und Rettungsweg führt aus einem „gesicherten Bereich“ unmittelbar zu einem notwendigen Treppenraum.

erfüllt

Der zweite Rettungsweg aus einem „gesicherten Bereich“ führt in den jeweils anderen „gesicherten Bereich“ (anderer Rauch- und Brandabschnitt) und dort zu einem entgegengesetzt liegenden Ausgang in einen notwendigen Treppenraum.

		Von jeder Stelle eines gesicherten Bereichs ist mindestens ein Ausgang in weniger als 35 m Entfernung erreichbar. <u>Hinweis:</u> Rettungswege, die über das Nachbargrundstück Flur-Nr. 883/11 zu öffentlichen Verkehrsflächen führen, sind ggf. dinglich zu sichern. → siehe auch Nr. 5.3	
3.4.2	Rettungswege über Rettungsgeräte der Feuerwehr		
	BayBO Art. 31 (3)¹...zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr... ist nur zulässig, wenn die Oberkante der Brüstung von zum Anleiten bestimmten Fenstern oder Stellen nicht mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt oder wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. ²Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.	<u>E-2, E-1, E00, E+1, E+2:</u> keine Rettungswege über Rettungsgeräte der Feuerwehr	entfällt
3.4.3	Türen in Rettungswegen		
	Begriffsbestimmung gemäß ASR A2.3: „Ein Notausgang ist ein Ausgang im Verlauf eines Fluchtweges, der direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt.“		
	ENBauV § 7 Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume (2) ...Türen müssen nach außen aufschlagen, ... M-ENBauV 2021 § 4 Anforderungen an elektrische Betriebsräume (1) ¹...nach außen aufschlagende Türen ... Hi-WM-BW-BKH III. 3.5 Türen 3.5.2. Türen von notwendigen Fluren, notwendigen Treppenträumen und Türen, die ins Freie führen, müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. 3.5.3. Schiebetüren sind in Rettungswegen unzulässig, dies gilt nicht für automatische Schiebetüren, die Rettungswege nicht beeinträchtigen. Pendeltüren müssen in Rettungswegen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern. HH BPD 2018-1 5.4.2 b) Anforderungen an die Rettungswegführung • Zwei bauliche Rettungswege ...Türen im Zuge von Rettungswegen ... müssen von innen leicht, in voller Breite zu öffnen sein und in Fluchtrichtung, bei zwei Fluchtrichtungen in Richtung des ersten Rettungswegs, aufschlagen. ... ArbStättV Anhang...nach § 3 Abs.1 2.3 Fluchtwege und Notausgänge (2) ...²Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. ³In Notausgängen, die ausschließlich für den Notfall konzipiert und ausschließlich im Notfall benutzt werden, sind Karussell- und Schiebetüren nicht zulässig. ASR A2.3 Ausgabe: März 2022 7 Anforderungen an Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen (5) Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. (6) Sonstige manuell betätigte Türen und Tore müssen in Fluchtrichtung aufschlagen, wenn eine erhöhte Gefährdung vorliegt. Eine erhöhte Gefährdung kann sich ergeben aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Arbeitsumgebung z. B.: ... (7) Schiebetüren im Verlauf von Hauptfluchtwegen, ... (9) Automatische Türen und Tore ... (10) Automatische Drehflügeltüren von Notausgängen sollen in Fluchtrichtung aufschlagen. ...	<u>E-2, E-1, E+1, E+2:</u> <u>allgemein:</u> Türen der Ausgänge in notwendige Treppenträume und ins Freie sowie Türen in andere gesicherte Bereiche und im Verlauf von notwendigen Fluren können in voller Breite geöffnet werden und sollen, zumindest bei Ausgängen ins Freie (ausgenommen 2. Rettungswege über Fenstertüren und Fenster) und in notwendige Treppenträume, möglichst in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie dürfen keine Schwellen haben (ausgenommen 2. Rettungswege über Fenstertüren und Fenster aus „untergeordneten“ Räumen). Schiebetüren in Rettungswegen sind i. d. R. unzulässig, ausgenommen automatische Schiebetüren mit entsprechender Eignung. <u>Batterieraum (BT3, E-1):</u> Türen des bauordnungsrechtlich erforderlichen elektrischen Betriebsraums schlagen nach außen auf. → Öffenbarkeit von Türen in Flucht- und Rettungswegen siehe Nr. 6.7 → Mindestbreiten / Mindesthöhen von Türen siehe Nr. 3.4.5 <u>Hinweis:</u> Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen in Verlauf von Rettungswegen ist ggf. im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung des Betreibers zu prüfen.	erfüllt erfüllt

3.4.4	Fenster als Rettungsweg BayBO Art. 35 (4) Fenster, die als Rettungswege nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 (...eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle...) dienen, müssen in der Breite mindestens 0,60 m, in der Höhe mindestens 1 m groß, von innen zu öffnen und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. ²Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein. ASR A2.3 Ausgabe: März 2022 6 Nebenfluchtwege 6.1 Abweichende Anforderungen an Nebenfluchtwege, ... (6) Notausstiege sind so einzurichten, dass diese für die darauf angewiesenen Personen möglichst schnell und ungehindert nutzbar sind. ... Notausstiege in Wandöffnungen sollen in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebevarianten (z. B. Schiebetüren oder Schiebeluken) sind zulässig. (7) Für Notausstiege sind erforderlichenfalls im und außerhalb des Gebäudes fest angebrachte Aufstiegshilfen zur leichten und zügigen Benutzung vorzusehen (z. B. Schiebetüren oder Schiebeluken) sind zulässig. E-2, E+1, E+2: <i>keine Fenster, über die Rettungswege führen</i> E-1: BT4: Bereich Andachtsraum (E00): Notausstiege aus bodentiefen Fenstertüren, welches von innen zu öffnen sind und keine Brüstung haben oder nicht höher als 1,20 m über dem Fußboden angeordnet sind; E00: BT1: Bürobereich, Ehrenamtliche (E00): Notausstieg aus mindestens einem (jederzeit zugängliches) Fenster, z. B. Besprechungsraum, welches von innen zu öffnen und nicht höher als 1,20 m über dem Fußboden angeordnet ist; → Mindestbreite / Mindesthöhe Notausstieg Siehe Nr. 3.4.5												
3.4.5	Rettungswegbreiten und -höhen BayBO Art. 32 (5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartendem Verkehr ausreichen. BayBO Art. 34 (2) Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartendem Verkehr ausreichen. ... BayBO Art. 35 (5) Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. DIN 18065 inkl. BayTB Anlage A 4.2/1 Tabelle 1 (Auszug) <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th><th>Gebäude im Allgemeinen</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6.1.1</td><td> Grenzmaße für nutzbare Treppenlaufbreite... Die in Bild 1 angegebene nutzbare Treppenlaufbreite notwendiger Treppen ist ein Mindestwert, die baurechtlichen Anforderungen ... sowie zusätzliche Regelungen zu Sonderbauten bleiben unberührt. ... <table border="1"> <thead> <tr> <th>Treppenart</th><th>1 nutzbare Laufbreite cm min.</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Baurechtlich notwendige Treppe</td><td>100</td></tr> </tbody> </table> Bild 1 – Grenzmaße für Gebäude im Allgemeinen (Fertigmaße im Endzustand) </td></tr> <tr> <td>6.3.3</td><td> Krankentransport Bei notwendigen Treppen ist sicherzustellen, dass die Maße im fertigen Zustand den Transport von Personen auf einer Trage nach DIN EN 1865 durch die Rettungsdienste erlauben. </td></tr> <tr> <td>6.4</td><td> Lichte Treppendurchgangshöhe Die lichte Treppendurchgangshöhe muss mindestens 200 cm betragen (siehe Bild A.5 und Bild A.7) </td></tr> </tbody> </table> DIN 18040-1 inkl. BayTB Anlage A 4.2/2Bay¹⁾, 4.3.2 Flure und sonstige Verkehrsflächen: ... Ausreichend ist eine nutzbare Breite - von mindestens 150 cm; E-2, E-1, E00, E+1, E+2: lichte Breite von Rettungswegen: Ausgänge, Türen von Bewohnerzimmern: mindestens 0,90 m, Hinweis: Gemäß Abstimmung mit den Planungsbeteiligten wird davon ausgegangen, dass – wie in Pflegeheimen üblich – bei Erfordernis eine Rettung mittels Evakuierungsmatten/-tüchern o. ä. erfolgt. Sollen Pflegbedürftige liegend (im Bett) befördert werden, ist i.d.R. eine lichte Breite von mindestens 1,20 m erforderlich. notwendige Treppen: mindestens 1,25 m, Flure, die öffentlich zugänglich sind bzw. barrierefrei erreicht werden müssen: mindestens 1,50 m, die in bestimmten Fällen (entsprechend DIN 18040-1) auf 1,20 m reduziert werden dürfen Notausstieg (Fenster E00): mindestens 0,60 m, gemäß ASR A2.3 wird für Arbeitsstätten jedoch ein Breite von mindestens 0,90 m empfohlen; sonstige Rettungswege: mindestens 0,80 m sofern nach anderen Regeln, z.B. Arbeitsschutz (ASR A2.3), keine größeren Breiten gefordert sind;	Nr.	Gebäude im Allgemeinen	6.1.1	Grenzmaße für nutzbare Treppenlaufbreite... Die in Bild 1 angegebene nutzbare Treppenlaufbreite notwendiger Treppen ist ein Mindestwert, die baurechtlichen Anforderungen ... sowie zusätzliche Regelungen zu Sonderbauten bleiben unberührt. ... <table border="1"> <thead> <tr> <th>Treppenart</th><th>1 nutzbare Laufbreite cm min.</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Baurechtlich notwendige Treppe</td><td>100</td></tr> </tbody> </table> Bild 1 – Grenzmaße für Gebäude im Allgemeinen (Fertigmaße im Endzustand)	Treppenart	1 nutzbare Laufbreite cm min.	1 Baurechtlich notwendige Treppe	100	6.3.3	Krankentransport Bei notwendigen Treppen ist sicherzustellen, dass die Maße im fertigen Zustand den Transport von Personen auf einer Trage nach DIN EN 1865 durch die Rettungsdienste erlauben.	6.4	Lichte Treppendurchgangshöhe Die lichte Treppendurchgangshöhe muss mindestens 200 cm betragen (siehe Bild A.5 und Bild A.7)
Nr.	Gebäude im Allgemeinen												
6.1.1	Grenzmaße für nutzbare Treppenlaufbreite... Die in Bild 1 angegebene nutzbare Treppenlaufbreite notwendiger Treppen ist ein Mindestwert, die baurechtlichen Anforderungen ... sowie zusätzliche Regelungen zu Sonderbauten bleiben unberührt. ... <table border="1"> <thead> <tr> <th>Treppenart</th><th>1 nutzbare Laufbreite cm min.</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Baurechtlich notwendige Treppe</td><td>100</td></tr> </tbody> </table> Bild 1 – Grenzmaße für Gebäude im Allgemeinen (Fertigmaße im Endzustand)	Treppenart	1 nutzbare Laufbreite cm min.	1 Baurechtlich notwendige Treppe	100								
Treppenart	1 nutzbare Laufbreite cm min.												
1 Baurechtlich notwendige Treppe	100												
6.3.3	Krankentransport Bei notwendigen Treppen ist sicherzustellen, dass die Maße im fertigen Zustand den Transport von Personen auf einer Trage nach DIN EN 1865 durch die Rettungsdienste erlauben.												
6.4	Lichte Treppendurchgangshöhe Die lichte Treppendurchgangshöhe muss mindestens 200 cm betragen (siehe Bild A.5 und Bild A.7)												

- in Durchgängen von mindestens 90 cm; ...
- von mindestens 120 cm für höchstens 6 m Länge, wenn keine Richtungsänderung erforderlich ist und davor oder danach eine Wendemöglichkeit gegeben ist

4.3.3 Türen:

Tabelle 1 – Geometrischen Anforderungen an Türen (Auszug)

	Komponente	Geometrie	Maße cm
	1	2	3
	alle Türen		
1	Durchgang	lichte Breite	≥ 90
2		lichte Höhe über OFF	≥ 205

BayTB Anlage A 4.2/2Bay Zu DIN 18040-1 ... bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach Art. 48 Abs. 2 BayBO barrierefrei sein müssen. ... Die Norm ist regelmäßig anzuwenden, wenn bauaufsichtliche Anforderungen an das barrierefreie Bauen gestellt werden. ...

ArbStättV – Anhang ... nach § 3 Abs. 1

2.3 Fluchtwege und Notausgänge

(1) Fluchtwege und Notausgänge müssen

- a) sich in ... Anordnung und Abmessung nach der ... höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten, ...

ASR A2.3 Ausgabe: März 2022

5 Hauptfluchtwege

(6) Die lichte Mindestbreite der Hauptfluchtwege bemisst sich nach der höchstmöglichen Anzahl der Personen, die im Gefahrenfall den Hauptfluchtweg benutzen müssen und ergibt sich aus Tabelle 1:

Tab. 1: Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der Personen im Einzugsgebiet

	A	B	C
Nr.	Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Mindestbreiten von Durchgängen und Türen ... (in m)	Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen (in m)
1	bis 5	0,80 ^{*)}	0,90
2	bis 20	0,90	1,00
3	bis 50	0,90	1,20
4	bis 100	1,00	1,20
5	bis 200	1,05	1,20
6	bis 300	1,65	1,80
7	bis 400	2,25	2,40
	^{*) Hinweis:} Bei Neubauten und wesentlichen baulichen Erweiterungen oder Umbauten wird empfohlen, ... lichte Mindestbreite ... von 0,90 m einzuhalten, um ... barrierefreie Zugänglichkeit zu ermöglichen. ...		
	Abweichend für Fluchtwege aus besonderen Bereichen		Lichte Mindestbreiten (in m)
8	Gänge zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen		0,60
9	Nebengänge von Lagereinrichtungen für die ausschließliche Be- und Entladung von Hand		0,75
10	Türen von Toilettenzellen und von Toilettenräumen mit nur einer Toilette entsprechend ASR A4.1 „Sanitärräume“		0,55

... Die Mindestbreite des Fluchtweges darf durch Einbauten oder Einrichtungen sowie in Richtung des Fluchtweges zu öffnende Türen nicht eingeengt werden. Eine Einschränkung der Mindestbreite der Flure von maximal 0,15 m an Türen kann vernachlässigt werden. Für Einzugsgebiete bis 5 Personen darf die lichte Breite jedoch an keiner Stelle weniger als 0,80 m betragen.

Hi-WM-BW-BKH III. 3.2 Treppen

3.2.2. Die nutzbare Breite notwendiger Treppen und Treppenabsätze muss mindestens 1,20 m und darf höchstens

lichte Höhe von Rettungswegen:

in öffentlich zugänglichen Bereichen:

allgemein: mindestens 2,20 m

an Türen: mindestens 2,05 m;

in Arbeitsbereichen:

allgemein: mindestens 2,00 m

an Türen: mindestens 1,95 m;

Notausstieg (Fenster E00):

mindestens 1,00 m,

gemäß ASR A2.3 wird jedoch eine Höhe von mindestens 1,20 m empfohlen;

Hinweis:

Im Rahmen der nach dem Arbeitsschutzgesetz ggf. erforderlichen Gefährdungsbeurteilung des Betreibers, können sich ggf. größere Breiten ergeben, z.B. nach ASR A2.3.

erfüllt

erfüllt

erfüllt

2,40 m betragen. Türflügel dürfen die nutzbare Breite der Treppenabsätze nicht einengen.

Hi-WM-BW-BKH III. 3.4 Flure

3.4.1. Flure, in denen Kranke liegend befördert werden, müssen in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen eine nutzbare Breite von mindestens 2,25 m haben, in Pflegeheimen und vergleichbaren Einrichtungen ist eine nutzbare Breite von 1,80 m ausreichend.

Hi-WM-BW-BKH III. 3.5 Türen

3.5.1. Türen, durch die Kranke liegend befördert werden, müssen eine lichte Breite von mindestens 1,20 m haben.

HH BPD 2018-1 5.4.2 b) Anforderungen an die Rettungswegführung

... In der Regel wird davon ausgegangen, dass im Brandfall eine Rettung mit Evakuierungsmatten vorgesehen ist. Unter dieser Voraussetzung ist eine lichte Durchgangsbreite für Türen zu Bewohnerzimmern von mind. 0,90 m ausreichend. ...

• **Notwendige Treppen und notwendige Treppenräume**

Notwendige Treppen müssen für den Transport von Personen auf Tragen (DIN 13024-1) geeignet sein. Die Treppen müssen eine nutzbare Laufbreite von mindestens 1,25 m ... haben; ... Treppenpodeste müssen eine Tiefe von mindestens 1,50 m haben. Türen zu notwendigen Treppenräumen benötigen eine lichte Durchgangsbreite von mind. 0,90 m. ...

3.5 Treppen

Nr.	Rechtsgrundlage / Anforderung	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderung erreicht
3.5.1	Treppen		
	BayBO Art. 32 ⁽¹⁾ Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). ⁽²⁾ Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig. ⁽³⁾ ⁽¹⁾ Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽¹⁾ Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. ⁽²⁾ Das gilt nicht für Treppen 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, 2. nach Art. 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 (Verbindung v. 2 Geschossen). DIN 18065 3.1 Treppe fest mit dem Bauwerk verbundenes, unbewegbares Bauteil, bestehend aus mindestens einem Treppenlauf (=ununterbrochene Folge von mindestens drei Steigungen) zum Überwinden von Höhenunterschieden zwischen mindestens zwei unterschiedlichen Ebenen durch stufenweises Steigen 3.3 notwendige Treppe Treppe, die nach den behördlichen Vorschriften (z.B. Bauordnungen der Länder) als Teil des Rettungsweges vorhanden sein muss 3.4 nicht notwendige Treppe zusätzliche Treppe, die gegebenenfalls auch der Hauptnutzung dient Hi-WM-BW-BKH III. 3.2. Treppen 3.2.3. Treppen mit gewendelter Lauf sind als notwendige Treppen unzulässig. HH BPD 2018-1 5.4.2 b) Notwendige Treppen Wendeltreppen und Spindeltreppen sind nicht zulässig.	notwendige Treppe im „BT1“ (BrAb1): notwendige Treppe im „Foyer/Halle“ (Hauptzugang) im Nordosten von Bauteil 1 zwischen 1. Untergeschoss (E-1) und 2. Obergeschoss (E+2), die in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen führt; gerade Treppenläufe; notwendige Treppe im „BT2“ (BrAb2): notwendige Treppe im Treppenraum im Westen von Bauteil 2 zwischen 2. Untergeschoss (E-2) und 2. Obergeschoss (E+2), die in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen führt; gerade Treppenläufe; notwendige Treppe im „BT3“ (BrAb3): notwendige Treppe im Treppenraum im Süden von Bauteil 3 zwischen 2. Untergeschoss (E-2) und Dach (E+3), die in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen sowie zum Dach führt; gerade Treppenläufe; notwendige Treppe im „BT4“ (BrAb4): notwendige Treppe im Treppenraum im Nordwesten von Bauteil 4 zwischen Erdgeschoss (E00) 1. Untergeschoss (E-1) und 2. Obergeschoss (E+2), die in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen führt; gerade Treppenläufe;	erfüllt erfüllt erfüllt erfüllt
3.5.2	Tragende Teile notwendiger Treppen		
	BayBO Art. 32 ⁽⁴⁾ Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen, 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend sein. ⁽²⁾ Tragende Teile von Außentreppen nach Art. 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ... Hi-WM-BW-BKH III. 3.2. Treppen 3.2.1. Notwendige Treppen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgebildet sein.	allgemein (innerhalb des Gebäudes): feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen, nichttragende Teile im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen;	erfüllt
3.5.3	Handläufe		
	BayBO Art. 32 ⁽⁶⁾ Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. ⁽²⁾ Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und bei großer nutzbarer Breite auch Zwischenhandläufe vorzusehen, ... 2. im Übrigen, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert. DIN 18065 inkl. BayTB Anlage A 4.2/1 HH BPD 2018-1 5.4.2 b) Notwendige Treppen, ... Notwendige Treppen müssen ... auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben; die Handläufe müssen fest und griffsicher sein und sind über Treppenpodeste fortzuführen.	allgemein: feste und griffsichere Handläufe auf beiden Seiten, die keine freien Enden haben und über die Treppenabsätze fortgeführt werden	erfüllt

3.6 Notwendige Treppenräume, Ausgänge aus Treppenräumen

Nr.	Rechtsgrundlage / Anforderung	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderung erreicht
3.6.1	Notwendige Treppenräume		
	BayBO Art. 33 (1) ¹Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). ²Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. ³Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann, 3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann. (2) ¹...²...³Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.	<u>Treppenraum im „BT1“ (Foyer/Halle):</u> notwendige Treppe liegt im „Foyer/Halle“, welches einen notwendigen Treppenraum darstellt, in dem sich auch Aufzüge befinden; der Aufzugsvorraum „Flur U2.1 V1“ in E-2 ist räumlich ebenfalls Bestandteil dieses Treppenraums; <u>Treppenräume im „BT2, BT3, BT4“:</u> notwendigen Treppen liegen in jeweils eigenen notwendigen Treppenräumen, die im Gebäude – auch in Bezug auf BT1 – entgegengesetzt verteilt sind und jeweils in einem anderen Brandabschnitt liegen;	erfüllt erfüllt
3.6.2	Ausgänge sowie Räume zwischen notwendigen Treppenraum und Ausgang ins Freie		
	BayBO Art. 33 (3) ¹Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. ²Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraums nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie 1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe, 2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraums erfüllen, 3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und 4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein. Hi-WM-BW-BKH III. 3.3. Treppenräume 3.3.1. ...Entfernung von der untersten Treppenstufe bis zum Freien maximal 20 m... BStättV (5) ¹In Gebäuden mit mehreren notwendigen Treppen darf der Ausgang eines Treppenraums in eine Eingangshalle mit Rezeption und von dort ins Freie führen. ²Die Entfernung von der Treppe bis ins Freie darf nicht mehr als 20 m betragen. ...	<u>Treppenraum im „BT1“ (Foyer/Halle, BrAb1):</u> unmittelbarer Ausgang über das Foyer ins Freie im Erdgeschoss E00, wobei der Abstand von der untersten Treppenstufe der notwendigen Treppe bis ins Freie weniger als 20 m beträgt; <u>Treppenraum im „BT2“ (BrAb2):</u> Ausgang unter dem Balkon (Achse G-H/20-21) im 2.Untergeschoss E-2 und von dort weiter ins Freie; <u>Treppenraum im „BT3“ (BrAb3):</u> Ausgang unter dem Balkon (Achse A-B/10-11) im 2.Untergeschoss E-2 und von dort weiter ins Freie; <u>Treppenraum im „BT4“ (BrAb4):</u> unmittelbarer Ausgang ins Freie im Erdgeschoss E00 1. Untergeschoss E-1; Hinweis: Der Ausgang aus dem Treppenraum unter den Balkonen ins Freie (BT2, BT3) kann nach Auffassung des Nachweiserstellers als „unmittelbar“ angesehen werden, da es sich nicht um einen Raum in Sinne Art. 33 handelt, zwei Seiten unter dem Balkon offen sind und darüber hinaus die Bauteiloberflächen aus überwiegend nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, so dass der Ausgang im Brandfall nicht gefährdet wird.	erfüllt erfüllt erfüllt erfüllt
3.6.3	Wände notwendiger Treppenräume		
	BayBO Art. 33 (4) ¹Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben, ... sein.	<u>Treppenräume „BT1, BT2, BT3, BT4“:</u> in der Bauart von Brandwänden, d.h. feuerbeständig und raumabschließend auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehend, z.B. REI 90-M und A2 – s1,d0 nach DIN EN 13501	erfüllt

		<u>Treppenraum „BT1“ (E00 Verglasung Foyer):</u> feuerbeständige und raumabschließende Brandschutzverglasung zwischen Foyer und Sekretariat, z.B. F90 nach DIN 4102-13 oder EI 90 nach DIN EN 13501 (siehe auch A 2.1.3.3.1, A 2.1.6 und Anhang 4 Abschnitt 9 BayTB)	nicht erfüllt , da nicht unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig → Abweichung Siehe Nr. 7.1	
3.6.4	Außenwände notwendiger Treppenräume			
	BayBO Art. 33 <i>Anforderungen wie vor (3.6.3) ...</i> (4) ... ² Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenräumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können.	<u>Treppenraum im „BT1“ (Foyer/Halle):</u> aus nichtbrennbaren Baustoffen (Metall-Glas-Fassade mit Fenster- und Türelementen), ausgenommen Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen (vgl. Art. 26 (2) Satz 2 BayBO), wobei diese Außenwände im Brandfall durch einzelne Fenster anschließender Gebäudeteile, mit einem Abstand von mindestens 1,25 m und innerhalb eines Strahlungswinkels von 120° mindestens 2,50 m, nicht gefährdet werden können; <u>Treppenräume „BT2, BT4“</u> entsprechend Nr. 3.6.3 (Bauart Brandwand) oder aus nichtbrennbaren Baustoffen, ausgenommen einzelne Fenster und Türen (vgl. Art. 26 (2) Satz 2 BayBO), wenn diese Außenwände im Brandfall nicht gefährdet sind, und zusätzlich bei BT2 die Bauteiloberflächen unter dem Balkon in E-2 aus überwiegend nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (siehe Nr. 3.6.6); <u>Treppenraum „BT3“</u> entsprechend Nr. 3.6.3 (Bauart Brandwand) oder aus nichtbrennbaren Baustoffen, ausgenommen einzelne Fenster und Türen (vgl. Art. 26 (2) Satz 2 BayBO), wobei die über Eck angrenzende Wand in einem Abstand $\geq 2,00$ m feuerbeständig und öffnungslos ist, damit die Außenwand mit Ausgang im Brandfall nicht gefährdet wird, und zusätzlich bei BT 3 die Bauteiloberflächen unter dem Balkon in E-2 aus überwiegend nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (siehe Nr. 3.6.6);	erfüllt 	

3.6.6	Bekleidungen, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten in notwendigen Treppenräumen		
	BayBO Art. 33 (5) In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Abs. 3 Satz 2 müssen 1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, 2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben,...	<u>Treppenräume „BT1, BT2, BT3, BT4“:</u> Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen, ausgenommen großflächige Akustikbekleidung im Eingang (Foyer) von BT 1 (E00), die auf den Bereich zwischen Achse D-E/Außenwand-Achse O begrenzt wird und aus schwerentflammaren Baustoffen besteht, die zusätzlich nicht brennend abfallen oder abtropfen, z. B. B-s1,d0, B-s1,d0 oder C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 ausgenommen Trittschalldämmung aus schwerentflammaren Baustoffen mit nichtbrennbaren Randdämmstreifen unter Estrichen ausgenommen einzelne, punktuelle Schallabsorber (jeweils <1 m²) an Wänden (ca. 7 Stck.) sowie als Abhänger (ca. 3 Stck.) im Treppenraum BT 1 (Foyer), die im Wesentlichen aus mindestens schwerentflammaren Baustoffen bestehen (ggf. ausgenommen normalentflammbarer Bezugstoff), die zusätzlich nicht brennend abfallen oder abtropfen <u>Ausgänge unter Balkon E-2 (BT2, BT3):</u> Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken (geschlossene Balkonuntersichten) aus nichtbrennbaren Baustoffen, ausgenommen Sockelbereiche bis max. 60 cm Höhe aus schwerentflammaren Baustoffen, wenn diese aus technischen bzw. bauphysikalischen Gründen (z. B. Perimeterdämmung, Feuchteschutz) aus brennbaren Baustoffen hergestellt werden müssen; <u>Hinweise:</u> Nach Auffassung des Nachweiserstellers und vielfach vertretener Fachmeinung, gelten Fensterrahmen, Türen und Türrahmen sowie Handläufe nicht als Einbauten im Sinne Art. 33 Abs. 5. Nr. 1 BayBO. Einrichtungsgegenstände und Dekorationen sind regelmäßig keine Baustoffe oder Bauprodukte, die in den Geltungsbereich der BayBO fallen. Dennoch können bezüglich der Verwendung in Rettungswegen Anforderungen oder Beschränkungen bestehen. Siehe hierzu u.a. Nr. 6.8. Gemäß Auffassung der Obersten Baubehörde (StMB) und vielfach vertretener Fachmeinung beziehen sich die Anforderungen an Dämmstoffe nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayBO nur auf Wände und Decken, jedoch nicht auf Bodenaufbauten. → siehe auch 8.1 Beantragte Abweichungen Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023	erfüllt nicht erfüllt, da brennbare Bekleidung → Abweichung siehe 7.1 nicht erfüllt, da brennbare Dämmung → Abweichung siehe 7.1 nicht erfüllt, da brennbare Einbauten → Abweichung siehe 7.1 erfüllt

3.6.7	Bodenbeläge in notwendigen Treppenräumen	BayBO Art. 33 (5) In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Abs. 3 Satz 2 müssen ... 3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. Treppenräume „BT1, BT2, BT3, BT4“: aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (einschl. Reinstreifer /Saubelaufmatten etc.), ausgenommen Gleitschutzprofile; → <u>Dämmstoffbeläge (z.B. unter Estrichen)</u> <u>siehe Nr. 3.6.6</u>	erfüllt
3.6.8	Öffnungen in notwendigen Treppenräumen ...		
a)	... zu Kellergeschossen, , Lager und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen oder Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m²	BayBO Art. 33 (6) In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen 1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse, ... haben. 2. Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist. BayTB A 2.1.11 ... Selbstschließend sind Türen, die die Kriterien der Dauerfunktion nach DIN 4102-18:1991-03 erfüllen. Zur Erfüllung der Anforderungen ... ist die Technische Regel A 2.2.1.2 zu beachten. Hinsichtlich des Offenhaltens solcher Abschlüsse gelten die Anforderungen nach Abschnitt A 2.1.6 sinngemäß. Treppenräume „BT1, BT2, BT3, BT4“: <u>allgemein:</u> mit feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen, die jeweils nicht breiter als 2,50 m sind, z.B. T30-RS-Türe nach DIN 4102 und DIN 18095	erfüllt
b)	... zu notwendigen Fluren	BayBO Art. 33 (6) In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen ... 2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse, ... haben. 2. Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist. BayTB A 2.1.11 Rauchdicht sind Türen, die die Kriterien der DIN 18095-1:1988-12 erfüllen (Rauchschutzabschlüsse). Selbstschließend sind Türen, die die Kriterien der Dauerfunktion nach DIN 4102-18:1991-03 erfüllen. Zur Erfüllung der Anforderungen ... ist die Technische Regel A 2.2.1.2 zu beachten. Hinsichtlich des Offenhaltens solcher Abschlüsse gelten die Anforderungen nach Abschnitt A 2.1.6 sinngemäß. Hi-WM-BW-BKH III. 3.3. Treppenräume 3.3.1. ... wenn die Treppenräume über...eine Halle (z.B. Eingangshalle) mit dem Freien verbunden sind...Türen zu anderen Räumen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend. MSchulbauR 2.4. ...Türen von Hallen ...Türen zwischen Hallen und ... notwendigen Fluren müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein. Treppenraum „BT1“ E-1 (Achse D/0-2): mit feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen, die breiter als 2,50 m sind, z.B. T30-RS-Türe nach DIN 4102 und DIN 18095 Treppenraum „BT1“ E00, E+1, E+2: mit feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen, die jeweils nicht breiter als 2,50 m sind, z.B. T30-RS-Türe nach DIN 4102 und DIN 18095 <u>Hinweis:</u> Die gegenüber der BayBO erhöhte Anforderung „feuerhemmend“ begründet sich durch die Nutzung des Treppenraums als Foyer/Halle. Treppenräume „BT2, BT3, BT4“ <u>keine notwendigen Flure angeschlossen</u>	nicht erfüllt, da Abschluss breiter als 2,50 m → Abweichung siehe 7.1 erfüllt entfällt
c)	... zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit weniger als 200 m²	BayBO Art. 33 (6) In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen ... 3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens vollwandige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. BayTB A 2.1.11 Treppenraum „BT1“ E00 (Foyer-Verwaltung): mit feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen, die jeweils nicht breiter als 2,50 m sind, z.B. T30-RS-Türe nach DIN 4102 und DIN 18095	erfüllt

	...Selbstschließend sind Türen, die die Kriterien der Dauerfunktion nach DIN 4102-18:1991-03 erfüllen. Zur Erfüllung der Anforderungen ... an Abschlüsse, die selbstschließend sein müssen, ist die Technische Regel A 2.2.1.2 zu beachten. Hinsichtlich des Offenhaltens solcher Abschlüsse gelten die Anforderungen nach Abschnitt A 2.1.6 sinngemäß. Vollwandig sind Türen, deren Türblatt keine Öffnungen und auch keine Hohlräume hat und bei Hitzebeaufschlagung nicht leicht durchbrennt oder zerstört wird. Türen schließen dicht mit dreiseitig umlaufender dauerelastischer Dichtung oder dreiseitig umlaufendem Falz. ...Abschlüsse, die vollwandig und dichtschießend oder nur dichtschießend sein müssen, <i>bedürfen</i> keiner Prüfung hinsichtlich Feuerwiderstandsfähigkeit und Rauchdurchlässigkeit. BayTB Anhang 4 5.4 Türen sind dann dichtschießend oder schließen dicht, wenn sie formstabile Türblätter haben und mit dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtungen oder dreiseitig umlaufendem Falz ausgestattet sind, die aufgrund ihrer Form (Lippen-/Schlauchdichtung) und des Dichtungsweges bei geschlossenen Türen nach dem Einbau sowohl an den Zargen als auch an den Türflügeln anliegen. Türblätter sind dann formstabil, wenn sie geschlossen sind und Verformungen ≤ 4 mm, bezogen auf die Türblattebene in Längsrichtung (im Sinne von RAL-GZ 426/1), aufweisen.	<u>Hinweis:</u> Die gegenüber der BayBO erhöhte Anforderung „feuerhemmend“ begründet sich durch die Nutzung des Treppenraums als Foyer/Halle. <u>Treppenräume „BT2, BT3, BT4“</u> <i>keine sonstigen Räume bzw. Nutzungseinheiten oder Teilnutzungseinheiten ≤ 200 m² angeschlossen,</i> im Übrigen mit vollwandig, dicht- und selbstschließend Türen, z.B. durch konstruktive Merkmale gemäß BayTB A 2.1.11 und Anhang 4 Nr. 5.4 (eine Klassifizierung (z. B. SaC...) ist nicht erforderlich)	entfällt
3.6.8	Belichtung und Belüftung von notwendigen Treppenräumen		
	BayBO Art. 33 (7) ¹Notwendige Treppenräume müssen zu beleuchten sein. ²... (8) ¹Notwendige Treppenräume müssen belüftet ... werden können. ...	<u>Treppenräume „BT1, BT2, BT3, BT4“</u> natürliche Beleuchtung durch Fensterelemente, Metall-Glas-Fassade, Lichtkuppeln und/oder Außentüren, die auch zur Belüftung z. T. geöffnet werden können sowie elektrische Beleuchtung → Rauchableitung siehe Nr. 4.2.1 → Sicherheitsbeleuchtung siehe Nr. 4.2.7	erfüllt

3.7 Notwendige Flure, offene Gänge

Nr.	Rechtsgrundlage / Anforderung	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderung erreicht
3.7.1	Notwendige Flure		
	BayBO Art. 34 (1) Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. ²Notwendige Flure sind nicht erforderlich 1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen, 3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen, 4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400m² sind, Trennwände nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach Art. 31 Abs. 1 hat. Hi-WM-BW-BKH III. 2.4 Großraumbereiche Zusammenhängende Bereiche sind in Pflege-, Untersuchungs- und Behandlungsbereichen ohne notwendige Flure bis zu einer Grundfläche von 400 m² zulässig. Dies bedarf weitergehender brandschutztechnischer Maßnahmen... Hi-WM-BW-BKH III. 3.1.3 Rettungswege über Stichflure Rettungswege über Stichflure sind dann zulässig, wenn • die Länge der Rettungswege in diesem Flur maximal 10 m beträgt oder diese Länge 15 m beträgt, sofern der Stichflur vom Hauptflur durch eine Rauchschutztüre getrennt ist, und • diese Flure an ihrem Ende durch unmittelbar ins Freie führende Fenster zu beleuchten und zu belüften sind. ... HH BPD 2018-1 5.4.2 b) Notwendige Flure In notwendigen Fluren mit nur einer Fluchtrichtung darf die Entfernung zwischen Türen von Aufenthaltsräumen und notwendigen Treppenträumen oder Ausgängen ins Freie nicht länger als 15 m sein. ...	E-2 (Küche, Lager): keine notwendigen Flure ausgebildet, obwohl Teilnutzungseinheit größer 400 m² E-1 (Tagespflege, Besuchercafé, Pflegezentrum): notwendiger Flur im „gesicherten Bereich“ des Besuchercafés, der als Rettungsweg für mehrere Bereiche dient und einen sicheren Zugang zum Haupttreppenraum (Halle/BrAb1) ermöglicht; es werden keine notwendigen Flure innerhalb der „gesicherten Bereiche“ ≤ 400 m² (Tagespflege, Besuchercafé, Pflegezentrum) ausgebildet; E00, E+1, E+2 (BT2 / Bewohnergruppen): notwendige Flure außerhalb der gesicherten Bereiche „Bewohnergruppen“, die als Rettungsweg für mehrere Bereiche dienen bzw. einen Bereich, ohne unmittelbaren Zugang zu einem Treppenraum, mit diesem verbinden; es werden keine notwendigen Flure innerhalb der „gesicherten Bereiche“ ≤ 400 m² (Bewohnergruppen) ausgebildet; Stichflure (mit nur einer Fluchtrichtung): im Gebäude sind keine Stichflure geplant, welche die Funktion eines notwendigen Flures haben, im Übrigen dürfen diese nicht länger als 10 m; → Rettungswegbreiten-/längen siehe Nr. 3.4	nicht erfüllt → Abweichung siehe 7.1 erfüllt nicht erfüllt → Abweichung siehe 7.1 erfüllt nicht erfüllt → Abweichung siehe 7.1 entfällt
3.7.2	Stufen in notwendigen Fluren		
	BayBO Art. 34 (2) ¹...²In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig. ASR A2.3 Ausgabe: März 2022 5 Hauptfluchtwege (17) Hauptfluchtwege dürfen keine Ausgleichsstufen enthalten.	E-1, E00, E+1, E+2: <u>allgemein:</u> keine Stufen in (notwendigen) Fluren geplant	entfällt
3.7.3	Wände und Decken in notwendigen Fluren		
	BayBO Art. 34 (4) Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. ²Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. ³Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. (5) Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Abs. 4 entsprechend. Hi-WM-BW-BKH 1.3.1 ...zw. notw. Fluren u. anderen Räumen ...mindestens feuerhemmend und nichtbrennbar... HH BPD 2018-1 5.4.2 b) Notwendige Flure Wände notwendiger Flure müssen feuerhemmend sein. ...	E-1: <u>allgemein:</u> mindestens feuerhemmend und raumabschließend bis an die Rohdecke oder feuerhemmende Unterdecke geführt; <u>Wand zum BT4:</u> feuerbeständig und raumabschließend und als Trennwand bis an die Rohdecke geführt (siehe auch Trennwände, die Erleichterung nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 BayBO ist nicht anzuwenden)	erfüllt erfüllt

		<u>E00, E+1, E+2:</u> <u>allgemein:</u> mindestens feuerhemmend und raumabschließend bis an die Rohdecke oder feuerhemmende Unterdecke geführt; <u>Wände zu Bewohnergruppen BT3/BT4:</u> feuerbeständig und raumabschließend und als Trennwand bis an die Rohdecke geführt (siehe auch Trennwände, die Erleichterung nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 BayBO ist nicht anzuwenden)	erfüllt erfüllt
3.7.4	Bekleidungen, Dämmstoffe und Unterdecken in notwendigen Fluren		
	BayBO Art. 34 (6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Abs. 5 müssen 1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, 2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. HH BPD 2018-1 5.4.2 b) Notwendige Flure Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen Davon ausgenommen sind Wandbekleidungen mit einer Höhe bis 1 m aus schwerentflammenden Baustoffen mit geringer Rauchfreisetzung (...) oder Vollholzprofile mit einer max. Höhe von 25 cm als Rammschutz. In notwendigen Fluren können einzelne Ausstattungsgegenstände und Sitzgelegenheiten insbesondere in Flurerweiterungen zugelassen werden, wenn...	<u>E-1, E+1, E+2:</u> <u>allgemein:</u> Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe und Unterdecken aus nichtbrennbaren Baustoffen, ausgenommen aus betrieblichen Gründen erforderlicher Wandschutz bis max. 1,10 m Höhe aus schwerentflammenden Baustoffen, die nicht brennend abfallen und abtropfen sowie eine geringe Rauchentwicklung aufweisen, z.B.: C – s1, d0 nach DIN EN 13501-1, ausgenommen Trittschalldämmung aus schwerentflammenden Baustoffen mit nichtbrennbaren Randdämmstreifen unter Estrichen <u>Hinweise:</u> Gegen einzelne Einbauten aus brennbaren Baustoffen bestehen keine Bedenken, wenn die erforderliche Rettungswegbreite nicht eingeschränkt wird. Zusätzliche Brandschutzanforderungen an den Feuerwiderstand von Unterdecken können sich ergeben, wenn z. B. Leitungsanlagen, die nicht ausschließlich der Versorgung der Flure dienen, in Unterdecken verlegt werden (siehe auch Nr. 4.1.2 b) Gemäß Auffassung der Obersten Baubehörde (StMB) und vielfach vertretenen Fachmeinung beziehen sich die Anforderungen an Dämmstoffe nur auf Wände und Decken, jedoch nicht auf Bodenaufbauten.	erfüllt nicht erfüllt, da brennbare Bekleidung → Abweichung siehe 7.1 nicht erfüllt, da brennbare Dämmung → Abweichung siehe 7.1 vgl. Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023 8.1 Beantragte Abweichungen
3.7.5	Bodenbeläge in notwendigen Fluren		
	BayBO Art. 24 (1) ¹Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden... Art. 34 BayBO stellt keine besonderen Anforderungen an Bodenbeläge;	<u>E-1, E+1, E+2:</u> <u>allgemein:</u> aus mindestens normalentflammenden Baustoffen, Dämmstoffbeläge unter Bodenbelägen/Estrichen siehe Nr. 3.7.4	erfüllt

3.7.6	Öffnungen in notwendigen Fluren ...		
a)	... in Wänden		
	BayBO Art. 34 (4) ¹Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen; Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. (5) ²Fenster sind in diesen Außenwänden (<i>offene Gänge mit nur einer Fluchtrichtung</i>) ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig. BayTB A 2.1.11 ...Türen schließen dicht mit dreiseitig umlaufender dauerelastischer Dichtung oder dreiseitig umlaufendem Falz. ... BayTB A 2.1.12 Hinsichtlich der Anforderungen an Türen, die feuerwiderstandsfähig...und selbstschließend sein oder nur dicht schließen müssen, gilt Abschnitt A 2.1.11 entsprechend. Die Technische Regel A 2.2.1.2 ist zu beachten. Hinsichtlich des Offenhaltens von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen gelten die Anforderungen nach Abschnitt A 2.1.6 sinngemäß. ...Sofern Wände notwendiger Flure als Brandschutzverglasungen ausgeführt werden sollen... Abschlüsse von Öffnungen in diesen Brandschutzverglasungen müssen – abweichend von Art. 34 Abs. 4 Satz 4 BayBO – dicht- und selbstschließend sein und der Feuerwiderstandsdauer der Brandschutzverglasung entsprechen. BayTB Anhang 4 5.4 Türen sind dann dichtschießend oder schließen dicht, wenn sie formstabile Türblätter haben und mit dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtungen oder dreiseitig umlaufendem Falz ausgestattet sind, die aufgrund ihrer Form (Lippen-/Schlauchdichtung) und des Dichtungsweges bei geschlossenen Türen nach dem Einbau sowohl an den Zargen als auch an den Türflügeln anliegen. Türblätter sind dann formstabil, wenn sie geschlossen sind und Verformungen ≤ 4 mm, bezogen auf die Türblattebene in Längsrichtung (im Sinne von RAL-GZ 426/1), aufweisen.	E-1, E00, E+1, E+2: <u>allgemein:</u> mit dicht schließenden Türen zu angrenzenden Räumen, z.B. durch konstruktive Merkmale gemäß BayTB A 2.1.12 i. V. m. A 2.1.11 und Anhang 4 Nr. 5.4 (eine Klassifizierung, z. B. S_aC..., ist nicht erforderlich), ggf. höhere Anforderungen bei Abschlüssen in Trennwänden (vgl. Nr. 3.2.6), Treppenraumwänden (Nr. 3.6.3), Schachtwänden (Nr. 4.1) usw. bleiben unberührt; <u>WC Beh. (Erdgeschoss E00):</u> Schiebetüre ohne Eigenschaft dichtschießend zum Raum „WC Beh. 00.1.21“	erfüllt nicht erfüllt, da Schiebetüre nicht dichtschießend → Abweichung siehe 7.1
b)	... als Abschluss von Rauchabschnitten innerhalb notwendiger Flure		
	BayBO Art. 34 (3) ¹Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitten zu unterteilen. ²...³Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. ⁴...⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für notwendige Flure, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind. BayTB A 2.1.11 ...Türen schließen dicht mit dreiseitig umlaufender dauerelastischer Dichtung oder dreiseitig umlaufendem Falz. ... BayTB A 2.1.12 Hinsichtlich der Anforderungen an Türen, die ... rauchdicht und selbstschließend sein ... müssen, gilt Abschnitt A 2.1.11 entsprechend. Die Technische Regel A 2.2.1.2 ist zu beachten. Hinsichtlich des Offenhaltens von ... Rauchschutzabschlüssen gelten die Anforderungen nach Abschnitt A 2.1.6 sinngemäß.	E-1, E00, E+1, E+2: <i>keine Abschlüsse zur Unterteilung in Rauchabschnitte erforderlich (siehe Nr.3.1.3 a), im Übrigen mit nichtabschließbaren, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen, z.B. RS nach DIN 18095;</i>	entfällt

4. Anlagentechnischer Brandschutz

4.1 Haustechnische Anlagen

Nr.	Rechtsgrundlage / Anforderung	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderung erreicht
4.1.1	Aufzüge		
a)	– Allgemeines		
	BayBO Art. 37 (1) ¹Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. ²In einem Fahr- schacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. ³Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig 1. innerhalb eines notwendigen Treppenraums, ausgenommen in Hochhäusern, 2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken, 3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen, sie müssen sicher umkleidet sein. BayTB A 2.1.13 ...Die Fahrschächte müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können. Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten. ... BayTB A 2.1.15.5 Feuerwehraufzüge Feuerwehraufzüge dienen insbesondere bei baulichen Anlagen großer Höhe der Unterstützung wirksamer Löscharbeiten. ...	<u>Aufzug im Foyer/Halle (Treppenraum im BrAb1):</u> Aufzüge vom 2. Untergeschoss (E-2) bis zum 2. Obergeschoss (E+1) liegen innerhalb des notwendigen Treppenraumes (Foyer/Halle), d.h. ein eigener Fahrschacht nach Art. 37 BayBO ist nicht erforderlich; <i>eine Ausbildung eines Feuerwehraufzugs ist bauordnungsrechtlich nicht erforderlich;</i> <u>Hinweis:</u> Der Bereich Aufzugsvorraum „Flur“ im 2. Untergeschoss (E-2) wurde räumlich dem notwendigen Treppenraum zugeschlagen und entsprechend ausgebildet.	erfüllt
b)	– Wände von Fahrschächten		
	BayBO Art. 37 (2) ¹Die Fahrschachtwände müssen ... BayTB A 2.1.13 BayTB Anhang 4 (A 2.2.1.2)	<i>keine Anforderungen an den Feuerwiderstand der Fahrschachtwände, da kein Fahrschacht im Sinne Art. 37 erforderlich, jedoch sichere Umkleidung Anforderungen an die Treppenraumwand bleiben unberührt (Bauart Brandwand, siehe Nr. 3.6.3);</i>	entfällt
c)	– Öffnungen in Fahrschächten		
	BayBO Art. 37 (2) ²Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Fahrschacht- wänden mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden. (3) ¹Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung ... haben. ²... BayTB A 2.1.13 BayTB Anhang 4 (A 2.2.1.2) 5.3 Fahrschachttüren Hi-WM-BW-BKH III. 4. Technische Einrichtungen 4.1.2. In Untergeschossen sind vor Aufzügen Vorräume anzuordnen, die durch feuerbeständige Wände von Fluren und anderen Räumen zu trennen sind. 4.1.3.	<u>Fahrschachttüren:</u> <i>keine Anforderungen an den Feuerwiderstand, da kein Fahrschacht im Sinne Art. 37 erforderlich,</i> <u>evtl. Revisionstüren:</u> <i>keine Anforderungen an den Feuerwiderstand, sofern diese in den Treppenraumwänden erforder- lich sind, als feuerbeständige, dichtschießende Revisionstüren mit umlaufender Dichtung, z.B. F90 nach DIN 4102, – in Abstimmung mit dem Prüfsachverständigen für Brandschutz oder der Bauaufsichtsbehörde (ggf. ist Antrag auf Abweichung erforderlich, da nicht selbstschließend),</i> → Öffnung zur Rauchableitung siehe Nr. 4.2.1 Evtl. zusätzliche Entlüftungsöffnungen, die sich z.B. aus den Technischen Regeln für Aufzüge ergeben, bleiben davon unberührt.	entfällt entfällt

d)	– Brandfallsteuerung von Aufzügen BayTB A 2.1.15.3 Brandfallsteuerungen sollen bewirken, dass bei Erkennung eines Brandes der Aufzug mit darin befindlichen Personen nicht mehr das vom Brand betroffene Geschoss anfahren kann und die Personen den Aufzug in einem anderen Geschoss verlassen, um sich zu retten. Außerdem wird sichergestellt, dass danach der Aufzug außer Betrieb geht. Brandfallsteuerungen bestehen mindestens aus automatischen Brandmeldern zur Branderkennung in jedem Geschoss, den automatischen Übertragungseinrichtungen der Brandmeldung und dem Auswerte- und Steuerungssystem für den Aufzug. Das Auslösen der Brandfallsteuerung ist auch durch eine automatische Brandmeldeanlage zulässig. Hi-WM-BW-BKH III. 4. Technische Einrichtungen 4.1.1. Aufzüge müssen eine an die Brandmeldeanlage angeschlossene dynamische Brandfallsteuerung haben. Ein geeignetes Signal muss im Gefahrenfall darauf hinweisen, dass ein Aufzug nicht in Betrieb ist. Die Brandfallsteuerung muss über einen Schlüsselschalter übersteuert werden können. HH BPD 2018-1 5.4.2 c) Aufzüge Aufzüge müssen mit einer dynamischen Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge des betroffenen Brandabschnitts das Erdgeschoss oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen. Es ist sicherzustellen, dass bei einem Brandereignis die Aufzüge in den nicht betroffenen Brandabschnitten weiterhin zur Verfügung stehen, um dort eine vertikale Evakuierung zu ermöglichen. ... Aufzüge, die auch für Rettungsmaßnahmen eingesetzt werden sollen, sind als Evakuierungsaufzüge auszuführen. Die Leitungsanlagen für die Aufzüge sind bezüglich ihres Funktionserhalts im Brandfall wie Leitungsanlagen für Bettenaufzüge gemäß Leitungsanlagenrichtlinie einzustufen. Brandfallsteuerung, welche an die Brandmeldeanlage angeschlossen ist und bewirkt, dass der Aufzug bei Stromausfall oder Brandmeldung im Brandabschnitt BrAb1 ins Erdgeschoss (E00) oder ggf. in eine andere vom Brand nicht betroffene Ebene fährt und dort außer Betrieb geht (z. B. sogenannte „Evakuierungsfahrt“); die Brandfallsteuerung soll über Feuerwehr-Schlüsselschalter (Halbzylinder) übersteuert werden können; darüber hinaus Kennzeichnung, dass Aufzug im Brandfall nicht benutzt werden darf, z.B. Verbotsschilder P020 nach DIN EN ISO 7010 und Hinweis: „Aufzug im Brandfall nicht benutzen anbringen“ <u>Hinweis:</u> Falls der Aufzug durch Übersteuerung der Brandfallsteuerung auch in Einzelfällen zur Evakuierung genutzt werden soll, insbesondere wenn der Brand in einem anderen Brandabschnitt/Bereich liegt, sollten - die Leitungen außerhalb des Aufzugsschachts einen entsprechenden Funktionserhalt in Anlehnung an Abschnitt 5.3.1 c) LAR besitzen (90 Minuten, z. B. E90 gemäß DIN 4102), - die Energieversorgung mindestens durch Spannungsabgriff vor der Hauptverteilung des Gebäudes mit eigener Absicherung erfolgen (oder alternativ mit einer Netzersatzanlage für mind. 4 Stunden Betriebsdauer), und - die Steuerung und Anzeigeeinrichtungen ersatzstromversorgt sein. Die Benutzung im Brandfall ist grundsätzlich nur in Abstimmung mit der Feuerwehr zulässig. erfüllt Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023 6 Prüfbedingungen 6.5 Die unter Nr. 4.1.1 d) des BSN gegebenen Hinweise zur Nutzung der Aufzüge für die Evakuierung sind zu beachten und umzusetzen. Entsprechend sind die Aufzüge mit einer sicheren Stromversorgung entsprechend dem Hinweis im Brandschutzkonzept auszustatten.
4.1.2	Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle ... a) ...durch raumabschließende Bauteile BayBO Art. 38 (1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; das gilt nicht 1. innerhalb von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. innerhalb von Wohnungen, 3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit insgesamt nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen. (3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Abs.1... entsprechend. BayTB A 2.1.14 ... Für... Führung von Leitungsanlagen durch raumabschließende Bauteile ... gilt die unter lfd. Nr. A 2.2.1.8 genannte technische Regel (Leitungsanlagenrichtlinie – LAR). Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten. LAR 1 Geltungsbereich Diese Richtlinie gilt für ... Durchführungen von Leitungen, Installationsschächten und Installationskanälen durch... ...feuerhemmende und raumabschließende Bauteile (z.B. Wände von notwendigen Fluren, Trennwände mit geringeren Anforderungen etc.) werden gemäß Abschnitt 4 LAR ausgeführt, z.B. - S30-, R30-Abschottungen nach DIN 4102-9/-11, - EI 30...-Abschottungen nach Anhang 4 BayTB oder - mit Erleichterungen für Durchführungen nach LAR 4.2 u. 4.3; ...feuerbeständige und raumabschließende Bauteile (z.B. Brandwände, Trennwände, Wände von notw. Treppenträumen, Schächte Decken, Dächer von Anbauten, Dächer beiderseits von Brandwänden und feuerbeständigen Trennwänden, oberer Abschluss von Treppenträumen etc.) werden gemäß Abschnitt 4 LAR ausgeführt, erfüllt erfüllt

b) die Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken), ...

²...³Sie gilt nicht für Lüftungs- und Warmluftheizungsanlagen.
4.1.1 Gemäß Art. 38 Abs. 1 BayBO dürfen Leitungen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind;...
Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Leitungsführungen den Anforderungen der Abschnitte 4.1 bis 4.3 entsprechen.

DIN 4102-4: 2016-05 (A 2.2.1.3)

9.2.20 Einbauten und Installationen (klass. Mauerwerkswände)

(1) Abgesehen von den Ausnahmen nach 9.2.20 (1) bis (4), beziehen sich die Feuerwiderstandsklassen der in Abschnitt 9 sowie nach DIN EN 1996-1-2/NA klassifizierten Wände stets auf Wände ohne Einbauten.

(2) Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen bei raumabschließenden Wänden nicht unmittelbar gegenüberliegend eingebaut werden; diese Einschränkung gilt nicht für Wände aus Mauerwerk mit einer Gesamtdicke = Mindestdicke + Bekleidungsstärke 140 mm, wenn der Restquerschnitt mindestens 60 mm beträgt. Im Übrigen dürfen derartige Dosen an jeder beliebigen Stelle angeordnet werden; bei Wänden aus Mauerwerk oder Wandbauplatten mit einer Gesamtdicke < 60 mm dürfen nur Aufputzdosen verwendet werden. ...

DIN EN 1996-1-1:2013-02+NA (A 1.2.6.1)

8.6 Schlitze und Aussparungen in Wänden...

DAfM Richtlinie Nr. 2 – Schlitze und Aussparungen in Mauerwerk (2020)

z.B. mit

- R90-, S90-Abschottungen nach DIN 4102-9 oder
- Erleichterungen für einzelne Leitungen nach LAR 4.3;

bzw. als Installationsschächte und -kanäle gemäß LAR 3.5 ausgeführt, z.B.

- Installationskanal I90 nach DIN 4102-11,
- F90-A-Schacht DIN 4102-2,

ggf. mit feuerwiderstandsfähigen Abschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen mit umlaufender Dichtung, z.B.

- F90-Abschluss nach DIN 4102-2 mit abZ/abP als Revisionsabschluss für Installationskanäle;

Im Übrigen dürfen Schlitze und Aussparungen für Einbauten und Installationen (Leitungen, Schalterdosen, Steckdosen, Verteilerdosen usw.) in raumabschließende Bauteile nur so weit eingreifen, dass die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit und Standsicherheit der Bauteile nicht beeinträchtigt wird (vgl. z. B. DIN 4102-4 Nr. 9.2.20);
andernfalls ist die Einhaltung ggf. rechnerisch nachzuweisen und/oder durch gleichwertige Maßnahmen (z. B. „Brandschutzdosen“) zu kompensieren.

b)

... in Rettungswegen

BayBO Art. 38

(2) In notwendigen Treppenträumen, in Räumen nach Art. 33 Abs. 3 Satz 2 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

BayTB A 2.1.14

... Für die Verlegung von Leitungsanlagen in Rettungswegen ... gilt die unter lfd. Nr. A 2.2.1.8 genannte technische Regel (*Leitungsanlagenrichtlinie – LAR*). Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten.

LAR

1 Geltungsbereich

¹Diese Richtlinie gilt für

a) Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren ausgenommen in offenen Gängen vor Außenwänden, ...

²Für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Vorräume und Sicherheitsschleusen gilt die Richtlinie entsprechend. ³Sie gilt nicht für Lüftungs- und Warmluftheizungsanlagen.

3.1.1 Gemäß Art. 38 Abs. 2 BayBO sind Leitungsanlagen in 1. notwendigen Treppenträumen gemäß Art. 33 Abs. 1 BayBO, 2. Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie gemäß Art. 33 Abs. 3 Satz 2 BayBO und 3. notwendigen Fluren gemäß Art. 34 Abs. 1 BayBO nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist. ²Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Leitungsanlagen in diesen Räumen den Anforderungen der Abschnitte 3.1.2 bis 3.5.6 entsprechen. ³Dabei gelten für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Vorräume und Sicherheitsschleusen die Anforderungen wie an notwendige Treppenträume.

3.1.2 Leitungsanlagen dürfen in tragende, aussteifende oder raumabschließende Bauteile sowie in Bauteile von Installationsschächten und Kanälen nur so weit eingreifen, dass die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit erhalten bleibt.

Ausführung der Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen und in notwendigen Fluren gemäß Abschnitt 3 LAR „Leitungsanlagen in Rettungswegen“

z.B. Elektrische Leitungen:

- einzeln oder nebeneinander voll eingeputzt
- in Schlitzen von massiven Bauteilen mit mind. 15 mm mineralischer Putzüberdeckung auf nichtbrennbarem Putzträger ...
- innerhalb von mindestens feuerhemmenden Wänden in Leichtbauweise, jedoch nur Leitungen, die ausschließlich der Versorgung der in und an der Wand befindlichen elektrischen Betriebsmitteln dienen,
- offen verlegt, wenn ausschließlich zur Versorgung des Treppenraums bzw. Flurs,
- in Installationsschächten und -kanälen nach LAR 3.5 etc.

z.B. Rohrleitungsanlagen:

- in Schlitzen von massiven Bauteilen mit mind. 15 mm mineralischer Putzüberdeckung mit nichtbrennbarem Putzträger ...
- in Installationsschächten und -kanälen nach LAR 3.5 etc.

z. B. Messeinrichtungen und Verteiler:

- Abtrennung durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen in notwendigen Treppenträumen nach LAR 3.2.2 a)
- Abtrennung durch nichtbrennbare Bauteile in notwendigen Fluren nach LAR 3.2.2 b)

Weitergehende Anforderungen, wie z. B., dass Leitungsanlagen in Bauteile nur so weit eingreifen, dass die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit erhalten bleibt, bleiben unberührt (siehe Nr. 4.1.2a).

erfüllt

3.1.3 In Sicherheitstreppe nräumen gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 3 BayBO und in Räumen zwischen Sicherheitstreppe nräumen und Ausgängen ins Freie sind nur Leitungsanlagen zulässig, die ausschließlich der unmittelbaren Versorgung dieser Räume oder der Brandbekämpfung dienen. 3.5 Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken und Unterflurkanäle 3.5.1 Installationsschächte und -kanäle ... 3.5.3 ¹Unterdecken müssen – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und bei einer Brandbeanspruchung sowohl von oben als auch von unten in notwendigen Fluren mindestens feuerhemmend sein und in notwendigen Treppenträumen und in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie mindestens der notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken entsprechen. ²Die Abschlüsse müssen umlaufend dicht schließen. ³Die besonderen Anforderungen hinsichtlich der brandsicheren Befestigung der im Bereich zwischen den Geschossdecken und Unterdecken verlegten Leitungen sind zu beachten. 3.5.6 Unterflurkanäle ...	<u>Installationsschächte und -kanäle:</u> Werden Installationsschächte und -kanäle errichtet, sind diese entsprechend LAR 3.5.1 und 3.5.2 auszuführen. <u>Unterdecken:</u> Werden Unterdecken zur Abtrennung von Leitungsanlagen, die nicht der ausschließlichen der Versorgung der entsprechenden Räume dienen, in notwendigen Treppenträumen, notwendigen Fluren, Ausgängen ins Freie, bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Vorräumen oder Sicherheits-schleusen errichtet, sind Abschnitt 3.5.3 i. V. m. Abschnitt 3.1.1 LAR zu beachten (Ausführung siehe auch B 2.2.2, C 4.1 und Anhang 4 Abschnitt 4.2.4 BayTB), <u>Unterflurkanäle:</u> <i>keine Unterflurkanäle in Rettungswegen geplant; im Übrigen sind bei der Errichtung von Unterflurkanälen in Rettungswegen Abschnitt 3.5.6 i. V. m. Abschnitt 3.1.1 LAR zu beachten</i>	erfüllt erfüllt entfällt
c) ... in Hohlraum- und Systemböden		
BayTB A 2.1.14 ... Werden in baulichen Anlagen Installationen in Hohlräumen von Systemböden geführt, ist die Technische Regel A 2.2.1.9 (SysBöR) zu beachten. Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die Technische Regel A 2.2.1.2 zu beachten. SysBöR 1 ¹Diese Richtlinie stellt brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden, deren Hohlräume Installationen, z. B. Leitungen, aufnehmen können. ²Sie gilt nicht für Systemböden in Sicherheitstreppe nräumen. ...	<i>keine Hohlraum- oder Systemböden geplant; im Übrigen ist bei Hohlräumen unter Fußböden die SysBöRL i.V.m. BayTB A 2.2.1.9 zu beachten</i>	entfällt
d) – Leitungsanlagen für sicherheitstechnische Anlagen (Funktionserhalt)		
BayTB A 2.1.14 ... für den ggf. erforderlichen Funktionserhalt bei elektrischen Leitungen, die bestimmte sicherheitstechnische Anlagen mit Strom versorgen, gilt die unter lfd. Nr. A 2.2.1.8 genannte technische Regel (Leitungsanlagenrichtlinie – LAR). Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten. LAR 1 ¹Diese Richtlinie gilt für ... c) den Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall. 5.1.1 ¹Die elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen müssen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass die sicherheitstechnischen Anlagen im Brandfall ausreichend lang funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt). ²Dieser Funktionserhalt muss bei möglicher Wechselwirkung mit anderen Anlagen oder deren Teilen gewährleistet bleiben. 5.3.1 Die Dauer des Funktionserhaltes der Leitungsanlagen muss mindestens 90 Minuten betragen bei a) automatischen Feuerlöschanlagen und Wasser-druckerhöhungsanlagen zur Löschwasserversorgung, b) maschinellen Rauchabzugsanlagen und Druckbelüftungsanlagen für notwendige Treppenträume in Hochhäusern sowie für Sonderbauten, für die solche Anlagen im Einzelfall verlangt werden; abweichend hiervon genügt für Leitungsanlagen, die innerhalb dieser Treppenträume verlegt sind, eine Dauer von 30 Minuten,	Funktionserhalt nach LAR für mindestens folgende sicherheits-technische Anlagen und Einrichtungen: Funktionserhalt von mind. 90 Minuten (LAR 5.3.1): - <i>keine entsprechenden Anlagen im Brandabschnitt</i> - evtl. als freiwillige Maßnahme zusätzlich zu 5.3.2: Aufzug zur Evakuierung Funktionserhalt von mind. 30 Minuten (LAR 5.3.2): - <u>Sicherheitsbeleuchtung</u> Auf einen Funktionserhalt kann gemäß LAR für solche Leitungsanlagen der Sicherheitsbeleuchtungen verzichtet werden, die der Stromversorgung innerhalb eines Brandabschnitts bis 1.600 m² in einem Geschoss oder innerhalb notwendiger Treppenträume dienen. Bei größeren Brandabschnittsflächen (z. B. BrAb1) sind Teilbereiche („Sicherheitsbeleuchtungsabschnitte“) ≤ 1.600 m² zu bilden.	entfällt erfüllt

	c) Bettenaufzügen in Krankenhäusern und anderen baulichen Anlagen mit entsprechender Zweckbestimmung und Feuerwehraufzügen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume befinden. 5.3.2 Die Dauer des Funktionserhaltes der Leitungsanlagen muss mindestens 30 Minuten betragen bei a) Sicherheitsbeleuchtungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder innerhalb eines Treppenraumes; die ausschließlich der Versorgung der Sicherheitsbeleuchtungsanlagen in diesen Bereichen dienen; die Grundfläche je Brandabschnitt darf höchstens 1.600 m² betragen, b) Personenaufzügen mit Brandfallsteuerung; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume befinden, c) Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden, sowie Leitungsanlagen - die durch automatische Brandmelder überwacht werden, - in Bereichen ohne automatische Brandmelder, wenn bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung alle an diese Leitungsanlage angeschlossenen Brandmelder funktionsfähig bleiben, d) Alarmierungsanlagen, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder innerhalb eines Treppenraumes, die ausschließlich der Versorgung der Alarmierungsanlagen in diesen Bereichen dienen; die Grundfläche je Brandabschnitt darf höchstens 1.600 m² betragen, e) natürlichen Rauchabzugsanlagen (Rauchableitung durch thermischen Auftrieb); ausgenommen sind Anlagen, die bei einer Störung der Stromversorgung selbsttätig öffnen, sowie Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden und das Ansprechen eines Brandmelders durch Rauch bewirkt, dass die Anlage selbsttätig öffnet, f) maschinellen Rauchabzugsanlagen und Druckbelüftungsanlagen in anderen Fällen als nach Abschnitt 5.3.1.	- <u>Personenaufzug mit Brandfallsteuerung</u> Auf einen Funktionserhalt kann gemäß LAR für solche Leitungsanlagen verzichtet werden, die sich innerhalb der Fahrschächte oder Triebwerksräume befinden. - <u>Brandmeldeanlage</u> Auf einen Funktionserhalt kann gemäß LAR für solche Leitungsanlagen der Brandmeldeanlage verzichtet werden, die sich in durch automatische Brandmelder überwachten Bereichen befinden oder wenn bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung alle in diesen Räumen angeschlossenen Brandmelder funktionsfähig bleiben. - <u>Alarmierungsanlage</u> Auf einen Funktionserhalt kann gemäß LAR für solche Leitungsanlagen der Alarmierungsanlagen verzichtet werden, die der Stromversorgung innerhalb eines Brandabschnittes bis 1.600 m² in einem Geschoss oder innerhalb des Treppenraums dienen. Bei größeren Brandabschnittsflächen (z.B. BrAb1) sind Teilbereiche („Alarmierungsabschnitte“) ≤ 1.600 m² zu bilden. - <u>Rauchabzugsanlagen</u> <i>keine Rauchabzugsanlagen geplant</i> Die geplanten Öffnungen zu Rauchableitung fallen nicht in den Anwendungsbereich Abschnitt 1c) / 5 LAR, da es sich nicht um Rauchabzugsanlagen, sondern lediglich Öffnungen zur Rauchableitung handelt.	erfüllt erfüllt erfüllt entfällt
4.1.3	Lüftungsanlagen		
a)	– Allgemeines BayBO Art. 39 (1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen. BayBO Art. 42 Sanitäre Anlagen Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist. BayBO Art. 43 Aufbewahrung fester Abfallstoffe Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden..., wenn die dafür bestimmten Räume 4. eine ständig wirksame Lüftung haben. BayTB Anhang 14 (TRG TGA), 6 Lüftungsanlagen 6.1 Zweck der Anlage Lüftungsanlagen dienen der Be- oder Entlüftung von Räumen. Die Anlagen können natürliche oder maschinelle Lüftungsanlagen sein. Zu den maschinellen Anlagen gehören auch raumluftechnischen Anlagen, Klimaanlage und Warmluftheizungen. Lüftungsanlagen dienen der Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die ausreichende und wirksame Lüftung von Räumen. 6.2 Planung, Bemessung und Ausführung Die einschlägigen Anforderungen ergeben sich aus Art. 39 Die Lüftungsanlagen im werden entsprechend der LÜAR i.V.m. Abschnitt 6 Anhang 14 BayTB und ggf. weiteren technischen Regeln oder allgemein anerkannten Regeln der Technik betriebs- und brandsicher ausgeführt. Folgende Anlagen sind geplant: Bauteil BT1: Abluftanlagen für die innenliegenden Räume, die bis über das Dach des Anbaus geführt. Bauteil BT2: Lüftungsanlage „RLT-Anlage 03 Café“ im BT2, die zur Be- und Entlüftung des Untergeschosses E-1 (u.a. Besuchercafé und Tagespflege) dient. Das zugehörige Zu- und Abluftgerät mit Ventilatoren wird auf dem Dach des BT 2 aufgestellt. Abluftanlagen für die innenliegenden Räume und Bäder der Bewohnerzimmer über ein Stragentlüf-		
	erfüllt <i>Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023 6 Prüfbedingungen</i> Lüftungsgeräte werden auf der Dachfläche aufgestellt und enthalten einen Sichtschutz. Der Sichtschutz muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, da er teilweise über Brandwände hinweggeführt und nach Art. 28 Abs. 7 BayBO keine Bauteile aus brennbaren Baustoffen über Brandwände hinweggeführt werden dürfen.		

BayBO. Die in den BayTB unter den lfd. Nm. A 2.2.1.11 (*Lüftungsanlagenrichtlinie – LüAR*) und A 3.2.6 (*Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen*) genannten technischen Regeln sind zu beachten.

Bezüglich der Regelungen zu Überströmöffnungen wird auf die BayTB, Abschnitt A 2.1.3.3.1 verwiesen.

Zur Konkretisierung bauaufsichtlicher Anforderungen können auch allgemein anerkannten Regeln der Technik dienen, die nicht bauaufsichtlich eingeführt sind.

LüAR

1 ¹ Diese Richtlinie gilt für den Brandschutz von Lüftungsanlagen, an die Anforderungen nach Art. 39 BayBO gestellt werden. ² Sie gilt nicht für mit Luft arbeitende Transportanlagen (z. B. Späneabsaugung, Rohrpostanlagen). ...

2 ¹ Lüftungsanlagen i. S. dieser Richtlinie sind auch Klimaanlagen, raumlufthechnische Anlagen und Warmluftheizungen. ² Lüftungsanlagen bestehen aus Lüftungsleitungen und allen zu ihrer Funktion erforderlichen Bauteilen und Einrichtungen. ³ Lüftungsleitungen bestehen aus allen von Luft durchströmten Bauteilen...

...

5.1.3 Über Zuluftanlagen darf kein Rauch in das Gebäude übertragen werden. Die Übertragung von Rauch über die Außenluft ist durch Brandschutzklappen mit Rauchauslöseeinrichtungen oder durch Rauchschutzklappen zu verhindern. Auf die Anordnung der Klappen kann verzichtet werden, wenn das Ansaugen von Rauch aufgrund der Lage der Außenluftöffnung ausgeschlossen werden kann.

...

10 *Anforderungen an Lüftungsanlagen in Sonderbauten*
Die Anforderungen der vorstehenden Abschnitte 3 bis 9 entsprechen in der Regel den brandschutztechnischen Erfordernissen für Lüftungsanlagen in Sonderbauten. Bei gesondert gelagerten Einzelfällen ist für Sonderbauten zu prüfen, ob zusätzliche oder andere brandschutztechnische Maßnahmen notwendig werden, z.B. zusätzliche Rauchauslöseeinrichtungen für Brandschutzklappen zur Verhinderung der Rauchübertragung. Die Anordnung der Rauchauslöseeinrichtungen darf deren Wirksamkeit nicht beeinträchtigen.

ElkBauV §4

(3) Die Räume müssen ständig so wirksam be- und entlüftet werden, daß ... bei Batterien die Gase, abgeführt werden.

M-ElkBauVO 2021 §4

(3) Elektrische Betriebsräume müssen den betrieblichen Anforderungen entsprechend wirksam be- und entlüftet werden.

M-ElkBauVO 2021 §7 Zusätzliche Anford. an Batterieräume

(1) ... ² Für Elektrische Betriebsräume, die nur der Aufstellung von Vlies- oder Gel-Bleibatterien mit einer Gesamtkapazität von maximal 20 kWh dienen, kann abweichend von Satz 2 auf eine Lüftung verzichtet werden.

BayTB A 3.3.6

Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen, Ausgabe April 2009, zuletzt geändert am 1. Juli 2010
i.V.m. Anlage A 3.2/5Bay

tungssystem. Die Abluft wird durch Badlüfter (je Bad ein separater Ventilator) zu zentralen Abluftrohren und weiter durch die Geschosse bis über das Dach geführt.

Bauteil BT3:

Lüftungsanlage „RLT-Anlage 01 Küche / Wäscherei“ im BT3, die zur Be- und Entlüftung des Untergeschosses E-2 dient.

Das zugehörige Zu- und Abluftgerät mit Ventilatoren wird auf dem Dach des BT 3 aufgestellt.

Abluftanlage „RLT-Anlage 02 Küche Fettabluft“, die der Abführung der fetthaltigen Abluft aus der Küche im Untergeschoss E-2 dient. Das zugehörige Abluftgerät wird auf dem Dach des BT 3 aufgestellt.

Abluftanlage „RLT-Anlage 04“, die der Entlüftung von Müllräumen im Untergeschoss E-2 dient. Die Entlüftung erfolgt durch einen Kanal-Ventilator.

Lüftungsanlagen „RLT-Anlagen 05/06 BSV-Raum“, die der Belüftung und Entlüftung des BSV-Raums dienen. Die Zuluft erfolgt über einen Kanal-Ventilator. Die Fortluft erfolgt parallel über einen Abluft-Kanalventilator über geeignete Rohre.

Abluftanlagen für die innenliegenden Räume und Bäder der Bewohnerzimmer über ein Stragentlüftungssystem. Die Abluft wird durch Badlüfter (je Bad ein separater Ventilator) zu zentralen Abluftrohren und weiter durch die Geschosse bis über das Dach geführt.

Bauteil BT4:

Abluftanlagen für die innenliegenden Räume und Bäder der Bewohnerzimmer über ein Stragentlüftungssystem. Die Abluft wird durch Badlüfter (je Bad ein separater ventilator) zu zentralen Abluftrohren und weiter durch die Geschosse bis über das Dach geführt.

Zusätzliche Maßnahmen:

Zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen im Sinne Abschnitt 10 LüAR, insbesondere zusätzliche Rauchauslöseeinrichtungen für Brandschutzklappen, ausgenommen die nach Abschnitt 5.1 LüAR sowieso erforderlichen, sind aus Sicht des Nachweiserstellers nicht erforderlich, wenn die Lüftungsanlagen im Brandfall den Umluftbetrieb abschalten (Rauchschutzklappe) und eine gewisse Zeit nachlaufen, so dass Rauch und Brandgase nicht in die Zuluft gelangen können, oder die Anlagen im betroffenen Bereich/Brandabschnitt abgeschaltet werden.

Reine Fortluftanlagen müssen regelmäßig nicht abgeschaltet werden.

b)	– Lüftungsleitungen,
b.1)	...Brandverhalten BayBO Art. 39 (2)¹Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. ... LüAR 3.1 ¹Gemäß Art. 39 Abs. 2 BayBO müssen Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. ⁴Bei der Kombination von Baustoffen ist auf die Verbundwirkung gemäß den Hinweisen in den Verwendbarkeitsnachweisen zu achten. 3.2.1 Die Verwendung schwerentflammbarer Baustoffe ist zulässig für... 3.2.2 Für Dämmschichten, Dampfsperren, Folien, Beschichtungen und Bekleidungen ... gilt Abschnitt 3.2.1 sinngemäß. ... 3.2.3 Für lokal begrenzte Bauteile, wie in Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung der Luft und zur Regelung der Lüftungsanlage sowie für kleine Teile, wie Bedienungsgriffe, Dichtungen, Lager, Messeinrichtungen dürfen brennbare Baustoffe verwendet werden. ... allgemein: Lüftungsleitungen einschl. Bekleidungen, Dämmschichten etc. aus nichtbrennbaren Baustoffen; Ausnahmen für die Verwendung von brennbaren Leitungen bzw. Baustoffen entsprechend Abschnitt 3.2 LüAR. erfüllt Hinweis: Bei der Verwendung von schwerentflammbaren Baustoffen ist zu beachten, dass gemäß den BayTB (seit Ausgabe April 2021) Baustoffe mit starker oder nicht geprüfter Rauchentwicklung (Kriterium s3 nach DIN EN 13501 oder I > 400% x Min. nach DIN 4102-15), die bis 31.03.2021 teilweise noch als schwerentflammbar eingestuft wurden (z. B. B_L – s3,d0), nun nur noch die bauaufsichtliche Anforderung „normalentflammbar“ erfüllen und nicht mehr ohne Weiteres im Bereich von Lüftungsanlagen eingesetzt werden dürfen. Die Beschreibungen in Herstellerprospekten sind diesbezüglich u. U. veraltet und überholt.
b.2)	...die raumabschließende Bauteile überbrücken BayBO Art. 39 (2)²Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hierfür getroffen sind. LüAR 4.1 ¹Die bauordnungsrechtliche Anforderung der Verhinderung der Brandausbreitung gilt als erfüllt, wenn die Anforderungen der folgenden Abschnitte 5 bis 8 eingehalten werden und die Lüftungsanlagen entsprechend den schematischen Darstellungen der Bilder 1 bis 6 nach Maßgabe der Bildunterschriften ausgebildet werden. ²Absatz 2 entfällt in Bayern gem. BayTB Anlage A 2.2.1.11/1Bay ³In notwendigen Fluren mit feuerhemmenden Wänden genügen anstelle von feuerhemmenden Lüftungsleitungen Lüftungsleitungen aus Stahlblech, ohne Öffnungen, mit Abhängern aus Stahl, vgl. Bild 3.1 und Bild 3.2. ⁴Dabei darf die Lüftungsleitung nur Bereiche verbinden, die brandschutztechnisch nicht voneinander getrennt werden müssen. 5.2.1.2 ... ²Brandschutzklappen dürfen außerhalb dieser Bauteile nur installiert werden, wenn dabei die brandschutztechnische Trennung der Abschnitte weiterhin erhalten bleibt. ... ⁶Bei feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen muss die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen auch in den feuerwiderstandsfähigen, raumabschließenden Bauteilen gegeben sein. 5.2.2 Feuerwiderstandsfähige Leitungsabschnitte müssen an Bauteilen mit entsprechender Feuerwiderstandsfähigkeit befestigt sein. 7 Lüftungsanlagen für besondere Nutzungen 7.1 ... zur Be- und Entlüftung von Wohnungen sowie abgeschlossenen Nutzungseinheiten max. 200 m² Abweichend von den Abschnitten 3 - 6 dieser Richtlinie sind in Lüftungsanlagen für Wohnungen sowie für Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² Fläche anstelle von Brandschutzklappen auch Absperrvorrichtungen – ausgenommen Absperrvorrichtungen mit allgemeiner bauaufsichtlicher allgemein: Durchführungen durch raumabschließende und feuerwiderstandsfähige Trenn-, Treppenraum- und Schachtwände sowie Decken und ggf. Dächer mit Brandschutzabschottungen entsprechend Abschnitt 5 LüAR, insbesondere unter Beachtung Abschnitt 5.2.1.2 LüAR, z. B. - EI 90 (v_hho↔o)-S nach DIN EN 13501 (z.B. für Brand-, Trenn-, Treppenraum- und Schachtwände, Dächer von Anbauten, feuerwiderstandsfähigen Dachbereichen neben Brand- und Trennwänden, Decken usw.), bzw. - K 90 nach DIN 4102-6 (für Leitungen der Küchenabluft usw.), - EI 30 (v_hho↔o)-S (für Flurtrennwände notwendiger Flure) oder - K90-18017 (in Decken, bei reinen Bad-/WC-Entlüftungsanlagen zu Behinderung einer Brandübertragung zwischen Geschossen; i.d.R. nicht zulässig für zur Überbrückung von Wänden innerhalb von Geschossen!) oder als feuerwiderstandsfähige Leitungsabschnitte entsprechend der höchsten Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen (raumabschließenden) Bauteile, sofern diese mit entsprechender Feuerwiderstandsfähigkeit befestigt werden können, wobei die Feuerwiderstandsfähigkeit auch in den entsprechenden Bauteilen gegeben sein muss, z. B. - L90 A2 DIN 4102 oder - EI 90 (v_hho↔o)-S A2-s1,d0 nach EAD 350142-00-1106 oder - F90-A-Schacht nach DIN 4102 oder - als öffnungslose Stahlblechleitung in notw. Fluren gemäß Abschnitt 4.1 LüAR erfüllt

	Zulassung für die Verwendung in Abluftleitungen nach DIN 18017-3:2009-09 – zulässig, wenn ... 7.2 ... mit Ventilatoren für die Lüftung von Bädern und Toilettenräumen (Bad-/WC-Lüftungsanlagen) Bad-/WC-Lüftungsanlagen dürfen gemäß Abschnitt 7.1 ausgeführt werden. Daneben werden die Anforderungen des Brandschutzes auch erfüllt, wenn bei Verwendung von Absperrvorrichtungen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die Verwendung in Abluftleitungen von Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3:2009-09 die folgenden Bestimmungen eingehalten werden: ... Die Absperrvorrichtungen sind zur Verhinderung einer Brandübertragung innerhalb von Geschossen nicht zulässig (z. B. bei der Überbrückung von Flur- oder Trennwänden). ... EltBauV §5 (4)...²Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Räume übertragen werden können. ... EltBauV §7 Zusätzliche Anford. an Batterieräume (1)...³§ 5 Abs. 4 gilt sinngemäß. ...	ausgenommen der untere Abschluss des HSL-Schachts U2.3.F4-02.3.F4 zwischen E-2 und E-1, der lediglich mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen dicht verschlossen ist, z. B. GKB-/GKF-Plattendecke, freitragend ohne Feuerwiderstand, wobei die Lüftungsleitung ohne Absperrvorrichtung durch diesen „unteren Abschluss“ sowie die fetthaltige Küchenabluft (siehe Nr. 4.1.3 b.3) vom Raum U2.3.11 h in den feuerbeständigen HSL-Schacht und dort weiter bis über Dach als L90-Abluftleitung geführt werden. <u>Hinweis:</u> Gemäß Ausführungsplanung und baulicher Umsetzung handelt es sich bei dem HSL-Schacht U2.3.F4-02.3.F4 (BT 3) um eine Schachtlösung der Anordnung 1) gemäß Bild 1.2 LÜAR, indem auch andere Installationen zulässig sind.	nicht erfüllt, da unterer Schachtabschluss nicht feuerbeständig ist und damit nicht Abschnitt 4.1 LÜAR entspricht → Abweichung siehe 7.2
b.3)	... weitere Anforderungen 5 Anforderungen an die Installation von Lüftungsleitungen... 8 Abluftleitungen von gewerblichen oder vergleichbaren Küchen, ausgenommen Kaltküchen ... 9 Gemeinsame Abführung von Küchenabluft und Abgas aus Feuerstätten	<u>allgemein:</u> Im Übrigen sind die Anforderungen an die Installation nach Abschnitt 5 LÜAR zu beachten, insbesondere bezüglich der Auswahl von Leitungen mit erhöhter Brand-, Explosions- oder Verschmutzungsgefahr und chemischer Kontamination, der Anordnung der Mündungen von Außen- und Fortluftleitungen, der Zuluft- und Umluftanlagen sowie der Begrenzung von Kräften, der Durchführung durch Bauteile, der Abstände zu brennbaren Baustoffen, der Verlegung oberhalb von Unterdecken und im Außenbereich. Im luftführenden Querschnitt von Lüftungsleitungen werden keine nicht zur Lüftungsanlage gehörenden Einrichtungen und keine brennbaren Leitungen verlegt; Ausnahmen siehe Abschnitt 5.1.5 LÜAR. <u>RLT-Anlage 02 BT3: Küche Fettabluft:</u> Ab-/Fortluftleitungen für (gewerbliche) Küchen werden entsprechend Abschnitt 8 LÜAR ausgeführt. Eine gemeinsame Abführung von Küchenluft und Abgasen aus Feuerstätten ist nicht vorgesehen. → siehe auch Nr. 4.1.3 b.2 gemeinsamer HSL-Schacht BT 3 <u>RLT-Anlagen 05/03 BT3: BSV-Raum Sibel:</u> Die Anlage wird gemäß EltBauV entsprechend widerstandsfähig gegen die Einwirkungen von Elektrolyten ausgeführt und so errichtet, dass Feuer und Rauch nicht in andere Räume übertragen werden kann.	erfüllt erfüllt erfüllt

c)	Lüftungszentralen LüAR 6 Einrichtungen zur Luftaufbereitung und Lüftungszentralen ... 6.4.1 Innerhalb von Gebäuden müssen Ventilatoren und Luftaufbereitungseinrichtungen in besonderen Räumen (Lüftungszentralen) aufgestellt werden, wenn an die Ventilatoren oder Luftaufbereitungseinrichtungen in Strömungsrichtung anschließende Leitungen in mehrere Geschosse (nicht in Gebäuden der Gebäudeklasse 3) oder Brandabschnitte führen. Diese Räume können selbst luftdurchströmt sein (Kammerbauweise). Die Lüftungszentralen dürfen nicht anderweitig genutzt werden. BT1, BT 2, BT3, BT4: <i>Eine Lüftungszentrale ist nicht erforderlich, da die Ventilatoren bzw. Luftaufbereitungseinrichtungen von in Strömungsrichtung anschließenden Leitungen, die nicht in mehrere Geschosse oder Brandabschnitte führen bzw. sich die Ventilatoren (Lüftungsgeräte) außerhalb des Gebäudes (Dach) befinden.</i> entfällt
4.1.4	Feuerungsanlagen BayBO Art. 40 (1) Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.... (5) Für die Aufstellung von ortsfesten Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen und Verdichtern sowie die Ableitung ihrer Verbrennungsgase gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. BayTB Anhang 14 (TRG TGA), 1 Feuerungsanlagen ...Feuerungsanlagen bestehen aus ortsfest installierten Feuerstätten und Abgasanlagen. Feuerstätten erzeugen WärmeDie einschlägigen Anforderungen ergeben sich aus der FeuV. FeuV §1 1 Für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke gilt diese Verordnung nur... BT1, BT 2, BT3, BT4: <i>Im Gebäude befinden sich keine Feuerungsanlagen sowie keine Blockheizkraftwerke, ortsfeste Verbrennungsmotoren, Brennstoffzellen, Gas-Kochgeräte oder Wärmepumpen usw. Die Wärmeversorgung erfolgt durch Fernwärme.</i> Hinweis: Werden später einmal entsprechende Anlagen nachgerüstet, sind die geltenden Vorschriften zu beachten (FeuV, BayTB). entfällt
4.1.5	Blitzschutzanlagen BayBO Art. 44 Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen. BayTB A 2.1.15.2 Blitzschutzanlagen nach Art. 44 BayBO sollen die Brandentstehung an der baulichen Anlage und eine Gefährdung von Personen durch Blitzeinschläge verhindern. Hi-WM-BW-BKH III. 4.4 Blitzschutzanlagen Krankenhäuser müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz). HH BPD 2018-1 5.4.2 c) ...Blitzschutzanlage... Einrichtungen müssen Blitzschutzanlagen haben. VdS 2031 als unverbindlicher Leitfaden ...Äußerer Blitzschutz: Als Äußerer Blitzschutz werden die Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind, um eine bauliche Anlage gegen die Auswirkungen eines Blitzschlages zu schützen. Der Äußere Blitzschutz besteht aus - der Fangeinrichtung, - den Ableitungen und - der Erdungsanlage. ... Innerer Blitzschutz: Als Innerer Blitzschutz werden Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen des Blitzstroms innerhalb des zu schützenden Raumes bezeichnet, die über die für den Äußeren Blitzschutz getroffenen Maßnahmen hinausgehen. BT1, BT 2, BT3, BT4: Blitzschutzanlage als äußerer und innerer Blitzschutz, die auch die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen schützt. Hinweis: Zusätzliche Anforderungen bezüglich Eigenschutz oder Sachwertschutz, die sich u.a. aus der betrieblichen Nutzung, der Gefährdungsbeurteilung oder anderen Regeln bzw. Bestimmungen (z.B. Schutzpotentialausgleich usw.) ergeben, bleiben davon unberührt. erfüllt

4.2 Sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen

Nr.	Rechtsgrundlage / Anforderung	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderung erreicht
4.2.1	Rauchabzugsgeräte, Rauchabzugsanlagen und Öffnungen zur Rauchableitung		
	BayBO Art. 33 (8) ¹Notwendige Treppenräume müssen ... zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. ²Die Treppenräume müssen 1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können, oder 2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben ³Im Fall des Satzes 2 Nr. 1 ist in Gebäuden mit einer Höhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich. ⁴Öffnungen zur Rauchableitung nach Sätzen 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m² und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können. BayBO Art. 35 (3) ¹Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. ²... BayBO Art. 37 (3) ¹Fahrschächte müssen ... eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 v.H. der Fahrschachtgrundfläche, jedoch mindestens 0,10 m² haben. ²Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann. ³Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird. BayTB Anhang 14 (TRG TGA) 7 Rauchabzugsanlagen und Rauchabzugsgeräte 7.1 Zweck der Rauchabzugsanlagen und Rauchabzugsgeräte Rauchabzugsanlagen und Rauchabzugsgeräte dienen dazu, Rauch abzuleiten, um dadurch gleichzeitig wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr zu unterstützen. ... Müssen mehrere Geräte zur Rauchableitung zusammenwirken, um die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, bilden diese Einrichtungen eine Anlage. Verschlüsse von Öffnungen zur Rauchableitung, z. B. im Treppenraum, sind keine Rauchabzugsanlagen im hier geforderten Sinne. 7.3 Auslösung – manuell/selbsttätig ... Schalter oder manuelle Einrichtungen zur Auslösung von Rauchabzugsanlagen sind an einer jederzeit zugänglichen Stelle in einer Höhe zwischen 1,2 m und 1,6 m über dem Boden anzuordnen. Die Schalter oder manuellen Auslöseeinrichtungen sind mit einem gut lesbaren Schild „Rauchabzug“ zu kennzeichnen. Die Farbe der Schalter oder manuellen Auslöseeinrichtungen darf nicht rot sein. HH BPD 2018-1 5.4.2 b) ... notwendige Treppenräume ... Mehrgeschossige Einrichtungen müssen an der obersten Stelle notwendiger Treppenräume Rauchabzüge im Sinne ... haben, die von jedem Geschoss aus bedient werden können. ...	Foyer/Halle im „BT1“ (BrAb1): Öffnung zur Rauchableitung an oberster Stelle, freier Öffnungsquerschnitt von 1% der Grundfläche, jedoch mindestens 1 m²; Auslösevorrichtung in allen Geschossen (im Bereich der Ausgänge aus <u>mind. einem der Flure pro Geschoss</u>, im Erdgeschoss (E00) zusätzlich im Bereich des Ausganges ins Freie); notwendige Treppenräume (BrAb2-BrAb4): Öffnung zur Rauchableitung an oberster Stelle, freier Öffnungsquerschnitt mindestens 1 m²; Auslösevorrichtungen mindestens im Ausgangsgeschoss (E-1 bzw. E-2 <u>bzw. E00</u>) sowie beim obersten Treppenabsatz, im Treppenraum BrAb3, der bis zum Dach E+3 führt, <u>zusätzlich</u> in E+2 <u>anstelle E+3</u>; (E+3 nur Austritt auf Dachfläche) Kellergeschoss: Das Kellergeschoss E-2 besitzt mehrere Fenster- und Türöffnungen, die zur Entrauchung herangezogen werden können. Fahrschächte (BrAb1): <u>keine Öffnungen zur Rauchableitung erforderlich, da keine Fahrschächte gem. Art. 37 Abs. 3 BayBO</u> Flure, sonstige Räume: <u>alle übrigen Räume müssen nicht gesondert entraucht werden können,</u> Räume können ggf. durch Fenster oder durch andere Räume im Brandfall belüftet und entraucht werden; <u>Hinweis:</u> Farbgebung der Auslösestellen von Rauchabzugsanlagen/-geräten gemäß Fachempfehlung des Landesfeuerwehrverbands Bayern (Stand: Nov. 2018): - elektrische Rauchableitungsöffnungen und andere brandschutztechnische Anlagen: gelb (ähnlich RAL 1004) Gemäß Anhang 4 Abschnitt 7.3 BayTB darf die Farbe der Schalter oder manuellen Auslöseeinrichtungen <u>nicht rot</u> sein.	erfüllt <i>Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023 6 Prüfbedingungen ...freien Querschnitt von mind. 1,3 m² ...</i> erfüllt erfüllt entfällt entfällt
4.2.2	Wärmeabzugsgeräte und Öffnungen zur Wärmeableitung		
	BayTB A 2.1.15.4 Sofern Wärmeabzugsgeräte verlangt werden, soll der Brandausbreitung im Hinblick auf einen Vollbrand in bestimmten Bereichen einer baulichen Anlage entgegengewirkt werden, ...	E-2, E-1, E00, E+1, E+2: <u>Wärmeabzugsflächen bauordnungsrechtlich nicht erforderlich</u>	entfällt

4.2.3	Druckbelüftungsanlagen (zur Rauchfreihaltung) BayTB Anhang 14 (TRG TGA) 8 Druckbelüftungsanlagen 8.1 Zweck der Anlagen Druckbelüftungsanlagen dienen dazu, bauaufsichtlich besonders zu schützende Rettungswege sowie Aufzugsschächte von Feuerwehraufzügen von Rauch frei zu halten, damit Personen sich retten können und wirksame Löscharbeiten unterstützt werden. E-2, E-1, E00, E+1, E+2: <i>Druckbelüftungsanlagen bauordnungsrechtlich nicht erforderlich, da keine über die BayBO und das Schutzziel hinausgehenden Anforderungen an die Rauchfreihaltung von Rettungswegen besteht</i> entfällt
4.2.4	Feuerlöschanlagen BayTB Anhang 14 (TRG TGA) 10 Feuerlöschanlagen 10.1 Zweck der Anlage Selbsttätige Feuerlöschanlagen erkennen frühzeitig ein Brandereignis und dienen i. d. R. dem Eindämmen/Begrenzen des Brandherdes oder der direkten Löschung des Brandereignisses. Manuelle, nichtselbsttätige Anlagen wie Hydrantenanlagen mit nassen oder trockenen Steigleitungen unterstützen wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr. Beide Anlagenarten dienen vorrangig der Rettung von Mensch und Tier, können aber auch bei der Minderung von Brand-, Sach- und Umweltschäden effizient sein. Zu den Feuerlöschanlagen gehören alle Arten von ortsfesten, nichtselbsttätigen Feuerlöschanlagen (ns-FLA) sowie die ortsfesten, selbsttätigen Feuerlöschanlagen (s-FLA). Als Löschmittel kann Wasser oder auch jedes andere Löschmittel verwendet werden, soweit mit diesen Löschmitteln die Brandausbreitung kontrolliert oder der Brand gelöscht werden kann. Die nichtselbsttätigen Feuerlöschanlagen bestehen aus einem Leitungsnetz (dazu gehören trockene und nasse Steigleitungen) und haben Entnahmestellen, Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) oder Außenhydranten. Die selbsttätigen Feuerlöschanlagen sind ortsfeste Löschanlagen. Als Löschmittel wird Wasser, z. B. in Sprinkler-, Sprühwasser- und Wassernebel-löschanlagen, verwendet. 10.2 Bauprodukte von Feuerlöschanlagen ... 10.3 Erforderliche Leistungen von Bauprodukten für Feuerlöschanlagen ... 10.4 Planung und Bemessung selbsttätiger und nicht selbsttätiger Feuerlöschanlagen ... 10.5 Wasserversorgung ... HH BPD 2018-1 5.4.2 c) Feuerlöscheinrichtungen Einrichtungen mit mehr als zwei Geschossen über der Geländeoberfläche benötigen zusätzlich nasse Steigleitungen mit geeigneten Wandhydranten in ausreichender Zahl, deren Funktionsfähigkeit ggf. durch eine Druckerhöhungsanlage zu gewährleisten ist. Die Feuerlöscheinrichtungen sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzuordnen. Hi-WM-BW-BKH III. 5.1 Feuerlöscheinrichtungen 5.1.2. Wandhydranten oder Steigleitungen können gefordert werden, wenn dies aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist. Diese sind dann in der Nähe der notwendigen Treppenräume gut sichtbar und leicht zugänglich zu installieren. DGVV 110-003 Branche Küchenbetriebe 3.3.1 Fritteusen, Heißluftdämpfer, Mikrowellengeräte ...Für den Fall eines Speiseöl- oder Speisefettbrandes müssen Sie geeignete Feuerlöscheinrichtungen mit für Fettbrände geeignetem Löschmittel bereithalten ... Bei größeren Füllmengen (> 50 Liter) ist grundsätzlich eine geeignete ortsfeste Löscheinrichtung erforderlich. Für diese Löscheinrichtung muss ein Nachweis der Wirksamkeit vorliegen. Bis zu einer Fettmenge von 100 Litern kann unter Umständen auf eine ortsfeste Löscheinrichtung verzichtet werden.... nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen (ns-FLA): <u>trockene Steigleitungen:</u> Löschwasseranlage „trocken“ mit dazugehörigen Einspeise- und Entnahmeeinrichtungen im Bereich der drei Treppenräume in BrAb2, BrAb3, BrAb4, Löschwasserleitungen sowie Be- und Entlüftungsöffnungen entsprechend den technischen Regeln, die keine Verbindung zur Trinkwasserleitung bzw. zum Trinkwassernetz haben: - <u>Schutzziel:</u> Unterstützung der wirksamen Löscharbeiten durch die Feuerwehr (der Löschwasserförderung), insbesondere zur Verkürzung der Entwicklungszeit des Angriffstrupps, aufgrund der Gebäudeausdehnung und Geschossigkeit (5 Geschosse E-2 bis E+2) - <u>Löschmittel:</u> Wasser, ggf. mit weiteren Zusätzen entsprechend der Einsatztaktik der Feuerwehr; - <u>Einspeisung</u> Im Bereich der jeweiligen Ausgänge aus den notwendigen Treppenräumen ins Freie, jeweils Einspeisearmatur mit Rückflussverhinderer und Entleerung (Schrank im Außenbereich), i.d.R. 2 B-Anschlüsse und Entleerleitung - <u>Entnahmestellen:</u> im Bereich der jeweiligen Ausgänge in jedem angeschlossenen Geschoss, die genaue Anordnung, auch ob innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Treppenraums, ist im Zuge der Ausführungsplanung durch den Fachplaner mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen oder aus der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zu entnehmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung bzw. Prüfung des Brandschutznachweises erfolgt, da dies von der Einsatztaktik der Feuerwehr abhängig ist; Anordnung der Armatur i. d. R. in einem Schutzkasten; Anforderungen an den Funktionserhalt bleiben unberührt, vgl. z. B. Abschnitt 4.1.3 DIN 14462 in Anlehnung an Abschnitt 11.3 DIN 4102-4: 2016-05. erfüllt

	<u>Hinweis:</u> Auf Steigleitungen im Bereich des Haupteingangs (BrAb1) kann nach Auffassung des Nachweiserstellers verzichtet werden, da die Zufahrt / Zugänglichkeit von dieser Seite optimal ist, sich der Zugang im Erdgeschoss (E00) befindet und darüber nur noch 2 Geschosse erreicht werden müssen. Darüber hinaus wäre eine Anordnung der Entnahmestellen im Foyer/ Haile relativ aufwändig (u.a. mehrfach pro Geschoss, ausgedehnter Treppenraum). <u>Küche:</u> <i>bauordnungsrechtlich nicht erforderlich;</i> jedoch sind aufgrund arbeitsrechtlicher Bestimmungen oder Vorgaben der Unfallversicherungen ggf. ortsfeste Löscheinrichtungen bei größeren Fettmengen (i.d.R. > 50 Ltr.) regelmäßig erforderlich; dies ist ggf. im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung des Betreibers zu bewerten und mit den entsprechenden Stellen abzustimmen; <u>selbsttätige Feuerlöschanlagen (s-FLA):</u> <i>bauordnungsrechtlich nicht erforderlich;</i> <u>Druckerhöhungsanlagen (DEA):</u> <i>bauordnungsrechtlich nicht erforderlich,</i> <i>da keine „nasse“ Löschwasseranlage im Gebäude geplant bzw. die geodätische Höhe der Löschwasserleitung „trocken“ weniger als 30 m über Einspeisestelle beträgt;</i>	entfällt entfällt entfällt	
4.2.5	Brandmeldeanlagen BayTB Anhang 14 (TRG TGA) 2 Brandmeldeanlagen 2.1 Zweck der Anlage Brandmeldeanlagen sind Gefahrenmeldeanlagen. Sie müssen Personen zum direkten Hilferuf (Handauslösung) bei Brandgefahren dienen. Selbsttätige Brandmeldeanlagen müssen Brände zu einem frühen Zeitpunkt erkennen und melden. Brandmeldeanlagen können technisch geeignet sein, die vom Brand bedrohten Personen über das Brandereignis in Kenntnis zu setzen. Rauchwarnmelder oder vernetzte Rauchwarnmelder bilden keine Brandmeldeanlagen. 2.2 Bauprodukte von Brandmeldeanlagen ... 2.3 Planung, Bemessung und Ausführung von Brandmeldeanlagen ...Die Regelungen von Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsnormen zu Betrieb, Personal und Instandhaltung sind nicht Bestandteil dieser technischen Regel. Die Notwendigkeit einer Aufschaltung auf die alarmanalysierende Stelle ergibt sich aus Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Integrierten Leitstellen (ILSG). ILSG Art. 2 (2) Brandmeldeanlagen zur Feuerwehralarmierung, deren Errichtung nach einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift vorgeschrieben ist oder angeordnet wurde (notwendige Brandmeldeanlagen), sind an die zuständige alarmanalysierende Stelle aufzuschalten. Hi-WM-BW-BKH III. 5.3 Brandmeldeanlagen Es sind flächendeckende Brandmeldeanlagen mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern zu installieren (Vollschutz Kategorie I, Ausführung TM).	<u>E-2, E-1, E00, E+1, E+2, E+3:</u> Selbsttätige Brandmeldeanlage mit automatischen und manuellen Meldern, die entsprechend technischen Regeln ausgeführt sowie – unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Brandschutzdienststelle – auf die integrierte Leitstelle (ILS) aufgeschaltet wird und folgende grundlegende Anforderungen besitzt: - <u>Schutzziel:</u> Personenschutz aufgrund der Nutzung als Sonderbau mit eingeschränkter Selbstrettungsfähigkeit der Bewohner (über Internalarm) sowie Sachschutz zur Aufrechterhaltung des Betriebs anderer Gebäudeteile (über Fernalarm), darüber hinaus zur Kompensation von Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Anforderungen - <u>Umfang der Überwachungsbereiche:</u> Vollschutz, d.h. automatische Melder flächendeckend, ausgenommen der nach technischer Regel zulässigen Ausnahmen von der Überwachung, z. B. nach 6.1.3 DIN VDE 0833-2: - Toiletten ohne brennbare Vorräte oder Abfälle,	erfüllt

HH BPD 2018-1 5.4.2 c) Brandmeldeanlage...

Einrichtungen müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen Brandmeldern und mit nicht automatischen Brandmeldern (Handfeuermelder) haben (Kategorie I Vollschutz nach DIN 14675). Automatische Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein (Betriebsart TM nach der Norm DIN/VDE 0833 Teil 2). Brandmeldungen müssen von der Brandmeldezentrale unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden.

- für Personen unzugängliche Kabelkanäle und Schächte, die feuerbeständig abgeschottet sind,
- Zu- und Abluftkanäle,
- sonstige kleine Bereiche, sofern wegen der Brandlast keine Bedenken bestehen, keine Personengefährdung besteht und keine Rauchausbreitung möglich ist etc.;

sowie der HSL-Schacht in BT3, der für Personen nicht zugänglich sowie feuerbeständig zu den Geschossen E-1, E00, E+1 und E+2, jedoch zu E-2 nur mit nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt ist.

- Art der Melder:

manuelle Melder:

Handfeuermelder (Typ B, DIN EN 54-11)
mindestens im Bereich der Ausgänge ins Freie,
im Bereich der Treppenträume sowie **im Bereich in den der „Nachtdienst“-Zimmer**

automatische Melder:

Rauchmelder, soweit keine Einschränkungen durch betriebliche Bedingungen bestehen (z. B. Küche)

- Art der Alarmierung:

Fernalarm (ILS) und
Internalarm (siehe auch Nr. 4.2.6)

- Auslösung bestimmter Steuervorgänge:

Aufzugssteuerung:

dynamische Brandfallsteuerung ist gemäß
Nr. 4.1.1. d) zu berücksichtigen

Feststellanlagen (FStA):

FStA dürfen unter Verwendung von Teilen der BMA unter Beachtung der entsprechenden Regeln bzw. An-/Verwendbarkeitsnachweise angesteuert werden (Pkt. 5 DIN VDE 0833-2).

Lüftungsanlagen:

Ansteuerung der Lüftungsanlagen,
dass bei Brandmeldung mindestens die Anlagen im betroffenen Brandabschnitt umgehend abschaltet werden,
ausgenommen reine Fortluftanlagen

- Erfordernis von Feuerwehrlaufkarten und

Feuerwehrschränke:

entsprechend den technischen Regeln unter Berücksichtigung der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der zuständigen Brandschutzdienststelle

Planung, Bemessung und Ausführung gemäß
Anhang 14 Abschnitt 2.3 BayTB unter Anwendung der DIN 14675-1, DIN VDE 0833-1 und -2 sowie unter Verwendung von Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.2 BayTB (i.d.R. DIN EN 54).

Anforderungen an den Funktionserhalt von Leitungsanlagen bleiben unberührt (siehe auch Nr. 4.1.2 d).

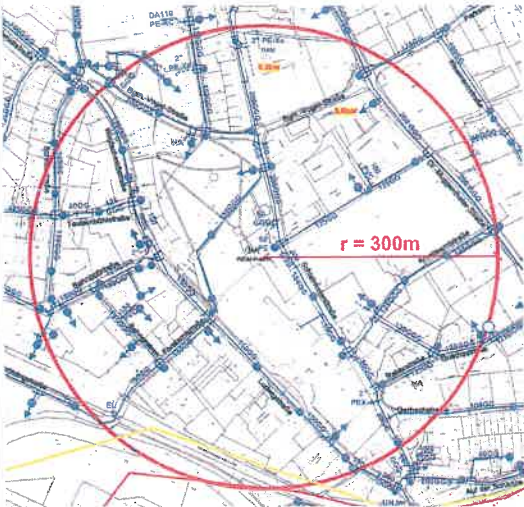
4.2.6	Alarmierungseinrichtungen und Alarmierungsanlagen
	BayBO Art. 46 (4) In Wohnungen müssen Schlafräume ... jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²...³...⁴... BayTB Anhang 14 (TRG TGA) 3 Alarmierungsanlagen 3.1 Zweck der Anlage Alarmierungsanlagen sind Gefahrenmeldeanlagen. Sie müssen Personen im Gefahrenfall mittels Verbreitung eines Notsignals und/oder einer Sprachalarmierung warnen und veranlassen, den Gefahrenbereich zu verlassen. Eine Alarmierungsanlage besteht aus einer Zentrale, einer Energieversorgung, Auslöse- oder Steuereinrichtungen, Signalgebern und dem verbindenden Übertragungsweg. ... 3.2 Bauprodukte von Alarmierungsanlagen ... 3.3 Planung, Bemessung und Ausführung von Alarmierungsanlagen Hi-WM-BW-BKH III. 5.2 Alarmierungseinrichtungen Es sind geeignete Alarmierungsanlagen zu installieren, durch die das Personal alarmiert werden kann. HH BPD 2018-1 5.4.2 c) ... Alarmierungsanlage... ... Einrichtungen müssen Alarmierungseinrichtungen haben, durch die im Gefahrenfall das Personal alarmiert werden kann (im Regelfall eine stille Alarmierung); die Alarmierungseinrichtungen müssen über die automatische Brandmeldeanlage bei Auftreten von Rauch ausgelöst werden. ... ArbStättV Anhang... nach § 3 Abs. 1 2.2 Maßnahmen gegen Brände (1) Arbeitsstätten müssen je nach a) Abmessung und Nutzung, b) der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien, c) der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen ... erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein. ASR A2.2 5.1 Branderkennung und Alarmierung (1) Der Arbeitgeber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen von Gebäuden oder gefährdeten Bereichen aufgefordert werden können. ... ASR A2.3 Ausgabe: März 2022 4 Allgemeine Anforderungen (12) Gefangene Räume dürfen als Arbeits-, Bereitschafts-, Liege-, Erste-Hilfe- und Pausenräume nur genutzt werden, wenn die Nutzung nur durch eine geringe Anzahl von Personen erfolgt und wenn folgende Maßgaben beachtet wurden: 1. Sicherstellung der Alarmierung im Gefahrenfall. ... oder ... E-2, E-1, E00, E+1, E+2: Alarmierung: „Stille Alarmierung“ und – in Teilen des Gebäudes – „akustische Alarmierung“ (Internalarm) über die Brandmeldeanlage in räumlich stark abgegrenzten Bereichen, Anzeigen an zentralen Punkten und Ansteuerung über die Telefon- bzw. Rufanlage. Auf eine vollflächige Alarmierung soll auf Grund der Nutzung verzichtet werden. Das Alarmierungskonzept beschränkt die optische Alarmierung durch Signalgeber (DIN EN 54-23) auf folgende Räume: • Flure E00, E+1, E+2, E-1 außer im BT4 • Foyer/Halle (Treppenraum im BrAb 1), • Nachtdiensträume, <u>Mitarbeiteraufenthalt U1.3.08, Besprechung U1.3.08</u> • Wohn-/Essbereiche, die akustische Alarmierung auf folgende Räume bzw. Bereiche: • Besuchercafé (Café, Besprechung, Mehrzweck) • Küche (Küche, Spüle, Büro), Wäscherei • E00 in BT 1 („Verwaltung“) • E-1 in BT 3 außer optisch alarmierte Flure („Pflegezentrum“ / „Funktionsräume“ / „Umkleiden“) • E-1 in BT 4 („Andachtsraum“ / „Funktionsräume“ / „Flure“) sowie Anzeigen (z. B. Bedien- und Anzeigefelder, Lichtruf) mindestens in den Nachtdienstzimmern. Zusätzlich zur optischen Alarmierung wird das Pflegepersonal im Gebäude über eine Telefon- oder Rufanlage verständigt (z. B. Mobilteile auf DECT- oder WLAN-Basis, Pager etc.), die aber keine sicherheitstechnisch nachweisbare Wirksamkeit besitzt. Brandmeldungen müssen dabei vorrangig zu anderen Verbindungen behandelt und die Meldung inkl. Raumbezeichnung und Geschoss an alle vorgesehenen Personen übermittelt werden. Die optische/akustische Alarmierung darf verzögert und durch Quittierung der angerufenen Personen ausgesetzt werden. Sofern innerhalb von 60 Sekunden keine Quittierung durch mindestens zwei angerufene Personen stattfindet, werden die optischen und akustischen Signalgeber automatisch aktiviert. Durch manuelle Auslösung der Handfeuermelder erfolgt immer eine unmittelbare Alarmierung. Planung, Bemessung und Ausführung nach Anhang 14 BayTB unter Verwendung von Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.2 bzw. 3.2 BayTB. Anforderungen an den Funktionserhalt von Leitungsanlagen bleiben unberührt (siehe auch Nr. 4.1.2 d). erfüllt

	Räumung: Eine automatische stufenweise Räumung wird weder gefordert noch ausgeschlossen. Der Räumungsablauf und die Alarmorganisation ist im Rahmen der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung des Evakuierungskonzeptes vom Fachplaner in Zusammenarbeit mit dem Betreiber in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.		
4.2.7	Sicherheitsbeleuchtungen BayBO Art. 33 (7) ¹...²Notwendige Treppenräume ohne Fenster müssen in Gebäuden mit einer Höhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung haben. BayTB Anhang 14 (TRG TGA) 4 Sicherheitsbeleuchtungsanlagen ...Sicherheitsbeleuchtungsanlagen sind elektrische Anlagen einschließlich der zugehörigen Leitungsanlagen mit einer Stromversorgung und mehr als einer Leuchte, die Räume, Rettungswege oder Sicherheitszeichen auch bei Ausfall der Stromversorgung der allgemeinen Beleuchtung solange beleuchten, dass Personen das sichere Verlassen der Räume oder des Gebäudes und sofern bauaufsichtlich verlangt bis hin zu öffentlichen Verkehrsflächen ermöglicht ist und ggf. auch Arbeitsvorgänge sicher abgeschlossen werden können. Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, deren technische Planung, Bemessung und Ausführung unter Anwendung der Normenreihe DIN VDE 0100 (mit Ausnahme der Normenteile 801 ff), DIN V VDE V 0108-100:2010-08 und DIN EN 1838:2013-10 sowie unter Beachtung des Abschnitts 5 Sicherheitsstromversorgungsanlagen dieser technischen Regel erfolgt, erfüllen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen, sofern im bauaufsichtlichen Verfahren nicht weitergehende Anforderungen gestellt sind. Hi-WM-BW-BKH III. 4.2 Sicherheitsbeleuchtung Es muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein • in notwendigen Fluren, notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und • für Sicherheitszeichen im Zug von Rettungswegen. HH BPD 2018-1 5.4.2 c) Sicherheitsbeleuchtung... Einrichtungen müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben - in notwendigen Fluren, - in notwendigen Treppenräumen, - in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie, - in gemeinschaftlich genutzten Räumen von Gruppenwohnbereichen, - in jedem Bewohnerzimmer mind. eine Brennstelle, - für Sicherheitszeichen, die auf Ausgänge hinweisen. ArbStättV Anhang...nach § 3 Abs.1 2.3 Fluchtwege und Notausgänge ...²Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist. ... ASR A2.3 Ausgabe: März 2022 9 Sicherheitsbeleuchtung ¹Die Ausstattung von Fluchtwegen mit einer Sicherheitsbeleuchtung kann aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Bauordnungsrecht, gefordert sein. ²Ist das nicht der Fall, muss geprüft werden, ob das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte, insbesondere bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung, gewährleistet ist. Bei dieser Prüfung sind für Räume und Bereiche insbesondere folgende Kriterien zu beachten:	E-2, E-1, E00, E+1, E+2, E+3: Sicherheitsbeleuchtung, die aufgrund der besonderen Art und Nutzung des Gebäudes als bauordnungsrechtlich erforderlich Anlage errichtet wird. Die Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung ergeben sich aus den einschlägigen technischen Regelwerken gemäß Anhang 14 (TR TGA) Abschnitt 4 BayTB. - Mindest-Anlagenumfang: • in den notwendigen Treppenräumen (inkl. Halle/Foyer), • in den notwendigen Fluren, • in den Fluren, die als Rettungswege aus Aufenthaltsräumen in E-1 bis E+3 dienen (u.a. innerhalb der Bewohnergruppen), • in den Fluren zu den Technikräumen im Untergeschoss E-1, • in den Nachtdienstzimmern, • in gemeinschaftlich genutzten Aufenthaltsräumen in den Bewohnergruppen und in der Tagespflege (Wohn-/Essbereich) • für Sicherheitszeichen im Zuge von Rettungswegen - Mindestbeleuchtungsstärke: wird im Rahmen der Ausführungsplanung durch den Fachplaner der Anlage auf Grundlage von technischen Regeln festgelegt und konkretisiert (i.d.R. mind. 1 Lux) Mindestbeleuchtungsdauer: wird im Rahmen der Ausführungsplanung durch den Fachplaner der Anlage auf Grundlage von technischen Regeln festgelegt und konkretisiert - Einzel-/Zentralbatterie: siehe Nr. 4.2.8 Sicherheitsstromversorgungsanlagen Anforderungen an den Funktionserhalt von Leitungsanlagen bleiben unberührt (siehe auch Nr. 4.1.2 d).	erfüllt

	1. hohe Personenbelegung, 2. Flächenausdehnung (z. B. Hallen...), 3. fehlendes Tageslicht (...), 4. betriebliche Gründe für Dunkelheit (...), 5. Anwesenheit ortsunkundiger Personen (...), Besucher), 6. erhöhte Gefährdung (...), 7. unübersichtliche Fluchtwegführung (...) oder 8. eingeschränkte Erkennbarkeit des Fluchtweges und seiner Begrenzung (...). Aus dem Ergebnis dieser Prüfung kann sich die Notwendigkeit einer Sicherheitsbeleuchtung ergeben.	<u>Hinweis:</u> Anforderungen aus dem Arbeitsstättenrecht bleiben unberührt und sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung des Betreibers zu prüfen.	
4.2.8	Sicherheitsstromversorgungen BayTB Anhang 14 (TRG TGA) 5 Sicherheitsstromversorgungsanlagen Sicherheitsstromversorgungsanlagen sind elektrische Anlagen, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen für einen bestimmten Zeitraum aufrechterhalten. Sicherheitsstromversorgungsanlagen umfassen die Stromquelle (Spannungserzeugung oder Energiespeicherung), die erforderlichen Schalt- und Hilfseinrichtungen sowie die zugehörigen Leitungsanlagen bis zu den Anschlüssen der zu versorgenden sicherheitstechnischen Anlagen. Netzersatzanlagen, die aus betriebstechnischen Gründen erforderlich sind, gelten nicht als Sicherheitsstromversorgungsanlagen im bauaufsichtlichen Sinne. Ein duales System nach DIN VDE 0100-560:2013-10, Abschnitt 6.1 „Stromquellen für Sicherheitszwecke“, letzter Spiegelstrich erfüllt nicht die bauaufsichtlichen Anforderungen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage. A 2.1.15.5 Feuerwehraufzüge ... A 2.1.15.6 Objektfunkanlagen für die Feuerwehr ... BayTB Anhang 14 (TR TGA), 8 Druckbelüftungsanlagen ... BayTB Anhang 14 (TR TGA), 9 CO-Warnanlagenmüssen auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ausreichend lang mit Strom versorgt werden und funktionsfähig bleiben... HI-WM-BW-BKH III. 4.3 Sicherheitsstromversorgungsanlagen Krankenhäuser müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der • Sicherheitsbeleuchtung • Feuerwehraufzüge • Rauchabzugsanlagen • Alarmierungsanlagen • Brandmeldeanlagen • Gebädefunkanlagen • Feuerlöschanlagen HH BPD 2018-1 5.4.2 c) ... Sicherheitsstromversorgung ...Einrichtungen müssen eine Sicherheitsstromversorgung haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der Sicherheitsbeleuchtung, der Alarmierungseinrichtungen, der Brandmeldeanlage und einer ggf. notwendigen Druckerhöhungsanlage für die Feuerlöscheinrichtung und die Bettenaufzüge übernimmt.	<u>E-2, E-1, E00, E+1, E+2, E+3:</u> Sicherstellung der Stromversorgung von bauordnungsrechtlich erforderlichen sicherheits- und brandschutzrelevanten Anlagen bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung: - <u>Anlagenumfang (Sicherheitsstromversorgung):</u> - Brandmeldeanlage (Eigenakku) - Alarmierungsanlage (Eigenakku) - Sicherheitsbeleuchtung (Zentral-/Einzelbatterie) - <u>Standort von zentralen Notstromaggregaten:</u> Zentralbatterie: „BSV-Raum Sibel“ (BT3, E-1), Eigenakku BMA/Alarm: „BMZ-Raum“ (BT3, E-1) - <u>Betriebsdauer:</u> wird im Rahmen der Ausführungsplanung durch den Fachplaner der Anlage auf Grundlage von technischen Regeln festgelegt und konkretisiert Anforderungen an den Funktionserhalt von Leitungsanlagen nach LAR bleiben unberührt (siehe auch Nr. 4.1.2 d). <u>Hinweise:</u> Bei den nachfolgend geplanten Anlagen handelt es u.a. sich um keine bauordnungsrechtlich erforderlichen Sicherheitsstromversorgungen. Diese Stromversorgungen dienen ausschließlich betrieblichen Gründen bzw. werden aus Sicherheitsüberlegungen des Betreibers/Bauherrn installiert: - Stromversorgung des Aufzugs ¹⁾ - USV für technische Geräte des Betreibers - evtl. zusätzliche Sicherheitsbeleuchtungen für betriebliche Zwecke etc.; ¹⁾Ein evtl. Vorangriff vor der Hauptverteilung (ugs. Sprinklerschaltung) stellt im bauordnungsrechtlichen Sinn keine Sicherheitsstromversorgung dar (siehe Brandfallsteuerung Aufzug Nr. 4.1.1 d).	erfüllt

4.2.9	Sonstige sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen		
	BayTB A 2.1.15.6 Objektfunkanlagen für die Feuerwehr Objektfunkanlagen für die Feuerwehr dienen der Unterstützung wirksamer Löscharbeiten. Die Anlagen sollen die Funkkommunikation...während des Einsatzes unterstützen, wenn dies wegen der räumlichen Struktur, der Ausdehnung oder wegen der die Funkkommunikation abschirmender Eigenschaften der baulichen Anlage mit den von der Feuerwehr mitgeführten Geräte zur Funkkommunikation nicht ausreichend möglich ist... Hi-WM-BW-BKH IV. 3. Gebäudefunkanlagen Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr innerhalb der Gebäude durch die bauliche Anlage gestört, sind technische Einrichtungen zur Unterstützung des Funkverkehrs vorzusehen.	<u>E-2, E-1, E00, E+1, E+2, E+3:</u> <i>bauordnungsrechtlich nicht erforderlich</i>	entfällt

5. Abwehrender Brandschutz

Nr.	Rechtsgrundlage / Anforderung	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderung erreicht
5.1	Löschwasserversorgung		
	BayBO Art. 12 Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten..., dass bei einem Brand ... wirksame Löscharbeiten möglich sind. BayFwG Art. 1 (1) Die Gemeinden haben... dafür zu sorgen, dass ... Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) ... (2)¹...²Sie haben ... außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten. VollzBekBayFwG 1.3.1 Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden ... Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. ... Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes ... Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten. DVGW W 405 Tabelle 1- Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h), bei kleiner Gefahr der Brandausbreitung: Wohngebiete (WR, WA, WB), Mischgebiete (MI): 48...96 m³/h Gewerbegebiete (GE): 48...96 m³/h Kerngebiete (MK): 96 m³/h Industriegebiete (GI): 96 m³/h; bei mittlerer Gefahr der Brandausbreitung: Wohngebiete (WR, WA, WB), Misch-gebiete (MI): 96 m³/h Gewerbegebiete (GE): 96...192 m³/h Kerngebiete (MK): 96...192 m³/h Industriegebiete (GI): 192 m³/h;	Bauteile BT1, BT2, BT3, BT4: Eine Löschwassermenge von 96 m³/h über 2 Stunden ist für wirksame Löscharbeiten sicherzustellen. Gemäß dem Schreiben der Stadtwerke Cham GmbH vom 28.07.2021 (siehe Anlage) kann die o.g. Menge aus dem öffentlichen Trinkwassernetz mit mindestens 1,5 bar sichergestellt werden. Für die Entnahme stehen mehrere Über- und Unterflurhydranten in der näheren Umgebung zur Verfügung.  Abbildung 7: Löschwasserentnahmestellen (Standwerke Cham)	erfüllt
5.2	Löschwasserrückhaltung		
	BayTB A 2.1.18 Werden in baulichen Anlagen wassergefährdende Stoffe gelagert, müssen zum Schutz der Gewässer vor verunreinigtem Löschwasser, das beim Brand anfällt, die Anforderungen an die Löschwasser-Rückhaltung nach der Technischen Regel A 2.2.1.13 (LöRüRL inkl. Anlage A 2.2.1.11/1Bay) beachtet werden. LöRüRL und BayTB Anlage A 2.2.1.13/1Bay 1 Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nr. 4 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs). ... 2.1 Diese Richtlinie gilt für bauliche Anlagen (s. Abschn. 3.1), in oder auf denen wassergefährdende Stoffe - der..WGK 1 mit mehr als 100 t oder - der..WGK 2 mit mehr als 10 t...oder - der..WGK 3 mit mehr als 1 t je Lagerabschnitt gelagert (s. Abschn. 3.4) werden. Zusätzlich gilt folgendes: 02. Eine Löschwasser-Rückhalteinlage ist nicht erforderlich, wenn wassergefährdende Stoffe unterhalb der Schwellenwerte nach Abschnitt 2.1 der Richtlinie gelagert werden.	Bauteile BT1, BT2, BT3, BT4: es werden keine oder nur sehr geringe Mengen an wassergefährdeten Stoffen im Gebäude gelagert; die Schwellenwerte gemäß Abschnitt 2.1 LöRüRL werden nicht überschritten.	entfällt

5.3

Flächen für die Feuerwehr

BayBO Art. 5

(1)¹Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen;²Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.³Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen.⁴Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

(2)¹Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.²Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

BayTB A 2.1.1

Zur Durchführung von Lösch- und Rettungsmaßnahmen ergeben sich Anforderungen an Zugänge, Durchgänge oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr aus Art. 5 BayBO; die Technische Regel A 2.2.1.1 (RIFiFw inkl. Anlage A 2.2.1.1/1) ist zu beachten.

RIFiFw und BayTB Anlage A 2.2.1.1/1

Bauteil BT1:

Hauptzufahrt von der Schleinkoferstraße bis unmittelbar ans Gebäude entsprechend den RIFiFw.

Die Zufahrt auf das Grundstück (Vorplatz) erfolgt von Norden, wobei entsprechende Bewegungsflächen inkl. Wendehammer vorgesehen werden.

Hinweis:

Die fertigen Flächen stehen erst im letzten Bauabschnitt, nach Abbruch des alten Seniorenheims und Fertigstellung der Bauabschnitte BT1 und BT4, zur Verfügung.

Bauteile BT2, BT3:

Zufahrt von der Ludwigstraße aus südwestlicher Richtung über das Nachbargrundstück Flur-Nr. 883/11 bis unmittelbar an BT3 entsprechend den RIFiFw. Der Zugang zum Gebäudeteil BT2 befindet sich in weniger als 50 m Lauflänge von der Zufahrt entfernt.

Die Zufahrt ist als Durchfahrt zum Nachbargrundstück (Kloster) geplant und führt dort wieder auf die Ludwigstraße, wobei die Flächen im Bestand des Nachbargrundstücks nicht vollumfänglich den RIFiFw entsprechen, allerdings – aufgrund durchgeführter Fahrversuche – mit Rettungsfahrzeugen befahren werden können.

Entsprechende Fahrrechte und Dienstbarkeiten auf den Nachbargrundstücken (Flur.-Nr.n 883/11 und 883) sind zu sichern.

Bauteil BT4:

Zugang von der Stadtparkseite, wobei der Zugang von der Hauptzufahrt (BT1) in weniger als 50 m erreichbar ist, jedoch von der öffentlichen Verkehrsfläche ca. 65 m entfernt ist.

Der Zugang (Fußweg) ist an die Hauptzufahrt bzw. öffentliche Verkehrsfläche (Schleinkoferstraße) anzubinden.

erfüllt

nicht erfüllt, da Durchfahrt auf dem Klostergelände nicht den RIFiFw entspricht, jedoch historischer, denkmalgeschützter Bestand

erfüllt, da aus Gründen des Feuerwehreinsatzes eine gesonderte Zufahrt nicht notwendig ist (Entfernung von Hauptzufahrt <50 m)

Prüfbericht
BY21-049-0 vom
27.04.2023
6 Prüfbedingungen

Ergänzend zu 5.3 des BSN ist der Treppenraum in BT 4 über der RIFiFw entsprechende Fußwege an die öffentliche Verkehrsfläche Schleinkoferstraße bzw. die Hauptzufahrt anzubinden.

Anbindung TR4 an Fw-Zufahrt gemäß Außenanlagenplan vorhanden.



Abbildung 8: Freianlagen, raum+zeit (Stand Dez. 2024) mit Angabe der Feuerwehruzufahren

		Zufahrten und Bewegungsflächen werden freigehalten und ggf. entsprechend den RIFIFw bzw. in Absprache mit der Brandschutzdienststelle gekennzeichnet.	
5.4	Feuerwehrpläne		
	Hi-WM-BW-BKH V. 3. Feuerwehrpläne Feuerwehrpläne sind in Abstimmung mit der Feuerwehr bereitzustellen. HH BPD 2018-1 5.4.2 d) Betriebliche Brandschutzanforderungen und Nebenbestimmungen ...Es sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der zuständigen Feuerwehrwache zur Verfügung zu stellen. ...	Bauteile BT1, BT2, BT3, BT4: Feuerwehrpläne sind in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erstellen. <u>Hinweis:</u> Die Feuerwehrpläne sind für die verschiedenen Bauzustände anzupassen, wenn das Objekt in Teilbetrieb ist.	erfüllt
5.5	Zentrale Anlaufstellen für die Feuerwehr		
		Bauteile BT1, BT2, BT3, BT4: - Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS) vor Haupteingang - Brandmeldezentrale (BMZ) im BT3, E-1 - Feuerwehrschränke (FSD)	-

6. Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

Nr.	Rechtsgrundlage / Anforderung	Tatsächliche Ausführung	Mindestanforderung erreicht
6.1	Kennzeichnung der Rettungswege		
	ArbStättV Anhang...nach § 3 Abs.1 2.3 Fluchtwege und Notausgänge (1) Fluchtwege und Notausgänge müssen ... c) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. 2.. (2) Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen... b) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. ASR A2.3 Ausgabe: März 2022 8 Kennzeichnung von Fluchtwegen und Notausgängen Fluchtwege und Notausgänge müssen mit hochmontierten Sicherheitszeichen nach Abschnitt 8.2 Absatz 3 Nummer 2 gekennzeichnet sein. Für Hauptfluchtwege gelten die Anforderungen nach Abschnitt 8.2. Diese gelten auch für Hauptfluchtwege, die als Nebenfluchtwege genutzt werden können. Für Nebenfluchtwege, die nicht über Hauptfluchtwege führen, gelten abweichende Anforderungen entsprechend Abschnitt 8.3. Wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte durch diese Art der Kennzeichnung nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Maßnahmen nach Abschnitt 8.4 oder 9 zu ergreifen. Hi-WM-BW-BKH III. 3. Rettungswege in Gebäuden 3.1.4. Rettungswege sind durch beleuchtete Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. HH BPD 2018-1 5.4.2 b) An Abzweigungen notwendiger Flure sowie an Türen im Zuge von Rettungswegen ist auf die Ausgänge deutlich und dauerhaft durch Sicherheitszeichen hinzuweisen. Die Sicherheitszeichen müssen beleuchtet sein.	Bauteile BT1, BT2, BT3, BT4: Kennzeichnung der Ausgänge, sowie Flucht- und Rettungswege durch innenbeleuchtete oder außenbeleuchtete Sicherheitszeichen (akkugepuffert oder durch Sicherheitsbeleuchtung angeleuchtet) entsprechend den zugrunde gelegten Regeln, dauerhaft und gut sichtbar; → siehe auch Sicherheitsbeleuchtungen Nr. 4.2.7 <u>Hinweis:</u> Darüber hinaus kann sich aus dem Arbeitsstätten- das Erfordernis weiterer Kennzeichnungen im Zusammenhang mit den Rettungswegen ergeben (z. B. Notausstiege in BT1 E00 / BT4 E-1), was im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung des Betreibers zu bewerten sind.	erfüllt
6.2	Kennzeichnung weiterer (sicherheitstechnischer) Anlagen und Einrichtungen		
	BayTB Anhang 14 (TRG TGA) 7 Rauchabzugsanlagen und Rauchabzugsgeräte 7.3 ...Die Schalter oder manuellen Auslöseeinrichtungen sind mit einem gut lesbaren Schild „Rauchabzug“ zu kennzeichnen. Die Farbe der Schalter oder manuellen Auslöseeinrichtungen darf nicht rot sein. ElkBauV § 7 (6) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer sind in den Batterieräumen verboten; hierauf ist durch Schilder an der Außenseite der Türen hinzuweisen. M-ElkBauVO 2021 § 7 (1) ...⁴An den Türen muss ein Schild "Batterieraum" angebracht sein. ArbStättV Anhang...nach § 3 Abs.1 2.2 Maßnahmen gegen Brände (2) Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet... sein. ASR A2.2 5.3 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass in Arbeitsstätten: - die Standorte von Feuerlöschern durch... Brandschutz- zeichen... entsprechend ASR A1.3 gekennzeichnet sind..., - weitere Feuerlöscheinrichtungen... ebenfalls entsprechend ASR A1.3 gekennzeichnet sind	Bauteile BT1, BT2, BT3, BT4: <u>Auslöseeinrichtungen der Öffnungen zur Rauchableitung:</u> Schild „Rauchabzug“ anbringen, ggf. als Bestandteil der Auslöseeinrichtung (siehe auch Nr. 4.2.1) <u>Türen von Batterieräumen:</u> Schild(er) mit dem Verbot von Feuer, offenem Licht und Rauchen sowie Schild „Batterieraum“ an der Tür anbringen. <u>Aufzüge:</u> Beschilderung „Im Brandfall nicht benutzen“ an den Zugängen anbringen (siehe auch Nr. 4.1.1 d) <u>Hinweis:</u> Darüber hinaus können sich ggf. weitere erforderliche Kennzeichnungen aus technischen Regeln oder Rechtsvorschriften (z.B. BMA, Art. 5 Abs. 2 BayBO, Löschwasseranlage DIN 14462 etc.) und dem Arbeitsstättenrecht (z.B. Aufstellorte für Feuerlöscher nach ASR A1.3 unter Beachtung ASR A2.3) ergeben oder sinnvoll sein.	erfüllt erfüllt erfüllt

6.3	Feuerlöscher ArbStättV Anhang...nach § 3 Abs.1 2.2 Maßnahmen gegen Brände (1) Arbeitsstätten müssen ...mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöschleinrichtungen ... ausgestattet sein. ASR A2.2 5.2 Anzahl und Bereitstellung der Feuerlöschleinrichtungen 1Der Arbeitgeber hat Feuerlöschleinrichtungen nach Art und Umfang der im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffe, der Brandgefährdung und der Grundfläche der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl bereitzustellen. ... Tabelle 3: Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit von der Grundfläche der Arbeitsstätte <i>[Grundausrüstung]</i> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Grundfläche bis ... m²</th><th>Löschmittel-einheiten [LE]</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>50</td><td>6</td></tr> <tr><td>100</td><td>9</td></tr> <tr><td>200</td><td>12</td></tr> <tr><td>300</td><td>15</td></tr> <tr><td>400</td><td>18</td></tr> <tr><td>500</td><td>21</td></tr> <tr><td>600</td><td>24</td></tr> <tr><td>700</td><td>27</td></tr> <tr><td>800</td><td>30</td></tr> <tr><td>900</td><td>33</td></tr> <tr><td>1.000</td><td>36</td></tr> <tr><td>je weitere 250</td><td>+6</td></tr> </tbody> </table> ... In mehrgeschossigen Gebäuden sind in jedem Geschoss mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) bereitzustellen. ... Hi-WM-BW-BKH III. 5.1 Feuerlöschleinrichtungen 5.1.1. In jedem Geschoss sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl zu installieren. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen. HH BPD 2018-1 5.4.2 c) Feuerlöschleinrichtungen Einrichtungen müssen in notwendigen Fluren und Wohngruppenbereichen geeignete Feuerlöscher haben. DGUV 110-003 Branche Küchenbetriebe 3.3.1 Fritteusen, Heißluftdämpfer, Mikrowellengeräte ...Für den Fall eines Speiseöl- oder Speisefettbrandes müssen Sie geeignete Feuerlöschleinrichtungen mit für Fettbrände geeignetem Löschmittel bereithalten (z. B. Löscher der Brandklasse „F“). ... Bauteile BT1, BT2, BT3, BT4: mindestens Grundausrüstung mit geeigneten Feuerlöschern nach anerkannten Regeln, wobei in jedem Brandabschnitt in jedem Geschoss mindestens ein Feuerlöscher vorhanden sein muss; Löschmitteleinheiten sind, entsprechend der konkreten Nutzung, in einzelnen Bereichen ggf. zu erhöhen oder es sind ggf. zusätzliche Feuerlöscher einzusetzen, z.B. CO₂-Löscher in elektrischen Betriebsräumen, Fettbrandlöscher in der Küche. <u>Hinweis:</u> Die risikogerechte Bewertung, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber – ggf. in Abstimmung mit der Feuerwehr/Brandschutzdienststelle – festzulegen, wobei die Feuerlöscher entsprechend der technischen Regel vorzugsweise in Fluchtwegen, im Bereich der Ausgänge oder an Kreuzungswegen von Fluren in einer Entfernung von möglichst nicht mehr als 20 m angebracht werden sollten. Zweckmäßige Griffhöhe: 0,80 – 1,20 m. Bei der Auswahl der Feuerlöscher sollten auch mögliche Folgeschäden und Gesundheitsgefahren durch die Löschmittel (z. B. bei Pulver) und die Bedienung durch Personal (Gewicht) berücksichtigt werden. erfüllt	Grundfläche bis ... m²	Löschmittel-einheiten [LE]	50	6	100	9	200	12	300	15	400	18	500	21	600	24	700	27	800	30	900	33	1.000	36	je weitere 250	+6
Grundfläche bis ... m²	Löschmittel-einheiten [LE]																										
50	6																										
100	9																										
200	12																										
300	15																										
400	18																										
500	21																										
600	24																										
700	27																										
800	30																										
900	33																										
1.000	36																										
je weitere 250	+6																										
6.4	Flucht- und Rettungspläne ArbStättV § 4 (4) ...³Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. ... ASR A2.3 - 10 Flucht- und Rettungsplan Hi-WM-BW-BKH V. 2. Flucht- und Rettungspläne Die Rettungswege und Brandschutzeinrichtungen sind in besondere Zeichnungen einzutragen, die als Aushang zur Information der Nutzer geeignet sein müssen. HH BPD 2018-1 5.4.2 d) Betriebliche Brandschutzanforderungen und Nebenbestimmungen ... Flucht- und Rettungspläne müssen für jedes Geschoss erstellt werden und an allgemein zugänglicher Stelle gut sichtbar ausgehängt werden.... VdS 2226 Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen... 9.4 Flucht- und Rettungspläne Bauteile BT1, BT2, BT3, BT4: Flucht- und Rettungspläne sind zu erstellen, wobei Inhalte und Anbringungsorte mit dem Brandschutzbeauftragten unter Berücksichtigung des Evakuierungskonzeptes abzustimmen sind erfüllt																										

6.5	Brandschutzordnung, Evakuierungskonzept		
	ASR A2.3 Ausgabe: März 2022 10 Hinweis: Für Arbeitsstätten, in denen gemäß der Gefährdungsbeurteilung ... mit komplizierten Bedingungen im Gefahrenfall zu rechnen ist, ist... zu prüfen, ob zusätzliche Anforderungen nach § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erforderlich sind, z. B. die Aufstellung betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrpläne oder die Erstellung von Brandschutzordnungen oder Evakuierungsplänen. Hi-WM-BW-BKH V. 4. Brandschutzordnung Es ist eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Anforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz sowie die betrieblichen Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung von Menschen erforderlich sind. ... HH BPD 2018-1 5.4.2 d) Betriebliche Brandschutzanforderungen und Nebenbestimmungen ... in Abstimmung mit der Feuerwehr ist eine Brandschutzordnung und ein Evakuierungskonzept zu erstellen, in dem die einzelnen Abläufe einer notwendigen Evakuierung festgeschrieben sind (Angaben über die Maßnahmen, die zur Rettung von Personen - insbesondere von Rollstuhlbenutzern und Kranken - erforderlich sind sowie Angaben über die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelde- und Alarmierungszentrale). VdS 2000 als verbindlicher Leitfaden 7.3 ... Zur Regelung der Brandverhütung und des Verhaltens im Brandfall sollte grundsätzlich eine Brandschutzordnung aufgestellt werden. Es empfiehlt sich, die Brandschutzordnung mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.	Bauteile BT1, BT2, BT3, BT4: Brandschutzordnung: Eine Brandschutzordnung ist zu erstellen, die das Verhalten im Brand- und Alarmierungsfall sowie weitere wichtige Maßnahmen des betrieblichen Brandschutzes regelt. Sie soll Handlungshinweise für alle Personen (z.B. Beschäftigte, Bewohner, Besucher) sowie für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (z.B. Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer) enthalten. Sie ist auch als Aushang an geeigneten Stellen gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Die Brandschutzordnung muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Evakuierungskonzept: Zusätzlich zur Brandschutzordnung ist vor Inbetriebnahme ein Evakuierungskonzept zu erstellen, in dem die einzelnen Abläufe einer notwendigen Evakuierung festgeschrieben sind.	erfüllt erfüllt
6.6	Veranlassung und Dokumentation der erforderlichen Erstabnahmen und wiederkehrenden Prüfungen technischer Brandschutzmaßnahmen		
a)	– Erfordernis		
	SPrüfV §1 (1)¹ ... gilt für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen in Sonderbauten ... und in Mittel- und Großgaragen ..., wenn diese Anlagen und Einrichtungen 1. auf Grund einer Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO erforderlich oder 2. im Einzelfall nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörden oder von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz ... gefordert oder 3. Gegenstand eines nach Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO bauaufsichtlich geprüften oder durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz ... bescheinigten Brandschutznachweises sind. ² Im Übrigen bleibt Art. 54 Abs. 3 BayBO unberührt.	Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen nach SPrüfV, die Gegenstand dieses Brandschutznachweises oder nach §1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gefordert sind, da es sich bei dem Gebäude um einen Sonderbau (Pflegeheim) handelt.	erfüllt
b)	– Anlagen nach §2 Abs. 1 SPrüfV		
	SPrüfV §2 (1) Durch Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Satz 2 Nr. 3 PrüfVBau müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft und bescheinigt werden: 1. Lüftungsanlagen, 2. CO-Warmanlagen, 3. Rauchabzugsanlagen, maschinelle Anlagen zur Rauchfreiheit von Rettungswegen sowie Lüftungsanlagen zur Entrauchung, 4. selbsttätige Feuerlöschanlagen,... 5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage, 6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,	Prüfung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der folgenden Anlagen und Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach einer Änderung durch... ... „Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen“ und wiederkehrend innerhalb von drei Jahren durch „Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen“: - keine entsprechenden Anlagen im Gebäude	erfüllt

	7. Sicherheitsstromversorgungen. (2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage oder der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie jeweils inner-halb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen. (3)¹ Abweichend von Absatz 1 können die wiederkehrenden Prüfungen im Sinn von Absatz 2 von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 5 bis 7 auch von sachkundigen Personen durchgeführt werden, die hierüber eine Bestätigung ausstellen haben.²...	...„<u>Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen</u>“ und wiederkehrend innerhalb von drei Jahren durch „<u>Sachkundige</u>“: - Brandmeldeanlage inkl. Alarmierungsanlage, - Sicherheitsstromversorgungen (für Sicherheitsbeleuchtung);	erfüllt
c)	– sonstige sicherheitstechnisch wichtige Anlagen nach SPrüfV §2 Abs. 4		
	SPrüfV §2 (4)¹Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, insbesondere Feuerschutzabschlüsse, automatische Schiebetüren in Rettungswegen, Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen, Schutzvorhänge, Blitzschutzanlagen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen und tragbare Feuerlöscher, sind vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige im Sinn des Absatzes 3 Satz 2 zu prüfen und zu bestätigen. ²Dabei sind die Verwendbarkeitsnachweise zu berücksichtigen; weitergehende Anforderungen in diesen Verwendbarkeitsnachweisen bleiben unberührt.	Prüfung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der folgenden und ggf. weiterer sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend entsprechend den Verwendbarkeitsnachweisen, technischen Regeln oder Rechtsvorschriften durch „<u>Sachkundige</u>“: - Feuer-/Rauchschutzabschlüsse, - Feststellanlagen an Feuer- bzw. Rauchschutzabschlüssen - evtl. Türen mit elektr. Verriegelungen in Rettungswegen, - Öffnungen zur Rauchableitung (Treppenträume) - Brandschutzklappen in nicht nach Abs.1 geforderten Lüftungsanlagen, - nichtselbsttätige Löschanlage mit „trockenen“ Steigleitungen - Blitzschutzanlage, - Feuerlöscher, - ggf. weitere Einrichtungen gemäß SPrüfV §2 (4),	erfüllt
d)	– sonstige Anlagen		
	VVB § 9 ¹Dunstabzugsanlagen, die nicht oder nicht nur dem privaten Haushalt dienen, sind zweimal im Jahr auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen. ²Von der zweiten Überprüfung im Jahr kann abgesehen werden, wenn es sich um eine Dunstabzugsanlage in einem saisonalen Betrieb handelt. BetrSichV § 14 Prüfung von Arbeitsmitteln § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme ... § 16 Wiederkehrende Prüfung Anhang 2 (zu den §§ 15 und 16) Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen Anhang 3 (zu § 14 Absatz 4) Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel	<u>Dunstabzugshauben:</u> evtl. Dunstabzugsanlagen sind zweimal im Jahr auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit durch geeignete Betriebe nach § 23 Abs. 2 VVB zu überprüfen. <u>Hinweis:</u> Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleiben unberührt, z. B. für Aufzugsanlagen, Druckanlagen.	erfüllt
e)	– Pflichten des Bauherrn bzw. Betreibers		
	SPrüfV §2 (5) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 4 zu veranlassen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. (6) Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. (7) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Bescheinigungen nach Absatz 1 und die Bestätigungen nach den Absätzen 3 und 4 mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.	Der Betreiber bzw. Bauherr veranlasst die erforderlichen Prüfungen nach SPrüfV, veranlasst bei festgestellten Mängeln die unverzügliche Beseitigung und bewahrt die entsprechende Dokumentation (Bescheinigungen, Bestätigungen) mindestens 5 Jahre auf. <u>Hinweis:</u> Sonstige Betreiberpflichten, z. B. für überwachungsbedürftige Anlagen, bleiben unberührt.	erfüllt

6.7	Freihalten von Rettungswegen sowie Offenbarkeit von Türen in Rettungswegen VVB § 22 (1) Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei Brand als erster oder zweiter Rettungswege vorgesehen sind, sind freizuhalten. (2) Türen von Rettungswegen und Notausgängen aus Räumen und Gebäuden, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, ... dürfen, solange die Räume und Gebäude benutzt werden, in Fluchtrichtung nicht versperrt werden, ... ArbStättV § 4 (4) ¹Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. ArbStättV Anhang...nach § 3 Abs.1 2.3 Fluchtwege und Notausgänge (2) Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen a) sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden, ... ASR A2.3 Ausgabe: März 2022 4 Allgemeine Anforderungen (3) Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege müssen ständig in den erforderlichen Abmessungen freigehalten werden. Können Notausgänge und Notausstiege von außen verstellt werden, müssen sie durch weitere Maßnahmen zur dauerhaften ständigen Freihaltung gesichert werden 7 Anforderungen an Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen (1) Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen sowie Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen auf die Nutzung der Fluchtwege angewiesen sind. ... HH BPD 2018-1 5.4.2 b) Anforderungen an die Rettungswegführung • Zwei bauliche Rettungswege ... Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen nicht verschließbar sein ... Die Türen dürfen mit Freilauftürschließer und Feststellanlage offengehalten werden, da im Brandfall nach Auslösung des integrierten Rauchmelders die Feststellung aufgehoben wird und die Tür selbständig schließt.
6.8	Ausschmückungen, Dekorationen VVB § 19 (1) ¹Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, und Rettungswege aus solchen Räumen dürfen nicht mit leicht entzündbaren Stoffen ausgeschmückt werden. ²Papier und Kunststoffe dürfen hierfür nur verwendet werden, wenn sie mindestens schwer entflammbar sind. ³Zu- und Ausgänge, Hinweise auf Ausgänge, Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitskennzeichen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden. (2) Elektrische Leuchten dürfen in Räumen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, dass diese entzündet werden können. allgemein: Sicherheitszeichen und Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Rettungswege: allgemein: Rettungswege (notw. Treppenträume, notw. Flure, Flure in Bewohnergruppen) dürfen nicht mit leicht entzündbaren Stoffen dekoriert bzw. ausgeschmückt werden. notwendige Treppenträume BT2, BT3, BT4: Für evtl. Ausschmückungen in notwendigen Treppenträumen muss nichtbrennbares Material verwendet werden. Foyer BT1 (E00): Gegen Ausschmückungen und Dekorationen in begrenztem Umfang bestehen keine Bedenken, sofern diese für die Nutzung erforderlich sind und auf das Notwendigste beschränkt werden. Das verwendete Material darf nicht leicht entzündbar sein (schwerentflammbar oder vergleichbare

		Klassifikation). Frei hängende Ausschmückungen müssen einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben oder unmittelbar an Decken oder Wänden angebracht sein. Natürlicher Pflanzenschmuck (z. B. Pflanztröge) darf sich nur, solange er frisch ist, im Foyer befinden. Gegen die Einzelanordnung von Sitzmöbeln (nichtbrennbar oder schwerentflammbares Gestell und Polster mindestens Klasse P-a DIN 66084), einzelner Bilder oder das Abstellen von Gehhilfen bestehen ebenfalls keine Bedenken, sofern die Rettungswege freigehalten werden. <u>Hinweis:</u> In der BayBO sind Einrichtungsgegenstände bauordnungsrechtlich nicht geregelt. Dennoch können Einschränkungen aus der Nutzung und dem Schutzziel von Treppenträumen abgeleitet werden bzw. sich aus anderen Rechtsvorschriften zur Verhütung von Brandgefahren ergeben. Die o. g. „Erleichterungen“ im Foyer BT1 können nach Auffassung des Nachweiserstellers zugestanden werden, da jedes weitere Bauteil bzw. jeder andere Brandabschnitt von diesem Treppenraum unabhängige Rettungswege/Treppenträume hat, alle Abschlüsse mindestens feuerhemmend sind und der Bereich ein größeres Raumvolumen besitzt.	
6.9	Lagerung ...		
a)	... von festen Abfallstoffen		
	BayBO Art. 43 Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume 1. Trennwände und Decken als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände und 2. Öffnungen vom Gebäudeinnern zum Aufstellraum mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen haben, 3. unmittelbar vom Freien entleert werden können und 4. eine ständig wirksame Lüftung haben.	<u>Bauteile BT1, BT2, BT3, BT4:</u> in dafür bestimmten Räumen im 2. Untergeschoss (E-2) von Bauteil BT3, die durch feuerbeständige und raumabschließende Wände und Decken abgetrennt sind (siehe auch Trennwände); <u>Hinweis:</u> Weitere bauordnungsrechtliche Anforderungen, die nicht den Brandschutz betreffen, z.B. Hygieneanforderungen wie das unmittelbare Entleeren vom Freien oder eine ständig wirksame Lüftung, sind nicht Gegenstand dieses Brandschutzkonzeptes und vom Objekt- bzw. Fachplaner entsprechend zu berücksichtigen – auch hinsichtlich evtl. zu beantragender Abweichungen nach Art. 63 BayBO.	erfüllt
b)	... von Brennstoffen, brennbaren festen Stoffen sowie brennbaren Gasen und Flüssigkeiten		
	FeuV § 11 Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen FeuV § 12 BayTB Anhang 14 (TRG TGA) Abschnitt 1 Feuerungsanlagen 1.5 Brennstoffversorgung und -lagerung VVB § 13 (1) Leicht entzündbare feste Stoffe dürfen nicht gelagert werden in Treppenträumen, notwendigen Fluren, Durchfahrten und in nicht ausgebauten Dachräumen, ...	<u>Bauteile BT1, BT2, BT3, BT4:</u> Brennbare Flüssigkeiten werden nicht oder nur in unerheblichen Mengen im Gebäude aufbewahrt (keine Feuerungsanlage im Gebäude). Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen sowie leicht entzündbare feste Stoffe oder Brennstoffe werden nicht in notwendigen Treppenträumen, notwendigen Fluren oder im Bereich von Ausgängen gelagert.	erfüllt

c)	... an Außenwänden und deren Öffnungen		
	VVB § 14 (1) ¹Lager brennbarer fester Stoffe von mehr als 100 m3 Lagergut im Freien müssen von Gebäuden mindestens 10 m entfernt sein, es sei denn, dass sie an überragende Brandwände angrenzen. (2) Zwischenräume zwischen Gebäuden dürfen zum Lagern brennbarer fester Stoffe nicht benutzt werden, wenn hierdurch die Gefahr einer Brandübertragung entsteht.	<u>Bauteile BT1, BT2, BT3, BT4:</u> <i>keine Lagerung von brennbaren Stoffen vor Außenwänden insbesondere Außenwänden mit Öffnungen und im Bereich der Innenhöfe, sofern eine Brandgefährdung durch zusätzliche Maßnahmen oder Gegebenheiten nicht ausreichend behindert wird</i>	entfällt bzw. erfüllt
d)	...in Lagerabschnitten		
	VVB § 14	<u>Bauteile BT1, BT2, BT3, BT4:</u> <i>keine größeren Lagerflächen vorhanden</i>	entfällt
6.10	Elektrische Geräte, feuergefährliche Arbeitsgeräte		
	VVB § 8 ¹Elektrische Geräte, bei denen während des Betriebs hohe Temperaturen entstehen können, wie z. B. Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder, Heizdecken und Elektroherde sind während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen. ²Sie sind so zu benutzen und abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung keine Gegenstände entzündet werden können. ³... VVB § 11 (1) ¹Arbeiten mit Schneidbrennern, Schweiß- oder Lötgeräten, Schneid- oder Schleifgeräten, Trennschleifern, Bunsenbrennern oder ähnlichen Geräten, die Funken oder offene Flammen erzeugen... VVB § 22 (4) Elektrische Geräte wie Kopierer oder Verkaufsautomaten dürfen in notwendigen Treppenträumen nicht betrieben werden; gleiches gilt für Computerarbeitsplätze.	<u>Bauteile BT1, BT2, BT3, BT4:</u> <u>allgemein:</u> Elektrische Geräte und Arbeitsgeräte, bei denen während des Betriebs hohe Temperaturen entstehen können oder die Funken bzw. offene Flammen erzeugen, sind zu beaufsichtigen, wenn sie eine Brandgefahr hervorrufen können. <u>notwendige Treppenträume BT2, BT3, BT4:</u> Elektrische Geräte (im Sinne § 22 Abs. 4 VVB) dürfen in notwendigen Treppenträumen nicht betrieben werden. <u>Foyer BT1:</u> Gegen den Betrieb einzelner elektrischer Geräte mit geringem Brandrisiko (z. B. Flachbildschirme bis 50“) bestehen ebenfalls keine Bedenken. (siehe auch Nr. 6.8) <u>Hinweis:</u> Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung des Betreibers sollte geprüft werden, ob z .B. eine Herdabschaltung in den Wohn-/Essbereichen bei Abwesenheit von Personal erforderlich ist.	erfüllt erfüllt erfüllt
6.11	Brandschutzbeauftragter		
	VdS 3110: 2015-04 Durch die Bestellung eines Betriebsangehörigen als Brandschutzbeauftragter können einerseits Unternehmer bzw. Betriebs- und Unternehmensleitung bei der Erfüllung von gesetzlichen Pflichten zum Brandschutz entlastet werden,... Andererseits können Brandgefahren im betrieblichen Ablauf frühzeitig identifiziert und in Abstimmung mit den Behörden und der örtlichen Feuerwehr sowie dem Sachversicherer wirksam begrenzt werden. DGUV Information 205-003: 2020-12 / vfdB 12-09-01:2021-12 / VdS 3111: 2021-12 als unverbindlicher Leitfaden ... Zum Aufbau einer ... Brandschutzorganisation und für die damit verbundenen vielfältigen Aufgaben, sollte der Unternehmer oder die Unternehmerin zur Beratung einen Brandschutzbeauftragten bestellen...	Ein Brandschutzbeauftragter wird bzw. ist durch den Betreiber bestellt und überwacht die Einhaltung des Brandschutzkonzeptes und der betrieblichen Brandschutzanforderungen.	erfüllt

6.12	Belehrung von Betriebspersonal	Der Betreiber veranlasst die Unterweisung des Personals vor Aufnahme der Beschäftigung und in angemessenen Zeitabständen, insbesondere über - die Maßnahmen zur Brandverhütung, - die Lage und Bedienung von Brandmelde-/Alarmierungsanlagen - die Brandschutzordnung, insbesondere über die die Freihaltung der Rettungswege, das Verhalten im Brandfall (Evakuierung bzw. Räumung), - den Umgang mit Feuerlöschern, etc. <u>Hinweis:</u> Arbeitsrechtliche und sonstige Vorschriften bzw. Regeln bleiben unberührt, z.B. ASR A2.2.	erfüllt
ASR A2.2 6.1 Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten ...vor Aufnahme der Beschäftigung sowie bei Veränderung des Tätigkeitsbereiches und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Diese Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahrenfall (z.B. Gebäuderäumung...) einschließen. Hi-WM-BW-BKH V. 4. Brandschutzordnung ... Das Personal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens jährlich zu unterweisen über • die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale, • die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten im Gefahrenfall und • die Betriebsvorschriften. HH BPD 2018-1 5.4.2 d) Betriebliche Brandschutzanforderungen und Nebenbestimmungen ... das Personal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die Bedienung der Alarmierungseinrichtungen zu unterweisen sowie über die Brandschutzordnung, das Verhalten und die Rettungsmaßnahmen bei einem Brand zu belehren.			

7. Abweichungen

7.1 Genehmigungspflichtige Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO

Abweichungen von Anforderungen der BayBO und auf Grund der BayBO erlassener Vorschriften, die gemäß Art. 63 Abs. 2 BayBO

☒ hiermit beantragt werden (wenn Brandschutznachweis nach Art. 62b Abs. 2 BayBO geprüft bzw. bescheinigt wird).

☐ in einem gesonderten Antragsformular beantragt werden.

aus Nr.	Abweichung, Art, Begründung, Kompensation
3.1.2	Abstand des Brandabschnittes mehr als 40 m (Art. 28 Abs.2 Nr. 2 BayBO) <u>Abweichung:</u> Die Abstände der inneren Brandwände betragen im Brandabschnitt BrAb1, abweichend von Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO, in Nord-West/Süd-Ost-Richtung mit ca. 69 m mehr als 40 m. In Nord-Ost/Süd-West-Richtung beträgt die maximale Ausdehnung ca. 36 m und damit weniger als 40 m. <u>Begründung:</u> Aufgrund der Gebäudeform und -struktur macht eine zusätzliche Unterteilung wenig Sinn und hätte erhebliche planerische Nachteile (einspringende Winkel etc.). Es bestehen keine Bedenken gegen diese Abweichung, da der Brandabschnitt BrAb1 - je Geschoss (E-1 bis E+2) in drei gesicherte Bereiche aufgegliedert ist, die durch feuerbeständige Trennwände abgetrennt sind, - durch einen Treppenraum (Halle/Foyer) mit Wänden in Bauart von Brandwänden sozusagen in zwei „Unterabschnitte“ mit einer Ausdehnung von jeweils weniger als 40 m unterteilt ist und - zusätzlich durch drei andere Treppenräume (über benachbarte Brandabschnitte) zugänglich ist. Im Übrigen wird auch die nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) theoretische zulässige Brandabschnittsgröße von 1.600 m² (40 x 40 m) lediglich im Erdgeschoss mit ca. 1.650 m² nur geringfügig überschritten, wobei hier der notwendige Treppenraum (Foyer/Halle/Windfang) schon ca. 190 m² dieser Fläche ausmacht. <u>Kompensation:</u> - weitere Unterteilung durch notwendigen Treppenraum und feuerbeständige Trennwände - Brandmeldeanlage (Vollschutz) mit Fernalarm <i>Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023, 8.1 Beantragte Abweichungen: Der beantragten Abweichung wird zugestimmt.</i>
3.1.3 a	Rauchabschnitt im notwendigen Flur mehr als 30 m (Art. 34 Abs.3 Satz 2 BayBO) <u>Abweichung:</u> Der notwendige Flur im Bereich „Besuchercafé“ (E-1) soll, abweichend von Art. 34 Abs. 3 Satz 2 BayBO, nicht in zwei Rauchabschnitte von weniger als 30 m Länge unterteilt werden, obwohl die Gesamtlänge des Flurs (über Eck gemessen) ca. 36 m beträgt. <u>Begründung:</u> Aufgrund der Nutzung soll ein zusätzliches Türelement in diesem Erschließungsflur vermieden werden, da jede Türe die barrierefreie Zugänglichkeit weiter erschwert. Es bestehen keine Bedenken gegen diese Abweichung, da jeder angeschlossene Raum innerhalb des Bereichs und auch der angrenzende Bereich Tagespflege über einen weiteren baulichen Rettungsweg verfügt und somit jeweils nur ein Rettungsweg, statt der gemäß BayBO zulässigen beiden Rettungswege, über diesen Flur führt. Weiterhin sind die Ausgänge in den Treppenraum von jeder Türe von Räumen in diesem Bereich innerhalb von 15 m Entfernung erreichbar und es ist eine Alarmierungsanlage vorhanden. <u>Kompensation:</u> - nur jeweils ein baulicher Rettungsweg führt über diesen Flur - Entfernung zwischen Türen von Räumen innerhalb des Bereichs „Besuchercafé“ Ausgängen nicht länger als 15 m - akustische Alarmierung der Aufenthaltsräume (Bereich Besuchercafé) über Brandmeldeanlage (Internalarm) <i>Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023, 8.1 Beantragte Abweichungen: Der beantragten Abweichung wird zugestimmt.</i>

3.2.8	Brandwände werden nicht über Dach geführt (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayBO) <u>Abweichung:</u> Die Brandwände sollen, abweichend von Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayBO nicht mindestens 30 cm über das Dach geführt und auch nicht als beidseitig 50 cm auskragende Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt werden. Stattdessen sollen die Brandwände bis unter das als feuerbeständige Platte ausgebildete Dach(tragwerk) geführt werden, wobei die brennbare Dachabdichtung, Bautenschutzmatte und Dampfsperre darüber hinweggeführt werden. <u>Begründung:</u> Aufgrund der Nutzung und Zugänglichkeit des Daches (Gründach, Lüftungsgeräte), sowie der Abführung des Regenwassers (Gefälledämmung), sollen über Dach geführte Brandwände vermieden werden. Eine Ausführung mit Kragplatten und rein nichtbrennbaren Baustoffen verbietet sich bei diesem Gebäude schon allein aus bauphysikalischen Gründen (durchgehende Flachdachabdichtung, Bautenschutzmatte, Dampfsperre). Es bestehen keine Bedenke gegen diese Abweichung, wenn eine Brandausbreitung über das Dach in gleichem Maße behindert wird. Dies kann erreicht werden, wenn die die Dachplatte aus Stahlbeton beidseitig der Brandwände jeweils 1,0 m feuerbeständig und raumabschließend ausgeführt wird, als Dämmung ausschließlich nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden (z. B. druckbelastbare Mineralwolle, Schmelzpunkt $\geq 1.000^{\circ}\text{C}$, raumbeständig, ohne Neigung zum kontinuierlichen Schwelen) und diese Bereiche vollständig mit Kies ($\geq 5\text{ cm}$) oder Massivplatten ($\geq 4\text{ cm}$) abgedeckt werden. Evtl. Installationsdurchführen in diesen Bereichen beiderseits der Brandwände sind möglichst zu vermeiden oder auf das Notwendigste zu beschränken und mit entsprechenden Abschottungen gemäß LAR oder LüAR auszuführen. <u>Kompensation:</u> - beidseitig mindestens 1,0 m breite feuerbeständige und raumabschließende Stahlbetondachplatte - nichtbrennbare Dämmung (Schmelzpunkt $\geq 1.000^{\circ}\text{C}$, raumbeständig, ohne Neigung zum kontinuierlichen Schwelen) - Abdeckung der brennbaren Dachabdichtungsbahnen mit Kies oder Massivplatten in der vor genannten Breiten
3.3.9	Vordach in E-2 nicht feuerbeständig von unten (Art. 30 Abs. 7 BayBO) <u>Abweichung:</u> Der Vordachanbau an der Südostseite im BT3 (E-2) soll, abweichend von Art. 30 Abs. 7 BayBO, lediglich aus nichtbrennbaren Baustoffen und ohne Feuerwiderstandsfähigkeit errichtet werden. <u>Begründung:</u> Der knapp 5 x 5 m große und 3-seitig offene Anbau an der Südostseite dient lediglich als Vordach (Witterungsschutz) für die Küche und Wäscherei und soll deshalb als leichte Metallkonstruktion ausgeführt werden. Es bestehen keine Bedenken auf einen Feuerwiderstand der Stützen und des Daches von unten zu verzichten, da die Fläche unter dem Dach keine Nutzung hat – außer für die Ver-/Entsorgung bzw. An-/Ablieferung – und eine Lagerung von mehr als unerheblichen Mengen an brennbaren Stoffen allein schon aus der Ein-/Ausgangssituation praktisch ausgeschlossen ist, wenn die Konstruktion aus weitestgehend nichtbrennbaren Baustoffen (Metalldach, Metallstützen) hergestellt wird und seitlich offen bleibt. <u>Kompensation:</u> - Dachkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen (Anforderungen an die harte Bedachung bleiben unberührt) - 3-seitig offen <u>Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023, 8.1 Beantragte Abweichungen:</u> Hierbei handelt es sich nach Ansicht des Prüfsachverständigen für Brandschutz nicht um eine Abweichung im Sinne der Art. 63 BayBO, da es sich bei dem Vordach um einen Witterungsschutz handelt und kein umbauter Raum (=Anbau) existiert.

3.3.9	Windfangdach in E-1 nicht feuerbeständig von unten (Art. 30 Abs. 7 BayBO) <u>Abweichung:</u> Der Windfang an der Südwestseite des Treppenraums („Halle“) in E-1 stellt einen eigenen Raum dar und kann formell als Anbau im Sinne Abs. 7 gesehen werden. Das Dach des Windfangs soll, abweichend von Art. 30 Abs. 7 BayBO, ohne Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt werden. <u>Begründung:</u> Das Windfangdach soll als Metall-Glas-Fassadenkonstruktion analog der Treppenraumaußenwand an der Südwestseite ausgeführt werden. Konstruktionsbedingt ist eine alleinige Ausführung des Daches mit Feuerwiderstand nicht ohne Weiteres möglich und aufgrund der Nutzung auch nicht erforderlich. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Windfang im Übrigen entsprechend dem notwendigen Treppenraum (vgl. Nr.n 3.6.6, 3.6.7 und 4.1.2 b) und mit Außenwänden wie der notwendige Treppenraum ausgeführt wird, da der Windfang eine Erweiterung des Treppenraums darstellt und mit diesem faktisch einen zusammenhängenden und geschossübergreifenden „Raum“ bildet. Aufgrund der Nutzung (keine zusätzlichen Brandlasten) und Abstands von mehr als 2,50 m zu den angrenzenden Fassaden der Bauteile BT2 und BT3 werden einerseits der Windfang durch die Gebäudeteile als auch die Gebäudeteile durch den Windfang im Brandfall nicht gefährdet. <u>Kompensation:</u> - Dachkonstruktion entsprechend der Fassade des Treppenraums aus nichtbrennbaren Baustoffen (ausgenommen Dichtungen, Abstandhalter usw.), im Übrigen Ausführung des Windfangs wie der anschließende notwendige Treppenraum - Abstand von mindestens als 2,50 m zu den Fassaden der Bauteile BT2 und BT3 <i>Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023, 8.1 Beantragte Abweichungen:</i> Hierbei handelt es sich nach Ansicht des Prüfsachverständigen für Brandschutz nicht um eine Abweichung im Sinne der Art. 63 BayBO, da es sich bei dem Windfang um einen Teil des gleichen Treppenraums handelt.
3.6.3	Brandschutzverglasung in Wand einer Bauart von Brandwänden (Art. 33 Abs. 4 Nr. 1 BayBO) <u>Abweichung:</u> Im notwendigen Treppenraum (Foyer) soll in der Treppenraumwand im EG, zwischen notwendigen Treppenraum und Sekretariat, eine feuerbeständige Verglasung eingebaut werden, die nicht der Anforderung „auch unter zusätzlicher mechanischer Belastung“ entspricht. Gemäß Art. 33 Abs. 4 Nr. 1 BayBO müssen die Treppenraumwände in der Bauart von Brandwänden errichtet werden, d. h. feuerbeständig auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung sein - Ausnahmen gelten formell nur für Abschlüsse. <u>Begründung:</u> Eine Sichtverbindung zwischen Sekretariat und Foyer ist aus organisatorischen Gründen erforderlich, damit ein- und ausgehende Personen durch das Personal gesehen werden können. Verglasungen können zwar in der geforderten Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt werden, erfüllen jedoch i. d. R. nicht die Anforderung an die zusätzliche mechanische Belastung einer Brandwandprüfung. Es bestehen keine Bedenken gegen diese Abweichung, da auch in Brandwänden einzelne feuerbeständige Verglasungen zulässig sind. Außerdem wird die Verglasung aufgrund der Lage nicht durch angrenzende Bauteile (z. B. einstürzende Wände ohne Feuerwiderstand) unmittelbar gefährdet und ein Löschangriff ist ebenfalls gut möglich (Erdgeschoss, neben dem Eingang). <u>Kompensation:</u> keine flächendeckende automatische Brandmeldeanlage <i>Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023, 8.1 Beantragte Abweichungen:</i> Der beantragten Abweichung wird zugestimmt.

3.6.6	Akustikbekleidung aus schwerentflammaren Baustoffen im Foyer (Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayBO) <u>Abweichung:</u> Das Foyer im EG des notwendigen Treppenraums soll, abweichend von Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayBO, mit schwerentflammaren Wand- und Deckenbekleidungen versehen werden. <u>Begründung:</u> Aus akustischen und gestalterischen Gründen (wohnlichen Charakter) sollen im Eingangsbereich die Wände mit Akustikpaneelen aus Holz- bzw. Holzwerkstoffen bekleidet werden. Es bestehen keine Bedenken gegen diese Abweichung, wenn die Bekleidungen nicht zu einer Brandausbreitung über die Geschosse führen können, diese nicht leicht entzündbar sind, nur einen begrenzten Beitrag zum Brand und zur Rauchentwicklung leisten sowie jeweils unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden sind. Zur Behinderung einer möglichen Brandausbreitung werden die (großflächigen) Bekleidungen auf den Foyerbereich im EG begrenzt (siehe beispielhafte Darstellung aus dem Gestaltungskonzept) und die Abschlüsse zu den Geschossen feuerhemmend, dicht rauchdicht und selbstschließend ausgeführt (auch zu notwendigen Fluren) – i.V. mit einer Brandfrüherkennung. <u>Kompensation:</u> - Ausführung mit schwerentflammaren Baustoffen, die zusätzlich nicht brennend abfallen oder abtropfen (z. B. B-s1,d0, B-s2,d0 oder C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1) - Begrenzung der Bekleidung auf den Eingangsbereich im Foyer (Achse D-E/Außenwand-Achse 0) - Ausführung aller Abschlüsse feuerhemmend, dicht rauchdicht und selbstschließend (z.B. T30-RS nach DIN 4102 und DIN 18095) - unabhängiger zweiter Rettungsweg aus Aufenthaltsräumen bzw. Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen muss baulich sein, d. h. darf nicht über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen - Brandmeldeanlage mit Vollschutz und Alarmierung (Internalarm, Fernalarm)  Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023, 8.1 Beantragte Abweichungen: Der beantragten Abweichung wird zugestimmt. Abbildung 9: Gestaltungskonzept Foyer, Eckl Architektur + Klinikplanung (Stand Juli 2021)
3.6.6	Dämmung unter Estrich in Treppenträumen aus schwerentflammaren Baustoffen (Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayBO) <u>Abweichung:</u> Die Dämmung unter den Estrichen im notwendigen Treppenraum soll aus schwerentflammaren Baustoffen hergestellt werden. Gemäß Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayBO dürfen in notwendigen Treppenträumen formell nur nichtbrennbare Dämmstoffe verwendet werden. <u>Begründung:</u> Um möglichst einheitliche Bodenhöhen und Bodenaufbauten herstellen zu können, sollen hier EPS-Dämmplatten verwendet werden. Übliche Estrichdämmplatten aus nichtbrennbarer Mineralwolle sind i. d. R. nur in begrenzter Dicke lieferbar. Es bestehen keine Bedenken gegen diese Abweichung, wenn die Dämmung aus schwerentflammaren Baustoffen besteht, sich in horizontaler Anordnung unter dem Estrich aus nichtbrennbaren Baustoffen (Zementestrich) befindet und für die Randdämmstreifen im Treppenraum nichtbrennbare Mineralwolle verwendet wird. Aufgrund der Abdeckung mit mindestens 40 mm Estrich (vgl. z. B. 25 mm nach Abschn. 5.4.2 Abs. 5 DIN 4102-4, 20 mm nach Abschn. 6.4.2 LÜAR, 30 mm nach Abschnitt 3.2 SysBÖR) und der darunter befindlichen Stahlbetonbauteile, ist diese Dämmung somit ausreichend gegen Entflammen geschützt, so dass eine mögliche Brandentstehung und Brandweiterleitung innerhalb des Treppenraums ausreichend behindert wird. <u>Kompensation:</u> - Verwendung von mind. schwerentflammbarer Dämmung bis max. 200 mm Dicke, entsprechend der Einbausituation - Estrich aus nichtbrennbaren Baustoffen (z. B. Zementestrich), Dicke ≥ 40 mm - Randdämmstreifen aus nichtbrennbaren Baustoffen Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023, 8.1 Beantragte Abweichungen: Hierbei handelt es sich ... nicht um eine Abweichung.

3.6.8 b)	Abschluss zwischen Treppenraum und notwendigen Flur breiter als 2,50 m (Art. 33 Abs. 6 Satz 2 BayBO) <u>Abweichung:</u> Ein Türelement zwischen notwendigen Treppenraum (Halle) und dem Bereich „Besuchercafé“ im 1. Untergeschoss soll, abweichend von Art. 33 Abs. 6 Satz 2 BayBO, mit einer Breite von ca. 4,25 m errichtet werden. <u>Begründung:</u> Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse mit lichtdurchlässigen Seitenteilen dürfen in notwendigen Treppenträumen gemäß insgesamt nicht breiter als 2,50 m sein. Aus gestalterischen Gründen (Hauptzugang Richtung Besuchercafé) soll jedoch diese Glasfläche großzügiger ohne zusätzliche Wandscheiben gestaltet werden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Abweichung, wenn statt des nach BayBO erforderlichen Rauchschutzabschlusses stattdessen ein Abschluss mit Feuerwiderstand eingebaut wird, da sich beiderseits des Abschlusses Räume mit überwiegend nichtbrennbaren Wand- und Deckenbekleidungen und geringen Brandlasten befinden und eine frühzeitige Alarmierung im Brandfall erfolgt. <u>Kompensation:</u> rauchdicht - Abschluss feuerhemmend, dicht und selbstschließend mit weniger als 4,25 m Breite - angrenzende Wand- und Deckenflächen aus nichtbrennbaren Baustoffen (notw. Flur bzw. notw. Treppenraum) - Brandmeldeanlage mit Vollschutz und Übertragung der Brandmeldung an die ILS <i>Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023, 8.1 Beantragte Abweichungen: Der beantragten Abweichung wird zugestimmt.</i>
3.6.6	Schallabsorber aus brennbaren Baustoffen im Treppenhaus 1 (Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayBO) <u>Abweichung:</u> Das Foyer im EG des notwendigen Treppenraums („Halle“) im Brandabschnitt BrAb1 soll, abweichend von Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayBO, mit brennbaren Schallabsorbern (Einbauten) versehen werden. <u>Begründung:</u> Aus akustischen und gestalterischen Gründen sollen im Hauttreppenraum („Halle“) an Wänden und als Deckenabhängung Schallabsorber eingebaut werden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Abweichung, wenn diese Einbauten nicht zu einer Brandausbreitung über die Geschosse führen können, diese nicht leicht entzündbar sind, nur einen begrenzten Beitrag zum Brand und zur Rauchentwicklung leisten sowie jeweils unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden sind. Zur Behinderung einer möglichen Brandausbreitung werden diese nur punktuell eingesetzt, in der Größe beschränkt (siehe Darstellung aus der Ausführungsplanung) und die Abschlüsse zu den Geschossen feuerhemmend, dicht- und selbstschließend ausgeführt (auch zu notwendigen Fluren) – i. V. m. einer Brandfrüherkennung. <u>Kompensation:</u> - Ausführung aus überwiegend schwerentflammenden Baustoffen, die zusätzlich nicht brennend abfallen oder abtropfen (ausgenommen mindestens normallentflammbarer Überzug) - Begrenzung auf punktuelle Wandabsorber und einzelne abgehängte Absorber jeweils < 1 m² im Treppenraum „Halle“ - Ausführung aller Abschlüsse feuerhemmend, dicht- und selbstschließend (z.B. T30-RS nach DIN 4102 und DIN 18095) - unabhängiger zweiter Rettungsweg aus Aufenthaltsräumen bzw. Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen muss baulich sein, d. h. darf nicht über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen - Brandmeldeanlage mit Vollschutz und Alarmierung (Internalarm, Fernalarm) Abbildung 10: Detail Wandansicht Halle TH1, Eckl Architektur + Klinikplanung (Stand März 2025)

3.7.1	Teilnutzungseinheiten ohne notwendige Flure ausgeführt (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayBO) <u>Abweichung:</u> Die Flure in den Pflegebereichen (Wohngruppen EG-2.OG), in der Tagespflege, in den Verwaltungsräumen (Pflegezentrum, Funktionsräume, Büros), im 2. UG (Küche, Wäscherei) und innerhalb der Räume des Besuchercafés als Nutzungseinheit bzw. als Teilnutzungseinheiten mit jeweils mehr als 200 m² BGF werden, abweichend von Art. 34 BayBO, nicht als notwendige Flure ausgebildet. <u>Begründung:</u> Auf die Ausbildung von notwendigen Fluren soll verzichtet werden, da dies in den Bereichen aus Gründen der Nutzung (Flurerweiterungen, wohnliche Gestaltung in den Wohngruppen) unerwünscht ist. Es bestehen keine Bedenken gegen die Abweichung, wenn die gesamte Nutzungseinheit in brandschutztechnisch (feuerbeständig) abgetrennte gesicherte Bereiche mit begrenzter Größe unterteilt wird sowie an jedem Bereich unmittelbar ein notwendiger Treppenraum, ein Ausgang ins Freie oder ein kurzer notwendiger Flur zum Treppenraum anschließt, wenn ein weiterer unabhängiger Rettungsweg aus dem jeweiligen Bereich führt und eine schnelle Alarmierung im Brandfall sichergestellt wird. <u>Kompensation:</u> - Aufteilung der Nutzungseinheiten in gesicherte Bereiche mit maximal 400 m² BGF durch Trennwände gemäß Art. 27 BayBO (Ausnahme nach Art. 34 Abs. 2 Nr. 1 für notwendige Flure gilt nicht) - entgegengesetzt liegende bauliche Rettungswege unmittelbar zum ersten Rettungsweg - Alarmierungsanlage, die über die Brandmeldeanlage ausgelöst wird (Internalarm) sowie - Brandmeldeanlage (Vollschutz) mit Übertragung der Brandmeldung an die ILS (Fernalarm) <i>Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023, 8.1 Beantragte Abweichungen: Der beantragten Abweichung wird zugestimmt.</i>
3.7.4	Bekleidung mit schwerentflammaren Wandschutzplatten im notwendigen Flur (Art. 34 Abs. 6 BayBO) <u>Abweichung:</u> Im Bereich der notwendigen Flure soll im unteren Bereich ein Wandschutz angebracht werden, der abweichend von Art. 34 Abs. 6 Nr. 1 BayBO, aus schwerentflammaren Baustoffen besteht. <u>Begründung:</u> Ein Wandschutz aus dünnen Kunststoffplatten hat sich hinsichtlich Verlegung, Dauerhaftigkeit und Reinigung (Hygiene) bewährt. Es bestehen keine Bedenken gegen diese Abweichung, wenn der Wandschutz direkt auf die Wand bis zu einer Höhe von maximal 1,10 m aufgebracht wird sowie im eingebauten Zustand schwerentflammbar ist, nicht brennend abfällt und im Brandfall nur eine geringe Rauchentwicklung aufweist (z. B. C – s1,d0 nach DIN EN 13501-1). Somit ist nur ein begrenzter Beitrag zur Brand- und Rauchausbreitung zu erwarten, wenn außerdem eine frühe Alarmierung über die Brandmeldeanlage sichergestellt ist. Darüber hinaus führt jeweils nur ein baulicher Rettungsweg aus den entsprechenden Bereichen über diesen Flur führt. <u>Kompensation:</u> - Brandmeldeanlage mit Vollschutz und Alarmierung - zweiter bauliche Rettungsweg führt nicht über diesen Flur <i>Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023, 8.1 Beantragte Abweichungen: Der beantragten Abweichung wird zugestimmt.</i>

3.7.4	Dämmung unter Estrich in notwendigen Fluren aus schwerentflammaren Baustoffen (Art. 34 Abs. 6 BayBO) <u>Abweichung:</u> Die Dämmung unter den Estrichen in den notwendigen Fluren soll aus schwerentflammaren Baustoffen hergestellt werden. Gemäß Art. 34 Abs. 6 Nr. 1 BayBO dürfen in notwendigen Fluren formell nur nichtbrennbare Dämmstoffe verwendet werden. <u>Begründung:</u> Um möglichst einheitliche Bodenhöhen und Bodenaufbauten herstellen zu können, sollen hier EPS-Dämmplatten verwendet werden. Übliche Estrichdämmplatten aus nichtbrennbarer Mineralwolle sind i. d. R. nur in begrenzter Dicke lieferbar. Es bestehen keine Bedenken gegen diese Abweichung, wenn die Dämmung aus schwerentflammaren Baustoffen besteht, sich in horizontaler Anordnung unter dem Estrich aus nichtbrennbaren Baustoffen (Zementestrich) befindet und für die Randdämmstreifen im Treppenraum nichtbrennbare Mineralwolle verwendet wird. Aufgrund der Abdeckung mit mindestens 40 mm Estrich und der darunter befindlichen Stahlbetondeckenplatte, ist diese Dämmung somit ausreichend gegen Entflammen geschützt, so dass eine mögliche Brandentstehung und Brandweiterleitung innerhalb des Flurs ausreichend behindert wird. Im Übrigen bestehen auch an Bodenbeläge in notwendigen Fluren keine zusätzlichen Anforderungen <u>Kompensation:</u> - Verwendung von mind. schwerentflammbarer Dämmung bis max. 200 mm Dicke, entsprechend der Einbausituation - Estrich aus nichtbrennbaren Baustoffen (z. B. Zementestrich), Dicke ≥ 40 mm - Randdämmstreifen aus nichtbrennbaren Baustoffen <i>Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023, 8.1 Beantragte Abweichungen:</i> Hierbei handelt es sich nach Auffassung des Prüfsachverständigen für Brandschutz nicht um eine Abweichung im Sinne des Art. 63 BayBO, da die BayBO keine Anforderungen an die Estrichdämmung stellt.
3.7.6 a)	Schiebtüre in Flurtrennwand nicht dichtschießend (Art. 34 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO) <u>Abweichung:</u> Die Türe in der Wand des notwendigen Flures zum Behinderten-WC („Beh-WC“) im EG soll, abweichend von Art. 34 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO, nicht als dicht schließende Türe errichtet werden. <u>Begründung:</u> Auf Grund der betrieblichen Anforderungen an die Barrierefreiheit soll diese Türe als Schiebetüre ausgeführt werden, u.a. auch damit sie nicht die Breite des notwendigen Flures einschränkt. Eine dichte Schiebetüre mit den in Anhang 4 Abschnitt 5.4 BayTB geforderten Eigenschaften herzustellen, ist technisch bedingt nahezu nicht möglich. Es bestehen keine Bedenken gegen diese Abweichung, da in einem WC die Brandentstehungsgefahr als äußerst gering zu bewerten ist, nur unbedeutende Brandlasten vorhanden sind und über diesen Flur nur jeweils einer von zwei baulichen Rettungswegen aus den Wohngruppen führt, wenn das WC zur übrigen Nutzungseinheit feuerwiderstandsfähig abgetrennt wird. <u>Kompensation:</u> - feuerhemmende Wände (entsprechend der Flurwände) zwischen Beh. WC und anderen Räumen <i>Prüfbericht BY21-049-0 vom 27.04.2023, 8.1 Beantragte Abweichungen:</i> Der beantragten Abweichung wird zugestimmt.

Hinweis:

Genehmigungspflichtige Abweichungen sind schriftlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz zu beantragen!

7.2 Abweichungen nach Art. 81a Abs. 1 Satz 2 BayBO

Abweichungen nach Art. 81a Abs. 1 Satz 2 von den vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr öffentlich bekanntgemachten Technischen Baubestimmungen (BayTB), sofern eine Abweichung in der Technischen Baubestimmung nicht ausgeschlossen ist.

aus Nr.	Abweichung, Art, Begründung, Kompensation
4.1.3 b.2)	Schachtausführung im Bereich des unteren Abschlusses nicht feuerbeständig (Abschnitt 4.1 LüAR i. V. m. Bild 1.2) <u>Abweichung:</u> Der Lüftungsschacht in BT 3 wurde gemäß „Bild 1.2 Schachtlösung“, Anordnung 1) der Lüftungsanlagenrichtlinie (LüAR) i. V. m. Abschnitt 4.1 LüAR als feuerbeständiger Schacht aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgebildet, wobei der untere Abschluss zur Ebene E-2, abweichend von der LüAR, nicht feuerbeständig mit Brandschutzklappe, sondern lediglich mit nichtbrennbaren, formstabilen Baustoffen verschlossen wird. <u>Begründung:</u> Auf Grund konstruktiver und technischer Besonderheiten wurde durch den Fachplaner HSL (IB Scholz) in Abstimmung mit dem Objektplaner Gebäude (Eckl Architektur + Klinikplanung) und dem Einverständnis des Auftraggebers (Stadt Cham, Herr Christian Müller) eine in Teilen (unterer Abschluss) abweichende Lösung von der Technischen Baubestimmung geplant, welche nach Auffassung der Planer (nach Rücksprache mit dem Prüfsachverständigen für Brandschutz) unter den folgenden Voraussetzungen dennoch die allgemeinen Anforderungen erfüllt, wobei die Schutzziele gemäß Art. 38 Abs. 3 sowie Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayBO eingehalten werden: - der Schacht bildet keinen eigenen, sondern zusammen mit dem Küchenbereich E-2 einen brandschutztechnischen Abschnitt (E-2 + HSL-Schacht innerhalb Brandabschnitt BrAb1) - keine offene Anbindung des Schachtes zum Geschoss E-2, d. h. mit mind. nichtbrennbaren, formstabilen Baustoffen Verschlossen, im Übrigen ist der Schacht feuerbeständig - flächendeckende automatische Brandmeldeanlage im Gebäude (insbesondere in E-2) - keine Zündquellen im Schacht (u. a. Küchenabluft als eigene L90-Leitung innerhalb des Schachtes) <u>Hinweis:</u> Es handelt sich hierbei um eine Abweichung von einer Technischen Baubestimmung, die von den o. a. Planern geplant und hier nachträglich ins Brandschutzkonzept aufgenommen wurde. Seitens des Brandschutzplaners besteht prinzipiell Einverständnis mit der Lösung, wobei über eventuelle Nachteile in verschiedenen vorangegangenen Besprechungen aufgeklärt wurde.
	-keine weiteren Abweichungen nach Art. 81a - (Stand 31.10.2025)

Hinweis:

Abweichungen von Technischen Baubestimmungen nach Art. 81a Abs. 1 Satz 2 werden i. d. R. formal nicht gesondert zugelassen bzw. bescheinigt. Der Nachweis, dass mit einer anderen Lösung die allgemeinen Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 BayBO erfüllt werden, ist eigenverantwortlich vom jeweiligen Objekt- bzw. Fachplaner zu erbringen. Allerdings sollten insbesondere bei Brandschutzkonzepten, die bauaufsichtlich geprüft oder durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt werden (z.B. bei Sonderbauten), diese Abweichungen bereits im Brandschutzkonzept dargestellt werden, um eine ganzheitliche Beurteilung im Rahmen der Prüfung zu ermöglichen.

8. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Mit der Erstellung des objektbezogenen Brandschutzkonzeptes erfolgte die schutzzielorientierte Bewertung des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes aus Sicht des Bauordnungsrechts im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die Wünsche des Bauherrn, wie der weitestgehende Verzicht auf notwendige Fluren in den Pflegebereichen konnte konzeptionell umgesetzt werden und durch Kompensationsmaßnahmen wie z. B. der Unterteilung in feuerbeständig abgetrennte gesicherte Bereiche, die gleichzeitig Rauchabschnitte darstellen, erreicht werden.

Dabei wurde sich, mangels fehlender Verordnungen und Baubestimmungen im Bundesland Bayern, vordergründig an den im Konzept genannten Hinweisen der Bundesländer Freie und Hansestadt Hamburg und Baden-Württemberg orientiert, um ein angemessenes Schutzziel zu erreichen und gleichzeitig eine wirtschaftliche Umsetzung zu ermöglichen.

Das Brandschutzkonzept ist erst nach erfolgter Prüfung verbindlich (4-Augen-Prinzip). Eventuelle zusätzliche Auflagen, die sich aus der „Bescheinigung Brandschutz I“ bzw. dem Genehmigungsbescheid ergeben können, sind zu beachten.

Abschließend wird noch einmal darauf hingewiesen, dass für die Bauausführung bei diesem Gebäude ein Prüfsachverständiger für Brandschutz mit der (brandschutztechnischen) Bauüberwachung zu beauftragen ist, der nach Abschluss der Maßnahme auch die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des von ihm bescheinigten Brandschutznachweises durch die „Bescheinigung Brandschutz II“ bescheinigt (siehe auch Nr. 1.4 Bauüberwachung).

9. Unterschriften

Aufgestellt:

Nachweisersteller:

Name: Dipl.-Ing. (FH) Architekt Georg Kerschberger
Brandschutzfachingenieur (TÜV)
Brandschutzplaner nach Art. 62b Abs. 1 BayBO (BYAK 177 155)

Datum: 31.10.2025

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Lars Nierobis
Sachverständiger Brandschutz (TÜV)
Brandschutzplaner nach Art. 62b Abs. 1 BayBO (BaylkaBau NfdB 52784)

Antragsteller/Bauherr:

Das Brandschutzkonzept, insbesondere auch der Abschnitt „6. Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz“, wurde zur Kenntnis genommen. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei der Umnutzung von Teilbereichen oder baulichen und technischen Änderungen am Gebäude das Brandschutzkonzept seine Gültigkeit verlieren kann.

Name: Martin Stoiber
Erster Bürgermeister der Stadt Cham

13. Nov. 2025

Stadtbaumeister Cham
Stoiber

Datum:

Entwurfsverfasser:

Name: Andreas Eckl
Eckl Architektur + Klinikplanung

Datum:

Bestätigt: untere Bauaufsichtsbehörde bzw. Prüfsachverständiger für Brandschutz

☐ Brandschutzkonzept als Brandschutznachweis gemäß Art. 62b Abs. 2 mit „Bescheinigung Brandschutz I“
vombescheinigt (nur bei Sonderbauten, Gebäuden der Gebäudeklasse 5 sowie Mittel- und Großgaragen)

Name:

Anschrift:

siehe Prüfbericht bzw. zugehörige Bescheinigung Brandschutz I

Datum:

Stadtwerke Cham GmbH · Further Straße 4 · 93413 Cham

Kerschberger Architekten
Dipl.-Ing. Lars Nierobis
Dr.-Karl-Stern-Straße 4
93413 Cham

kerschberger
Architekten GmbH

30. Juli 2021

Eingang

Cham, 28. Juli 2021

Es schreibt Ihnen:
Herr Johannes Hierold
Tel. 09971/8507-49

**Wasserbereitstellung im Rahmen Ihrer Anfrage:
Seniorenheim St. Michael; Schleinkoferstraße 9; 93413 Cham
Flst. Nr. 883/6; Gemarkung Cham;**

Sehr geehrter Herr Nierobis,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 27.07.2021 per E-Mail übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur weiteren Verwendung.

Die Stadtwerke Cham GmbH ist bei normalen sowie störungsfreien Betriebsverhältnissen im öffentlichen Trinkwassernetz hydraulisch in der Lage, Trinkwasser mit einer Menge von 96 m³/h für eine Zeit von 2 Stunden am von Ihnen angefragten Ort zur Verfügung zu stellen.

Die Entnahme solch hoher Mengen erfolgt im Regelfall über Hydranten (UH und ÜFH), wobei eine eventuelle Minderentnahme, welche sich auf Grund von Druckverlusten, der zukünftig durch die Feuerwehren einzusetzenden Sicherungseinrichtungen (Systemtrenner B-FW nach DIN 14346) begründet, bei der genannten Entnahmemenge nicht berücksichtigt ist.

Als zuständiger Trinkwasserversorger in diesem Bereich sind die Stadtwerke Cham GmbH lt. DVGW Arbeitsblatt W 405 auch dazu verpflichtet, dass bei einer eventuellen Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz der Betriebsdruck (OP) an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfällt.

Dies ist erforderlich, um bei erhöhten Wasserentnahmemengen die Versorgung unserer Tarifkunden mit Trinkwasser auch weiterhin und selbstverständlich ohne jegliche Gefährdung aufrechterhalten zu können.

Auch das wird in diesem Fall erfüllt.

Bitte beachten Sie des Weiteren, dass sich die Wassermenge auf den möglichen bzw. für diese Stellungnahme von uns vorausgesetzten, allgemeinen Grundschutz im angefragten Gebiet beschränkt und nicht in einen, aus brandschutztechnischer Sicht ggf. erforderlichen Objektschutz mit einkalkuliert werden darf.

-1-

Cham, 28. Juli 2021

Rechtshinweise:

Durch die Stellungnahme der Stadtwerke Cham GmbH gehen wir weder schriftlich noch konkludent einen Objektschutzvertrag für die Anwesen der angefragten Flurstücke ein.

Mündliche Zusagen sind ebenfalls ausgeschlossen.

Wegen der ständig steigenden Nachfrage und im Interesse der Wahrung höchster Qualität sowie Anpassungen an den jeweils aktuellen Stand der Technik ist es für den Versorger zwingend notwendig, im Netz Veränderungen durchzuführen um so vor dem Ausfall oder hygienischen Problemen in einer Trinkwasserversorgung gesichert zu sein.

Dies bedeutet, dass die Menge von **96 m³/h** für eine Zeit von 2 Stunden ausschließlich für den derzeit aktuellen Zeitpunkt Ihrer Anfrage zur Verfügung steht und künftig durch mögliche, unangekündigte Veränderungen des öffentlichen Trinkwassernetzes eine Mehr- oder aber auch Minderentnahmemenge von Trinkwasser zur Verfügung stehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

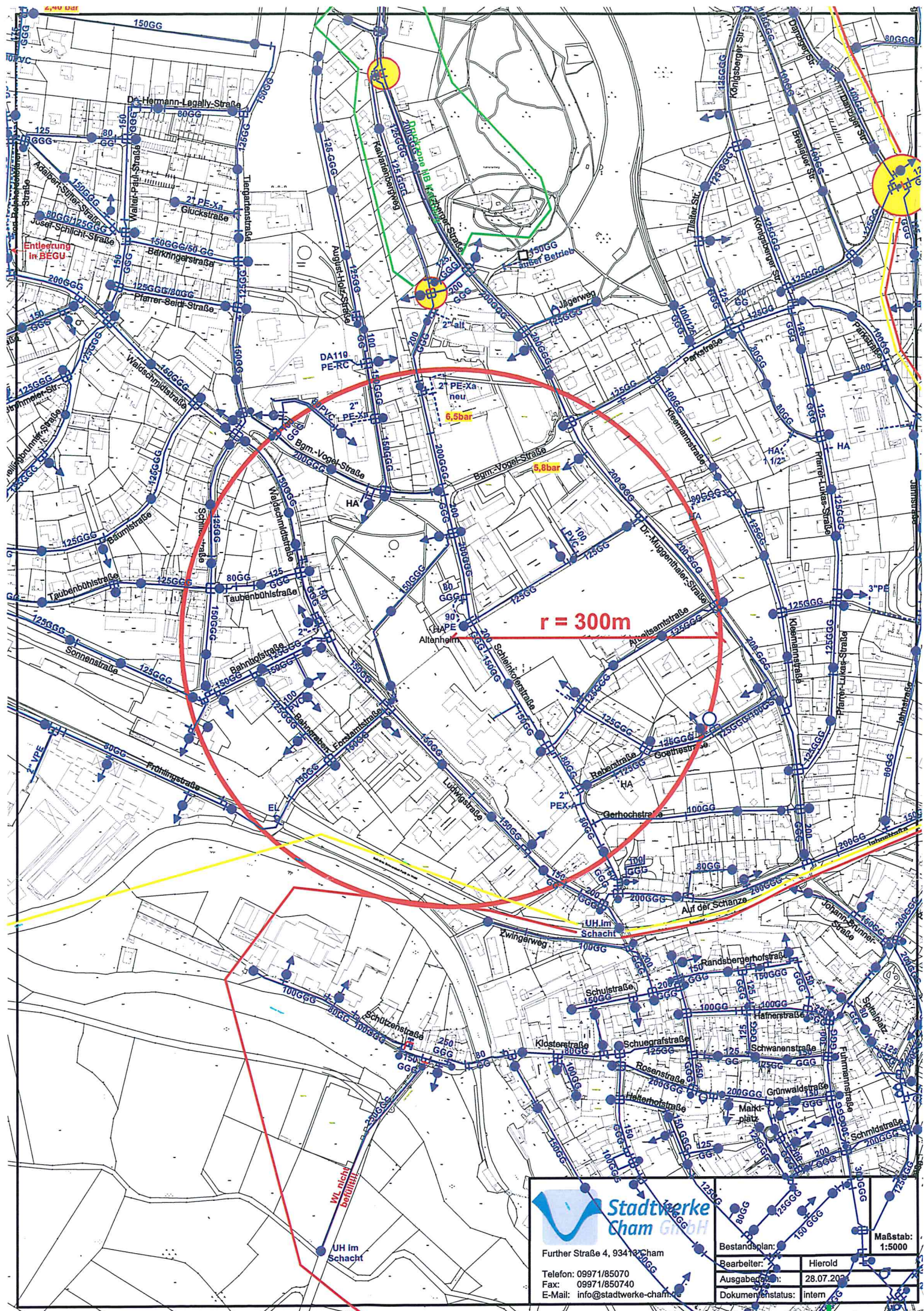
**Stadtwerke
Cham GmbH**



Stefan Raab
Dipl. Betriebswirt (FH)
Geschäftsführer

Anlagen

Objektbereich mit DN (r = 300m)



Stadtwerke Cham GmbH
Further Straße 4, 93412 Cham
Telefon: 09971/85070
Fax: 09971/850740
E-Mail: info@stadtwerke-cham.de

Bestandsplan:	Hierold
Bearbeiter:	
Ausgabedatum:	28.07.2021
Dokumentenstatus:	intern

Maßstab:
1:5000

gesehen

10. Abkürzungen

Abs. – Absatz
aBG – allgemeine Bauartgenehmigung
abP – allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
abZ – allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
ASR A1.3 – Technische Regeln für Arbeitsstätten – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
ASR A2.2 – Technische Regeln für Arbeitsstätten – Maßnahmen gegen Brände
ASR A2.3 – Technische Regeln für Arbeitsstätten – Fluchtwege und Notausgänge
ASR A3.4 – Technische Regeln für Arbeitsstätten – Beleuchtung
ArbStättV – Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
AutSchR – Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen
BMA – Brandmeldeanlage
BMZ – Brandmeldezentrale
BayBO – Bayerische Bauordnung
BayFwG – Bayerisches Feuerwehrgesetz
BayTB – Bayerische Technische Baubestimmungen (basierend auf der MVV TB)
BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung
BGF – Brutto-Grundfläche
BGR – BG-Regel
BrAb – Brandabschnitt
BStättV – Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung)
BT – Bauteil (=Gebäudeteil des Pflegeheims BT1 bis BT4)
DVGW W 405 – Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches, Arbeitsblatt W 405 (Löschwasserbereitstellung durch öffentl. Trinkwasserversorgung)
EltBauV – Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen
EltVTR – Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen
ETA – Europäische Technische Bewertung
FeuV – Feuerungsverordnung
FstA – Feststellanlage
HolzbauRL – Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise
HH BPD 2018-1 – Freie und Hansestadt Hamburg, Bauprüfdienst (BPD) 2018-1 Besondere Wohnformen für pflegebedürftige und behinderte Menschen
Hi-WM-BW-BKH – Hinweise des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über den baulichen Brandschutz in Krankenhäusern und baulichen Anlagen entsprechender Zweckbestimmung“ vom 26.04.2007
ILSG – Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen
KG – Kellergeschoss
KLR – Richtlinie über den Brandschutz bei Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflagerrichtlinie)
LAR – Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie)
LÖRüRI – Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasserrückhalterichtlinie)
LüAR – Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie)
MVV TB – Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
NE – Nutzungseinheit
NF – Nutzfläche
OG – Obergeschoss
RIFiFw – Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr
RW – Rettungsweg
SPrüfV – Verordnung über Prüfungen sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung)
SysBöR – Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systemböden-Richtlinie)
TB – Technische Baubestimmung (nach Art. 81a Abs. 1 BayBO eingeführte Technische Regel)
TRGS – Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRBS – Technische Regeln für Betriebssicherheit
UG – Untergeschoss
vBG – vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (für Bauarten) nach Art. 15 Abs. 2 BayBO, die von der obersten Bauaufsichtsbehörde (StMB) erteilt wird
VStättV – Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung)
VVB – Verordnung über die Verhütung von Bränden
ZIE – Zustimmung im Einzelfall (für Bauprodukte) nach Art. 20 BayBO, die von der obersten Bauaufsichtsbehörde (StMB) erteilt wird

11. Anlagen

- ☒ Schreiben der Stadtwerke Cham zur Wasserbereitstellung vom 28.07.2021
- ☒ Brandschutzplan Grundriss E-2 BA 4101 b vom 31.10.2025 Maßstab 1:100
- ☒ Brandschutzplan Grundriss E-1 BA 4102 b vom 31.10.2025 Maßstab 1:100
- ☒ Brandschutzplan Grundriss E00 BA 4103 b vom 31.10.2025 Maßstab 1:100
- ☒ Brandschutzplan Grundriss E+1 BA 4104 b vom 31.10.2025 Maßstab 1:100
- ☒ Brandschutzplan Grundriss E+2 BA 4105 b vom 31.10.2025 Maßstab 1:100
- ☒ Brandschutzplan Grundriss E+3 BA 4106 b vom 31.10.2025 Maßstab 1:100